

# Leitfaden für **Elternbeiräte** in Bayern



**Leitfaden für Elternbeiräte in Bayern  
5. überarbeitete und aktualisierte Auflage**

**Herausgegeben  
von der  
Hanns-Seidel-Stiftung e.V.**

## Impressum

ISBN	978-3-88795-348-5
Herausgeber	Copyright 2009, Hanns-Seidel-Stiftung e.V., München Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel.: 089/1258-0, E-Mail: <a href="mailto:info@hss.de">info@hss.de</a> , Online: <a href="http://www.hss.de">www.hss.de</a>
Vorsitzender	Dr. h.c. mult. Hans Zehetmair, Staatsminister a.D., Senator E.h.
Hauptgeschäftsführer	Dr. Peter Witterauf
Leiter Bildungswerk	Dr. Franz Guber
Leiter PRÖ/Publikationen	Hubertus Klingsbögl
Verfasser	Gisbert Brunner, Silvia Dollinger, Hans-Jürgen Dunkl, Winfried Karl, Ingrid Ritt
Redaktion	Lisa Ständecke, Hubertus Klingsbögl (V.i.S.d.P.)
Gestaltung	ADACON, München
Druck	Fuchsdruck Miesbach
Bildnachweis	fotofinder.net Wolfgang Filser

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.



# Inhaltsverzeichnis

*Hans Zehetmair*

**Vorwort . . . . . 7**

*Hans-Jürgen Dunkl*

**Tageseinrichtungen für Kinder . . . . . 9**  
**Informationen für Elternbeiräte**

*Silvia Dollinger*

**Elternbeiräte und Klassenelternsprecher der  
Grund- und Hauptschule . . . . . 35**

*Gisbert Brunner*

**Elternbeiratsarbeit an Förderschulen . . . . . 81**

*Inge Ritt*

**Grundlageninformation für die  
Elternbeiratsarbeit an der Realschule. . . . . 111**

*Winfried Karl*

**Die Mitarbeit des Elternbeirats am Gymnasium . . . . . 147**

**Elternverbände in Bayern . . . . . 177**

## Vorwort

Elternbeiräte erfüllen durch ihr Ehrenamt eine wichtige Mitwirkungsfunktion in Schulen sowie in Tageseinrichtungen für Kinder. Elternhaus und Schule sollen als feste Bezugspunkte für Kinder und Jugendliche konform gehen und dabei Erziehung und Bildung als gemeinsame Aufgabe verstehen. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG). Dort heißt es in Art. 1 Abs. 1, dass die Schulen „den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen“ haben, und in Art. 1 Abs. 2, dass bei dieser Aufgabe „das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder“ von den Schulen zu berücksichtigen ist. Die Mitwirkung der Eltern in der Schule ist somit nicht nur erwünscht, sondern auch vom Gesetzgeber eigens festgehalten.

Neben den Rechten und Pflichten der Eltern gibt es für die Zusammenarbeit mit der Schule ein eigenes Gremium – den Elternbeirat. Er wird nach Art. 64 Abs. 1 BayEUG an „allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingerichtet. Daneben gibt es Elternbeiräte auch an Tageseinrichtungen für Kinder.

Unter dem Stichwort „Bedeutung und Aufgaben“ des Elternbeirats nennt das BayEUG die Mitwirkung in Angelegenheiten, die für die Schule „von allgemeiner Bedeutung sind“. Dazu zählt z. B. die Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Elternschaft zu vertiefen, die Interessen der Eltern für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten sowie Informationsveranstaltungen zu Erziehungs- und Bildungsfragen zu veranstalten.

Damit Elternbeiräte die gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte auch sachkundig wahrnehmen können, werden Fachliteratur oder der Besuch eines Seminars empfohlen. Diese Broschüre enthält grundlegende Informationen und praktische Hinweise für Elternbeiräte und ergänzt den Lehrinhalt von Elternbeiratsseminaren, welche die Hanns-Seidel-Stiftung laufend anbietet. In diesen Seminaren erhalten die Teilnehmer nicht nur aktuelle Informationen, sondern haben auch Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit Elternbeiräten mehrerer Schularten.

Dr. h.c. mult. Hans Zehetmair  
Staatsminister a.D., Senator E.h.  
Vorsitzender der Hanns-Seidel-Stiftung



Hans-Jürgen Dunkl

**Tageseinrichtungen für Kinder  
Informationen für Elternbeiräte**



## **Lebenslauf**

### **Hans-Jürgen Dunkl**

- 13.07.1959 geboren in Passau
- 1977 Abitur am Maria-Theresia-Gymnasium in München
- 1977/78 Bundeswehr
- 1979–1984 Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- 1985–1988 Referendar und freie juristische Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei
- 1988 Assessorexamen
- 1988–1994 Referent der Landesversicherungsanstalt Oberbayern
- 1995–2001 Referent im Referat Kindergärten und Horte, Netz für Kinder, Sozialpädagogik in der Jugendhilfe des Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums (StMAS)
- Seit 2001 Referatsleiter des Referats Kindertagesbetreuung im StMAS

# **Tageseinrichtungen für Kinder**

## **Informationen für Elternbeiräte**

### *Themenübersicht*

- 1. Kinderbetreuung als gesellschaftliche Aufgabe**
- 2. Funktion der Elternbeiräte**
- 3. Die Wahl des Elternbeirats**
- 4. Informationen zum BayKiBiG**
  - 4.1 Zuständigkeit
  - 4.2 Finanzierung
  - 4.3 Anstellungsschlüssel
  - 4.4 Qualifikation des pädagogischen Personals
  - 4.5 Fehlzeiten
  - 4.6 Mindestbuchungen
  - 4.7 Gastkinder
  - 4.8 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz
  - 4.9 Bildungs- und Erziehungsziele
  - 4.10 Beobachtungsbögen
- 3. Beispiele für die Zusammenarbeit mit dem Träger der Tageseinrichtung**
- 4. Pädagogische Rahmenbedingungen**
- 5. Zusammenarbeit mit der Schule**
- 6. Internetadressen zur weiterführenden Information**

# 1. Kinderbetreuung als gesellschaftliche Aufgabe

Die Bereitstellung einer qualifizierten Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zählt zu den unverzichtbaren familienpolitischen Leistungen. Außerfamiliäre Kinderbetreuung erst ermöglicht in den meisten Fällen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Bildung, Erziehung und Betreuung durch das pädagogische Personal in Krippen, Kindergärten und Horten tragen darüber hinaus ganz wesentlich zur Bildungsgerechtigkeit und zur Nutzung von Bildungschancen bei.

Die Bedeutung der institutionellen Kinderbetreuung mögen folgende Daten belegen:

In fast 60 % der bayerischen Ehepaarfamilien mit Kindern sind beide Partner erwerbstätig. Das ehemals vorherrschende männliche Alleinverdienermodell wird nur noch in 27 % der Ehepaarfamilien praktiziert (Stand Mikrozensus 2004). Gut die Hälfte der berufstätigen Mütter mit minderjährigen Kindern sind teilzeit beschäftigt. Die Erwerbstätigkeit von Müttern hängt dabei in hohem Maße vom Alter des jüngsten Kindes ab:

<b>Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern (2007) in %*</b>	Alter des jüngsten Kindes		
	<b>unter 1</b>	<b>1 bis unter 3</b>	<b>3 bis unter 6</b>
aktiv erwerbstätig (auch in Teilzeit)	20,8 %	36,4 %	60,0 %

\*Datenquelle Mikrozensus 2007

Dementsprechend schätzt das für die Kinderbetreuung zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) einen Bedarf an Betreuungsplätzen für etwa ein Drittel aller Kinder in der Altersgruppe der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Eine entsprechende Bedarfslage herrscht bei den Grundschulkindern. In der Altersgruppe der Vorschulkinder (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) besuchen 8 von 10 Kindern einen Kindergarten oder eine gleichermaßen geeignete Einrichtung.

Die weit überwiegende Zahl der Eltern – zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung haben über 99 % aller Kinder eine Kindertageseinrichtung besucht - hält den Besuch ihres Kindes einer Kindertageseinrichtung zur Lebens- und speziell zur Schulvorbereitung für unverzichtbar. Schließlich handelt es sich

bei den ersten 6 bis 10 Lebensjahren um die lernintensivste, entwicklungsreichste und bildsamste Lebensphase. In keinem anderen Lebensabschnitt lernt der Mensch so schnell und so viel wie in jener Zeit. Das Bayerische Bildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) nennt als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ausdrücklich eine individuelle Sprachförderung und die Unterstützung der Kinder bei dem Erwerb von Basiskompetenzen.

### **Art. 12 BayKiBiG Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf**

<sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen sollen die Integrationsbereitschaft fördern und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund zur Integration befähigen. <sup>2</sup>Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. <sup>3</sup>Das pädagogische Personal hat die **besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf** bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

### **Art. 13 BayKiBiG Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele**

- (1) <sup>1</sup>Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder in ihrer **Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten** zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen **Basiskompetenzen** zu vermitteln. <sup>2</sup>Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken. <sup>2</sup>Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.
- (3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen legt Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) fest.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan hebt dabei die Stärkung besonders von vier Kompetenzbereichen hervor:

- Personale Kompetenzen
- Kompetenzen zum Handeln im sozialen Kontext
- Lernmethodische Kompetenz und
- Kompetenter Umgang mit Veränderungen und Belastungen.

Kindertageseinrichtungen unterstützen die Eltern, sie verstehen ihren Auftrag keinesfalls als familienersetzend. Idealerweise streben pädagogisches Personal und Personensorgeberechtigte eine **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** an. Dies setzt zwangsläufig Kommunikation bzw. Dialogbereitschaft, gegenseitiges Vertrauen und Konsensbereitschaft voraus, um der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder gerecht zu werden. Als Ziel formuliert das 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in § 22 die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung sowie der ethnischen Herkunft.

Aufgrund dieser Aufgabe der Eltern und der Kindertageseinrichtungen definiert sich auch die **Funktion des Elternbeirats**. Der Elternbeirat soll mit dazu beitragen, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu schaffen. Dies schließt Fragen zur Öffnungszeit und personellen und sachlichen Ausstattung ebenso ein wie zur pädagogischen Schwerpunktsetzung.

## 2. Funktion der Elternbeiräte

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) greift die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern in Art. 14 auf. Der Gesetzgeber zählt hierzu die Tätigkeit eines Elternbeirats und normiert seine Einsetzung als zwingende Fördervoraussetzung.

### **Art. 14 BayKiBiG Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern**

- (1) *Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.*
- (2) *<sup>1</sup>Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. <sup>2</sup>Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.*

- (3) <sup>1</sup>Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger **ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten**. <sup>2</sup>Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die **Zusammenarbeit mit der Grundschule** unterstützen.
- (4) <sup>1</sup>Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger **informiert und angehört**, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. <sup>2</sup>Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.
- (5) Die **pädagogische Konzeption** wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.
- (6) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte **Spenden** werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (7) Der Elternbeirat hat einen jährlichen **Rechenschaftsbericht** gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Als **Kindertageseinrichtungen** werden dabei alle außerschulischen Einrichtungen zur **regelmäßigen** Bildung, Erziehung und Betreuung verstanden. Es handelt sich namentlich um Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Häuser für Kinder. Von einer regelmäßigen Bildungs- und Erziehungsarbeit geht der Gesetzgeber aus, wenn mindestens die Hälfte der Kinder die Einrichtung 20 Wochenstunden besucht.

Die Rechte des Elternbeirats sind überwiegend als **Informations- und Anhörungsrechte** ausgestaltet. Das BayKiBiG benennt u.a. ausdrücklich als Aufgaben die Mitwirkung

- bei Abstimmung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- an der Jahresplanung,
- an der Zusammenarbeit mit der Grundschule sowie
- an Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern.

Darüber hinaus berät der Elternbeirat

- über den Umfang der Personalausstattung,
- Öffnungs- und Schließzeiten sowie die
- Höhe der Elternbeiträge.

Über die Tätigkeit leistet der Elternbeirat jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Eine **Entscheidungsbefugnis** kommt dem Elternbeirat somit in den genannten Fällen **nicht** zu. Der Träger handelt letztlich eigenverantwortlich und kann sich über das Votum des Elternbeirats hinwegsetzen. Andererseits wird deutlich, dass der Gesetzgeber den Elternbeirat in allen wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Angelegenheiten eingebunden sehen möchte. Dies bedeutet für den Träger, den Elternbeirat rechtzeitig über geplante Änderungen und Entwicklungen zu informieren, die für eine sachliche Auseinandersetzung erforderlichen Daten offen zu legen und den Elternbeirat für seine Arbeit die erforderliche Logistik (Versammlungsraum, Kopiermöglichkeit usw.) zur Verfügung zu stellen. Der Elternbeirat übernimmt mit seinem Amt die Pflicht, sich in die komplexe Materie der Kinderbetreuung einzuarbeiten und Mitwirkungsmöglichkeiten auszuloten und schließlich umzusetzen. Gemeinsames Ziel ist, die Bildungschancen der Kinder zu erhöhen.

Der Elternbeirat nimmt eine vermittelnde Funktion ein. Einerseits versteht sich der Elternbeirat als **Sprachrohr der Eltern**, weshalb die Interessen der Eltern eruiert und dementsprechend entschieden vertreten werden müssen. Andererseits ist es aber auch Aufgabe, den **Träger zu unterstützen**, die Gründe der Entscheidungen des Trägers zu vermitteln und ggf. hierfür auch um Verständnis zu werben. Elternbeirat und Trägervertreter wären jedenfalls schlecht beraten, nicht auf Dialog und Kompromiss zu setzen und stattdessen auf Konfrontationskurs zu gehen. Das Verhältnis sollte geprägt sein von Vertrauen und Offenheit, damit Diskussions- und Aushandlungsprozesse zu einem positiven Abschluss führen.

Ein **qualifiziertes Anhörungsrecht** hat der Landesgesetzgeber dem Elternbeirat im Falle der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG) eingeräumt. Das BayKiBiG sieht eine enge Abstimmung vor. Eine bloße Anhörung genügt somit nicht. Vielmehr müssen Träger und pädagogisches Personal bemüht sein, die pädagogische Arbeit bzw. die Schwerpunktsetzung nach den Wünschen der Elternschaft auszurichten. Für die endgültige Festlegung trägt zwar der Träger die Verantwortung, doch muss sich der Träger bzw. sein beauftragtes Personal mit den Vorschlägen und Anregungen des Elternbeirats konkret auseinandersetzen bzw. eine Ablehnung begründen.

Ein **echtes Mitbestimmungsrecht** des Elternbeirats ist in Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG verankert. Danach werden ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden nur im Einvernehmen mit der Elternvertretung verausgabt. Der Träger muss daher **vor** Verwendung der Spenden die Zustimmung des Elternbeirats einholen bzw. dessen Vorschläge berücksichtigen. Ohne diese Regelung im BayKiBiG würden die Spenden dem Vermögen des Trägers zufließen und könnte sich dieser über das Votum der Elternvertretung hinwegsetzen.

### 3. Die Wahl des Elternbeirats

In jeder Kindertageseinrichtung, die nach dem BayKiBiG gefördert wird, ist zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat einzurichten (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG). Weitere staatliche Vorgaben gibt es hierzu nicht. Bewusst hat der Landesgesetzgeber auf eine Regelung zu den Interna des Elternbeirats verzichtet, weshalb Träger und Eltern grundsätzlich frei über das Verfahren zur Errichtung und über den Geschäftsgang des Elternbeirats entscheiden können.

Dementsprechend können folgende Hinweise nur als Empfehlung verstanden werden:

Träger und Eltern sollten sich über eine **Geschäftsordnung** einigen, in der Festlegungen zu folgenden Punkten getroffen werden:

- Größe des Elternbeirats,
- Wahl des Elternbeirats nach allgemeinen, demokratischen Grundsätzen
- Wahlberechtigung (wer darf den Elternbeirat wählen),
- Wählbarkeit (wer darf zum Elternbeirat gewählt werden),
- Stimmabgabe (z. B. ob Briefwahl möglich) und Stimmentzählung (z. B. zum Verfahren bei Stimmgleichheit) bezogen auf Wahl und Geschäftsgang des Elternbeirats,
- Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats,
- Öffentlichkeit der Beiratssitzungen,
- Verschwiegenheitspflicht der Elternbeiräte
- Teilnahme des Trägers und/oder der Leitung der Einrichtung an den Beiratssitzungen,
- Ladung zur Elternbeiratssitzung,
- Amtszeit,
- Verhinderung und Ausscheiden eines Elternbeirats,



- Zahl der Sitzungen,
- Dokumentation und Bekanntgabe der Beschlüsse des Elternbeirats (Protokoll),
- Zusammenarbeit mit anderen Elternbeiräten (z. B. Gemeinsame Elternbeiräte, Elternbeirat der Schulen),
- Bereitstellung der Logistik (Raum, Schreibutensilien, Nutzung von Kopierern, Auslagensatz),
- ggf. über Rechte des Elternbeirats, die der Träger über die gesetzliche Regelung hinaus gewährt.

Eine Empfehlung über das Wahlverfahren hat die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) ins Internet gestellt (<http://www.abk-bayern.de/SatzEBkorDruck.pdf>).

In aller Regel können in den Einrichtungen nur Eltern gewählt werden, deren Kinder in der betreffenden Einrichtung betreut werden. Der Gesetzeswortlaut in Art. 14 BayKiBiG schließt jedoch nicht aus, dass ein **Gesamtelternbeirat** die Funktion des Elternbeirats übernimmt oder auch Elternvertreter gewählt werden, die keine Kinder (mehr) in der Einrichtung haben. Entsprechende Festlegungen könnten gegebenenfalls in einer von der Elternschaft gebilligten Geschäftsordnung getroffen werden. Der Vorteil einer entsprechenden Regelung bestünde darin, dass die Tätigkeit des Elternbeirats längerfristig gesichert werden könnte, erworbenes Wissen nicht durch ständigen Wechsel der Beiratsmitglieder verloren geht und im Falle eines Gesamtelternbeirats, der für eine Vielzahl von Einrichtungen tätig wird, der Einfluss gegenüber dem Träger und der betreffenden Gemeinde entsprechend größer wäre.

Sollte sich trotz Bemühens des Trägers kein Elternbeirat konstituieren, hat dies keine Auswirkungen auf die Förderung der Einrichtung nach dem BayKiBiG. Sollte allerdings die Wahl oder der Geschäftsgang des Elternbeirats behindert werden und hierfür der Träger (mit-) verantwortlich sein, müssten die Bewilligungsstelle und/oder die fördernde Gemeinde geeignete Maßnahmen treffen, um den Elternrechten Geltung zu verschaffen.

## 4. Informationen zum BayKiBiG

Damit der Elternbeirat seine Aufgaben erfüllen kann, muss er über Grundkenntnisse zum BayKiBiG verfügen. Über die Höhe von Elternbeiträgen kann z. B. nicht diskutiert werden, wenn keine Vorstellung über die Finanzierung einer Einrichtung besteht. Das Machbare bei der Festlegung von

Öffnungszeiten und dem Umfang der Personalausstattung kann nicht abgeschätzt werden, wenn nicht bekannt ist, wo die Grenzen wirtschaftlichen Handelns liegen. Eine Einflussnahme auf die Pädagogik oder eine Kontrollfunktion kann wiederum der Elternbeirat nicht ausüben, wenn er nicht zumindest über die Grundzüge der frühkindlichen Entwicklung und die hierzu getroffenen Festlegungen des Freistaates Bayern Bescheid weiß. Aus diesem Grund soll im Folgenden in aller Kürze ein Überblick über die wesentlichen Inhalte des BayKiBiG vermittelt werden:

## 4.1 Zuständigkeit

Für den Ausbau der Kinderbetreuung sind die **Gemeinden** zuständig (Art. 5 BayKiBiG). Die Gemeinden sind verpflichtet, ein **ausreichendes** Betreuungsangebot **rechtzeitig** zur Verfügung zu stellen. Damit tragen die Gemeinden die planerische und finanzielle Verantwortung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Dabei haben sie die Elternrechte bzw. die Rechte des Kindes zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das elterliche **Wunsch- und Wahlrecht**, also ein Kinderbetreuungsangebot losgelöst von Gemeindegrenzen frei zu wählen, und das Recht des Vorschulkindes (ab vollendetem **dritten** Lebensjahr) auf einen Betreuungsplatz (ab 01.08.2013 Recht des Kindes ab vollendetem **ersten** Lebensjahr, § 24 SGB VIII). Darüber hinaus besteht das Subsidiaritätsprinzip (§ 5 SGB VIII), d. h. die Gemeinden müssen sich zur Aufgabenerfüllung vorrangig freigemeinnütziger Träger bedienen.

## 4.2 Finanzierung

An der Finanzierung einer Kindertageseinrichtung sind folgende **Kostenträger** beteiligt:

<b>Kostenträger</b>	<b>Anteil an den Betriebskosten (im bayerischen Durchschnitt)</b>
Sitzgemeinde (Gemeinde, in der die Einrichtung gelegen ist).	45 %
Ggf. Nachbargemeinden (Gastkindbeitrag)	5 %
Freistaat Bayern	30 %
Freigemeinnützige und sonstige Träger	5 %

*Fortsetzung s. n.ä. Seite*

Eltern	10 %
Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe	5 %

Die Hauptlast der Finanzierung tragen somit die Gemeinden. Zu differenzieren sind dabei **gesetzliche Leistungen** nach dem BayKiBiG für bedarfsnotwendige Einrichtungen (kindbezogene Förderung) und über die gesetzliche Förderung hinausgehende Leistungen, die in der Regel vertraglich zwischen Träger und Gemeinde vereinbart werden (so genannte Kooperationsverträge oder Defizitverträge). Eine gängige Vereinbarung besteht dabei darin, einen bestimmten Prozentsatz nicht gedeckter Betriebskosten zu übernehmen.

Die Gemeinde, die nach dem BayKiBiG verpflichtet ist, eine kindbezogene Leistung zu erbringen, kann sich gegenüber dem Freistaat Bayern zum Teil refinanzieren. Nur im Verhältnis Freistaat zu Gemeinde besteht somit ein Förderverhältnis, nicht jedoch im Verhältnis Träger zu Freistaat. Dementsprechend sind die Ansprechpartner der Elternbeiräte in Finanzierungsfragen ausschließlich Träger und Gemeinde.

Um sich eine Vorstellung vom Umfang des Förderanteils zu machen, kann von folgender Faustregel ausgegangen werden. Die Gemeinden tragen auf Basis des BayKiBiG rund 60 % der Betriebskosten und refinanzieren sich beim Freistaat in Höhe von rund 30 %. Aufgrund eines Kooperationsvertrages mit einem freigemeinnützigen Träger übernehmen zwei Drittel aller Gemeinden darüber hinaus Betriebskosten im Umfang von bis zu 25 %. Das bedeutet aber auch, dass ein Drittel der Gemeinden freigemeinnützige Träger über die kindbezogene Förderung hinaus nicht finanziell unterstützen. In diesen Fällen herrschen in aller Regel auch ungünstigere pädagogische Rahmenbedingungen, was für den Elternbeirat von höchstem Interesse sein sollte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden bei der Bemessung zusätzlicher Leistungen für mehrere Träger über die Förderung des BayKiBiG hinaus unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden haben (vgl. § 74 Abs. 3 und 5 SGB VIII). Kommunale Einrichtungen dürfen z. B. gegenüber freigemeinnützigen Trägern unterm Strich finanziell nicht besser gestellt werden. Die Finanzplanung für ein bedarfsnotwendiges Angebot einer Elterninitiative ohne finanzielle Rücklagen wird sich erheblich von der Finanzplanung für ein Betreuungsangebot einer üppig ausgestatteten Stiftung unterscheiden müssen.

Träger und Eltern (Elternbeiträge) übernehmen etwa 15 % der Betriebskosten.

Die genannten Prozentanteile resultieren aus Erfahrungswerten und können im Einzelfall natürlich differieren, je nachdem in welcher Höhe z. B. aufgrund der Kooperationsverträge Kosten übernommen werden, wie hoch die Betriebskosten im Einzelfall zu veranschlagen sind oder wie leistungsfähig der Träger der Kindertageseinrichtung ist.

Schließlich zahlt einen Teil des Elternbeitrags die **wirtschaftliche Jugendhilfe**. Zuständig hierfür ist das Jugendamt im Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernimmt das Jugendamt den Elternbeitrag ganz oder teilweise, wenn die Zahlung für die Eltern oder das Kind nicht zumutbar ist. Es handelt sich also in der Regel um Bezieher von ALG I und II, die von der Leistung eines Elternbeitrags freigestellt werden. Alternativ sehen zahlreiche Gemeinden in ihren Gebührensatzungen eine **Sozialstaffelung** vor, so dass in diesen Fällen auf ein stigmatisierendes Antragsverfahren beim Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe verzichtet werden kann.

Aufgrund dieser Sozialleistungen zahlt derzeit rund 30 % der Eltern keine Beiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung.

#### *Kosten:*

Die Höhe der Betriebskosten einer Einrichtung ist abhängig von den angebotenen qualitativen Rahmenbedingungen, insbesondere vom Personalaufwand, von der allgemeinen Kostenentwicklung (z.B. tarifliche Entwicklung) und von der Auslastung einer Einrichtung. Wenn man von einer Regelbesetzung ausgeht, sind in einem Kindergarten für je 25 Plätze mit einer Fachkraft und einer Ergänzungskraft Betriebskosten in Höhe von etwa 100.000 Euro p.a. zu veranschlagen. Die Kosten des pädagogischen Personals allein machen etwa 60 % der Betriebskosten aus. Bei Kinderkrippen gelten die genannten Richtwerte für je 12 Plätze.

Die Fachkräfte werden u.a. entsprechend der Zahl der Plätze einer Einrichtung tariflich eingruppiert. Zudem bestehen je nach Trägerschaft unterschiedliche Tarifverträge. Um einen Anhaltspunkt zu gewinnen, ist nachfolgend ein Auszug der Tariftabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber abgedruckt. Die Mehrzahl der Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen wird in Stufe 6 eingruppiert (§ 7 entspricht Leiterin bis 40 Plätze, § 4 Kinderpflegerin mit schwierigen Tätigkeiten).

Auszug Entgelttabelle Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst; gültig ab 1.11.2009

EUR	1	2	3	4	5	6
S 9	2230.00	2400.00	2550.00	2825.00	3050.00	3265.00
S 8	2140.00	2300.00	2500.00	2785.00	3045.00	3250.00
S 7	2075.00	2275.00	2435.00	2595.00	2715.00	2890.00
S 6	2040.00	2240.00	2400.00	2560.00	2705.00	2864.00
S 4	1850.00	2100.00	2230.00	2340.00	2410.00	2500.00

Die Höhe der Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge für Ganztagsplätze (8 Stunden) betragen in Kindergärten im bayerischen Durchschnitt etwa 70 Euro, in Kinderkrippen 250 Euro pro Monat.

### 4.3 Anstellungsschlüssel

Der **Anstellungsschlüssel** zählt zu den wichtigsten Instrumenten zur Beurteilung der Angemessenheit der pädagogischen Rahmenbedingungen. Der Anstellungsschlüssel ist in § 17 AVBayKiBiG (Ausführungsverordnung zum BayKiBiG) geregelt und beschreibt das Verhältnis der Arbeitszeit des pädagogischen Personals zu den gewichteten Buchungszeiten der Kinder. Die Grenze zur **Kindeswohlgefährdung** hat der Ordnungsgeber bei dem Schlüssel 1:12,5 gezogen. Bei einem schlechteren Schlüssel können Bildungsprozesse im erforderlichen Umfang jedenfalls nicht mehr angestoßen werden, die Entwicklung der Kinder und die Umsetzung des Bildungsanspruchs eines jeden Kindes sind gefährdet. Vielmehr besteht Veranlassung zu prüfen, ob nicht sogar die Betriebserlaubnis der Einrichtung entzogen werden muss. In jedem Fall entfällt bei einem Schlüssel von 1:12,51 und schlechter die gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG.

Der förderrelevante Anstellungsschlüssel liegt seit 1.9.2008 bei 1:11,5. Nur in besonders begründeten Fällen kann eine kindbezogene Förderung noch geleistet werden, wenn der Schlüssel zwischen 1:11,51 und 1:12,5 liegt. Ein besonders begründeter Fall wäre z. B. wenn der Träger trotz intensiver Anwerbemaßnahmen keine geeigneten pädagogischen Kräfte zur Anstellung findet. Schließlich haben das StMAS und die Kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Empfehlung für einen angemessenen Anstellungsschlüssel ausgesprochen. Bei einem Verhältnis von 1:10 bestehen in aller Regel akzeptable Rahmenbedingungen für die pädagogi-

sche Arbeit und kann unzweifelhaft auch von einem wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel ausgegangen werden. Bei einem noch günstigeren Anstellungsschlüssel verbessern sich die pädagogischen Rahmenbedingungen entsprechend.

Im Mittelwert wiesen die Einrichtungen nach Erhebungen des StMAS im Jahr 2009 folgende Anstellungsschlüssel auf:

	<b>Anstellungsschlüssel Mittelwert</b>
<b>Oberbayern</b>	10,31
<b>Niederbayern</b>	10,45
<b>Oberpfalz</b>	10,23
<b>Oberfranken</b>	10,49
<b>Mittelfranken</b>	10,36
<b>Unterfranken</b>	10,24
<b>Schwaben</b>	10,20
<b>Bayern</b>	10,31

Quelle StMAS, 1.2.2009

Bei einem Schlüssel besser als 1:7 sollte allerdings geprüft werden, ob der Personaleinsatz organisatorisch noch den Erfordernissen eines zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes genügt.

Gemeinde und Träger können durch Vorgaben beim Anstellungsschlüssel (über die gesetzlichen Maßgaben hinaus) somit unmittelbar Einfluss auf die Qualitätssicherung nehmen. Anregungen hierzu können natürlich auch von einem Elternbeirat ausgehen.

Systemimmanent bestehen dabei zwei Stellschrauben für den Träger, um dem Anstellungsschlüssel zu genügen: entweder er stellt mehr Personal ein bzw. er stockt die Arbeitszeit auf, oder er verringert die Zahl der Kinder.

*Beispiel:*

Kindertageseinrichtung mit 50 genehmigten Plätzen. Aufgrund Platzteilung hat der Träger Betreuungsverträge mit den Eltern von 55 Kindern geschlossen. 10 Kinder haben einen Migrationshintergrund und 2 Kinder sind im Alter unter drei Jahren. Im Schnitt haben die Eltern 5 bis 6 Stunden gebucht. Insgesamt errechnen sich damit folgende gewichtete Buchungszeiten:

Kinder	Buchung	Tage	Gewichtungsfaktor nach Art. 21 BayKiBiG	Gewichtete Buchungsstunden
43 x	6 x	5 x	1,0	1.290
2 x	6 x	5 x	2,0	120
10 x	6 x	5 x	1,3	390

Insgesamt errechnen sich somit 1.800 Stunden.

Um die Förderfähigkeit zu erhalten, muss daher der Träger in diesem Beispielfall pädagogisches Personal im Umfang von mindestens 156,52 Wochenstunden beschäftigen (1.800 : 11,5). Der empfohlene Schlüssel wird bei einer Arbeitszeit im Umfang von 180 Wochenstunden erreicht (1.800 : 10).

Umgekehrt kann ggf. der Träger kein Kind mehr aufnehmen oder eine Höherbuchung zulassen, wenn er z. B. bei einer Arbeitszeit des pädagogischen Personals im Umfang von 160 Stunden bereits Kinder mit gewichteten Buchungszeiten im Umfang von 1.840 Stunden aufgenommen hat. Damit der Träger diese Berechnungen ohne Aufwand komfortabel durchführen kann und über die Verhältnisse jederzeit informiert ist, hat das StMAS ein Analyseprogramm zur Verfügung gestellt, das unter <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/berechnung.htm> abgerufen werden kann. Elternbeiräte sollten sich regelmäßig über die Entwicklung in der Einrichtung informieren und sich die entsprechenden Daten vorlegen lassen. Die Berechnung der für die Förderung relevanten Daten ist monatlich durchzuführen.

#### 4.4 Qualifikation des pädagogischen Personals

Ein weiteres für die Qualität wichtiges Indiz ist der Qualifikationsschlüssel. Das BayKiBiG kennt pädagogische Fachkräfte mit einer mindestens 3-jährigen pädagogischen Ausbildung mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie (z. B. Erzieher/in, Sozialpädagoge/in) und Ergänzungskräfte (mindestens 2-jährige Ausbildung, i. d. R. Kinderpfleger/innen). Nach § 17 Abs. 2 AVBayKiBiG muss 50 % der erforderlichen Arbeitszeit von Fachkräften geleistet werden. Im Beispiel oben hat der Träger somit Erzieherinnen mit einer Wochenarbeitszeit im Umfang von mindestens 78,26 Stunden zu beschäftigen (1.800 : 11,5 x 50 %).

## 4.5 Fehlzeiten

Die Berechnung des Anstellungsschlüssels bzw. Qualifikationsschlüssels erfolgt allein auf Grundlage der **Betreuungsverträge** und der **Arbeitsverträge**. Fehlzeiten von Kindern spielen dabei keine Rolle, also wenn z. B. Kinder krank sind oder sich mit den Eltern im Urlaub befinden. Dementsprechend müssen diese Fehlzeiten **förderrechtlich** auch nicht dokumentiert werden. Sollten die Buchungen nach dem Betreuungsvertrag mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung nicht übereinstimmen, ist dies erst förderrelevant, wenn dieser Zustand sich mindestens über einen Kalendermonat erstreckt.

Im Grunde genügt es für die kindbezogene Förderung, wenn die Eltern ihr Kind jeden Monat nur einen Tag entsprechend der Buchung bringen. Das einzige förderrechtliche Korrektiv besteht darin, dass höhere Buchungszeiten auch mit höheren Elternbeiträgen belegt sind. Krankheitszeiten, vorzeitiges Abholen des Kindes u.s.w. sind somit in aller Regel für die Förderung unschädlich.

Auch das Fehlen von pädagogischem Personal ist zumindest im Umfang eines Kalendermonats förderunschädlich. Der Träger hat maximal zwei Monate Zeit, um z. B. krankheitsbedingte Abwesenheit des pädagogischen Personals auszugleichen.

### *Beispiel:*

Eine Einrichtung hat bei gewichteten Buchungsstunden im Umfang von 1.200 Stunden/Woche eine Regelbesetzung mit einer Wochenarbeitszeit von 120 Stunden (Anstellungsschlüssel 1:10). Die mit 15 Stunden teilzeitbeschäftigte Kinderpflegerin K fällt im Februar wegen Mutterschaft langfristig aus. Da der förderrelevante Anstellungsschlüssel trotz Fehlens noch besser als 1 : 11,5 ist ( $1.200 : 105 = 1 : 11,43$ ), ist zumindest förderrechtlich eine Maßnahme des Trägers noch nicht veranlasst. Am 5. März erleidet die Erzieherin E mit einem Wochenarbeitsanteil von 30 Stunden einen Knochenbruch und fällt bis 14. Mai aus. Die Fehlzeit ist für einen gesamten Kalendermonat (vom ersten des Monats bis Ende des Monats) förderrechtlich unbeachtlich. Nachdem die Erzieherin den gesamten April arbeitsunfähig ist und der Anstellungsschlüssel faktisch nur noch 1:16 beträgt ( $120 - 45 \text{ Stunden} = 75 \text{ Stunden}$ ;  $1.200 : 75 = 16$ ), muss der Träger spätestens am 1. Mai für Ersatz sorgen, andernfalls verliert er die kindbezogene Förderung für den gesamten Mai.



Eine andere Frage ist, ob es mit Blick auf den Bildungsauftrag sinnvoll ist, derartige förderrechtlich begründete großzügige Reaktionsfristen auszuweizen. Im Interesse der Kinder sollte frühzeitig für personellen Ersatz gesorgt werden. Zum Beispiel bietet sich an, Springerkräfte (ggf. trägerübergreifend) zu beschäftigen. Für Elternbeiräte empfiehlt es sich, beim Träger nachzufragen, welche Maßnahmen bei Fehlzeiten vorgesehen sind, und zu prüfen, ob Optimierungsmöglichkeiten bestehen.

Andererseits ist auch für den Träger bzw. das pädagogische Personal unzumutbar, wenn Eltern das Förderrecht bis an die Grenzen ausnutzen und ihr Kind z. B. nur tageweise bringen. Eine individuelle Bildungsarbeit ist unter diesen Umständen nicht leistbar. Aus diesem Grund besteht für den Träger die Möglichkeit, im Betreuungsvertrag Mindestbuchungszeiten sowie Kernzeiten festzulegen.

## **4.6 Mindestbuchungen**

Mindestbuchungen sieht einerseits der Gesetzgeber für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (mindestens Buchung 3 bis 4 Stunden) vor. Andererseits kann der Träger generell mit Blick auf die Bildungsarbeit Mindestbuchungszeiten im Umfang von bis zu 20 Wochenstunden vorsehen und gleichzeitig deren zeitliche Lage vorgeben (Kernzeit; entspricht bei Festlegung des zeitlichen Rahmens der Buchung von 4 bis 5 Stunden und höher). Durch diese Maßnahme wird das pädagogische Personal in die Lage versetzt, gezielt Bildungsprozesse zu initiieren und z. B. längerfristige Projektarbeit zu planen. Der Elternbeirat sollte zum einen den Träger und das Personal bei aller Notwendigkeit flexibler Öffnungszeiten bei Umsetzung von Mindestbuchungszeiten unterstützen und ggf. bei den Eltern um Verständnis dafür werben. Zum anderen besteht Gelegenheit zu hinterfragen, ob die Festlegung der Mindestbuchung bzw. einer Kernzeit optimal gelungen ist oder ob nicht im begründeten Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden sollten. Für den Elternbeirat ist es ferner wichtig zu wissen, dass der Träger förderrechtlich innerhalb der Öffnungszeit grundsätzlich jede Buchungsmöglichkeit zulassen muss.

### *Beispiel:*

Einrichtung mit einer Öffnungszeit von 7 bis 17 Uhr. Es ist eine Kernzeit von 8.30 bis 12.30 Uhr festgelegt. Der Träger muss stündliche Buchungen der Kategorien über 4 bis 5 Stunden, über 5 bis 6 Stunden bis zur Kategorie über 9 Stunden zulassen.

## 4.7 Gastkinder

Von Gastkindern spricht man, wenn ein Träger Kinder von außerhalb der Sitzgemeinde aufnimmt. Ein häufiges Beispiel hierfür ergibt sich dadurch, dass Gemeindegrenzen und kirchliche Grenzen nicht immer übereinstimmen und z. B. Kinder aus A eine Einrichtung in katholischer Trägerschaft in der Gemeinde B besuchen. Eine entsprechende Wahl der Einrichtung wird den Eltern über das **Wunsch- und Wahlrecht** in § 5 SGB VIII ermöglicht. Die Aufenthaltsgemeinde muss in diesen Fällen zumindest einen Gastkindbeitrag leisten in Höhe der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG. Soweit dies bisher von Gemeinden im Einzelfall mit Hinweis auf freie Plätze am Ort abgelehnt worden sein sollte, sollte dies spätestens mit der höchstichterlichen Rechtsprechung korrigiert worden sein (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5.5.2008, Az.: 12 BV 07.2908).

## 4.8 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Mittlerweile ist unstrittig, dass Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung haben (§ 24 SGB VIII). Mit Wirkung ab 1.8.2013 besteht der Rechtsanspruch bereits vom vollendeten ersten Lebensjahr. Unabhängig von diesem Klagerecht besteht die **objektiv-rechtliche Verpflichtung der Gemeinden**, ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sind die Gemeinden gehalten, eine kleinräumige Bedarfsplanung und insbesondere Elternbefragungen durchzuführen. Auch hierin ergibt sich ein Betätigungsfeld der Elternbeiräte, nämlich im Rahmen dieser Planungen auf Bedarfslagen hinzuweisen, damit das Betreuungsangebot darauf konkret ausgerichtet werden kann. Vor allem sollten die Elternbeiräte die Durchführung von Elternbefragungen tatkräftig unterstützen, indem beispielsweise für einen möglichst hohen Rücklauf der Fragebögen geworben wird.

## 4.9 Bildungs- und Erziehungsziele

Die nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen müssen die in den §§ 1 bis 14 der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele umsetzen. Drei Ziele stehen dabei im Vordergrund:

- die Grundlegung von **Basiskompetenzen**, also von Fähigkeiten, Wissen und Einstellungen, die für die Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens notwendig sind;
- die Anbahnung **spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten**, z.B. mathematische, naturwissenschaftliche Bildung, musikalische Früherziehung usw.,
- die Sicherung der **Anschlussfähigkeit** der Bildungsprozesse in Kindergarten und Grundschule.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den jede Einrichtung erhalten hat und der auch im Internet unter [http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan\\_endfassung.pdf](http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_endfassung.pdf) abrufbar ist.

Für den Elternbeirat, der sich an der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung beteiligt (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG), ist es wichtig, sich mit dem **Bild des Kindes** und dem **Verständnis von Bildung** auseinanderzusetzen, das der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan zugrunde legt. Nachdem hier nicht der Raum ist, darauf näher einzugehen, sei in aller Kürze zumindest auf folgende grundsätzliche Aussagen hingewiesen:

- Das Kind ist mit grundlegenden Kompetenzen sowie einem reichen Lern- und Entwicklungspotential ausgestattet.
- Bildungsprozesse beginnen von Geburt an.
- Bildung wird breit verstanden und nicht nur als Erwerb von Faktenwissen oder als Erwerb von Kulturtechniken wie Lesen oder Schreiben. Unter Bildung wird zugleich der Erwerb von personalen und sozialen Kompetenzen, die Werteentwicklung oder der Aufbau von Kompetenzen mit schwierigen Lebensumständen umgehen zu können subsumiert. Bildung bedeutet auch, Kenntnisse zu erlangen, wie man lernt.
- Damit Kinder diese Fähigkeiten aufbauen können, brauchen sie ein anregungsreiches Lernumfeld, ein geschultes Fachpersonal, das Lernaktivitäten des Kindes einzeln und in der Gruppe steuert sowie eine Lerngemeinschaft.
- Das Kind ist von Geburt an neugierig und kreativ, sein Forscherdrang bedarf der Unterstützung. Vor allem brauchen Kinder Raum und Zeit, um Dinge selbst zu probieren und um selbst Erfahrungen zu sammeln. Es ist die Kunst der Erzieherin/ des Erziehers, Bildungsprozesse zu initiieren, sich aber zugleich

zurückzunehmen, um dem Kind selbstständiges Handeln, Denken, Experimentieren und auch Fehlermachen zu ermöglichen.

- Kinder lernen besonders nachhaltig, wenn sie interessiert sind und Freude und Lust am Lernen entwickeln können. Daher ist die Lernatmosphäre von entscheidender Bedeutung.
- Ein entspanntes Lernklima bietet optimale Voraussetzungen für die Entfaltung von Erlebnisfähigkeit und Aufnahmebereitschaft sowie für die Förderung des erkundenden und entdeckenden Verhaltens wie Staunen, gezieltes Fragen und Infragestellen.
- Kinder benötigen Lernvorbilder. Dies sind zunächst die Erwachsenen, die Kinder lernen aber auch voneinander.
- Spiele und Lernen sind zwei Seiten derselben Medaille. Durch das Spielen werden elementare Bildungsprozesse in Gang gesetzt. Spielen bedeutet Einsatz der Sinne und Bewegung, weshalb auch der Raumgestaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.
- Es gilt das Prinzip der Entwicklungsangemessenheit. Die Bildungsangebote sind so zu gestalten, dass sie der sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechen. Überforderung des Kindes ist ebenso fehl am Platz wie Unterforderung.

Bezüglich der Grundlagen für die frühkindliche Bildung und Erziehung wird ausdrücklich auch auf den gemeinsamen Rahmen der Länder vom 13.5. bzw. 3.6.2004 hingewiesen (abrufbar über [www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=2039](http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=2039)).

## **4.10 Beobachtungsbögen**

Eine individuelle Bildungs- und Erziehungsarbeit ist untrennbar mit einer gezielten Beobachtung des Kindes und der Dokumentation seiner Entwicklung verbunden. Zur Unterstützung des pädagogischen Personals hat das Staatsinstitut für Frühpädagogik Beobachtungs- und Entwicklungsbögen erarbeitet. Es handelt sich dabei insbesondere um den PERIK („Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag“), den SELDAK („Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern“) sowie den SSMIK („Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen“). Das pädagogische Personal ist verpflichtet, für alle Kinder entsprechende Bögen auszufüllen. Die Bögen sollen nicht nur einen Ist-Zustand festhalten, sondern sind

derart angelegt, dass die Erzieherin/ der Erzieher angehalten wird, ihr pädagogisches Verhalten zu reflektieren. Gleichzeitig wird sie/er zu einer entwicklungsangemessenen Vorgehensweise hingeführt. Diese Bögen sind zugleich Grundlage für den Austausch mit den Eltern (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).

Damit die Anschlussfähigkeit der Bildungseinrichtungen bei Wechsel der Einrichtung oder bei Übertritt in die Schule gelingt, haben Kultus- und Sozialministerium einen Übergabebogen erstellt, der gemeinsam von Eltern und Erziehungspersonal ausgefüllt werden soll. In aller Kürze sollen dort Stärken und Schwächen des Kindes angegeben werden, die es der nachfolgenden Institution ermöglicht, darauf gezielt zu reagieren. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes obliegt aber allein den Eltern die Entscheidung, ob der Übergabebogen an die weiterführende Institution übergeben wird. In diesem Zusammenhang wäre auch zu entscheiden, ob die Beobachtungsbögen mit übergeben werden. Der Übergabebogen kann unter <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/download/datenschutz.htm#ueb> heruntergeladen werden.

## 5. Beispiele zur Zusammenarbeit mit dem Träger der Tageseinrichtung

Die herkömmliche Tätigkeit eines Elternbeirats hat sich bisher in vielen Fällen auf die Organisation von Feiern und Festen, das Sammeln von Spenden oder die Unterstützung des Personals bei Ausflügen mit den Kindern beschränkt. Diese wichtigen Aufgaben werden auch künftig viel Zeit der Elternbeiräte beanspruchen. Doch hat sich mit dem BayKiBiG das Aufgabengebiet erweitert. Der Elternbeirat unterstützt den Träger, hinterfragt aber auch Entscheidungen des Trägers oder der Leitung und er soll auch Impulse zur Weiterentwicklung der Einrichtung geben. Der Elternbeirat soll somit nicht nur reagieren, sondern **aktiv** mitgestalten. Das Betätigungsfeld des Elternbeirats orientiert sich eng am Aufgabengebiet der Kindertageseinrichtung, nämlich Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit (Öffnungszeiten, Schließzeiten) und Bildungsauftrag. Im Folgenden werden exemplarisch einige Fragestellungen hierzu angesprochen, die erfahrungsgemäß in Einrichtungen eines besonderen Augenmerks bedürfen.

## 5.1 Pädagogische Rahmenbedingungen

Personelle und sachliche Ausstattung einer Einrichtung sind für die Qualität einer Einrichtung von entscheidender Bedeutung. Es wird daher empfohlen, den Träger gezielt nach diesen Bedingungen zu befragen:

Wie ist der Anstellungsschlüssel?

Ist die Leitung vom Gruppendienst befreit?

Wie viele Fortbildungstage werden dem Personal eingeräumt?

Wie viele Verfügungsstunden werden dem Personal zugestanden?

Soweit Handlungsbedarf besteht, ist eine Optimierung des Betriebs natürlich abhängig von den zur Verfügung stehenden Finanzen. Um konstruktiv Lösungen zu erarbeiten, ist Kreativität gefragt. Zum einen wäre natürlich zu prüfen, ob die Geldgeber bereit sind, zusätzliche Mittel bereitzustellen. Manche Gemeinde dürfte durchaus zu Zugeständnissen bereit sein, wenn Eltern Einrichtungen im Nachbarort aufgrund eines Qualitätsunterschieds bevorzugen und die Einrichtung am Ort wegen Leerständen gefährdet ist. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis hilfreich, dass sich nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln Ausgaben im frühkindlichen Bereich zu 8 % verzinsen (Pressemitteilung 45/2008 IW). Oftmals genügt es aber auch, die kommunalpolitisch Verantwortlichen einzuladen und vor Ort bestehende Probleme aufzuzeigen und darüber zu diskutieren.

Möglicherweise lassen sich aber auch zusätzliche Finanzquellen erschließen. Zu denken ist dabei an Spenden, zusätzliche Mittel über Belegrechte von Betrieben oder an die Gründung eines Fördervereins.

Pädagogische Bedingungen lassen sich aber auch durch Entlastung des Personals verbessern. Nicht selten sind Eltern gerne bereit, z. B. die Homepage einer Einrichtung zu verwalten, Elternbefragungen durchzuführen und auszuwerten, Anliegen der Einrichtungen gegenüber politischen Gremien zu vertreten, die Organisation der Renovierung von Räumen oder die Neugestaltung der Außenflächen zu übernehmen.

Synergieeffekte lassen sich z. B. erreichen, wenn Träger zusammenarbeiten. So drängt sich auf, in Ferienzeiten oder in Krankheitszeiten zu kooperieren. Elternbeiräte könnten eine entsprechende Zusammenarbeit anregen oder diese ggf. auch im Auftrag der Träger organisieren.

*Beispiele:*

Eine Einrichtung weist nur Schließtage im Umfang von 7 Tagen im Jahr auf. Förderrechtlich wären 30 Tage möglich. Diese eigentlich familienfreundliche Regelung führt dazu, dass das Personal zeitversetzt seinen Urlaub antreten muss und die Einrichtung über Wochen hinweg mit einer Personalausstattung betrieben wird, die keine zielgerichteten Bildungsinitiativen mehr zulässt. Zu prüfen wäre, ob nicht durch Kooperation mit einer benachbarten Einrichtung und einer gezielten gemeinsamen Dienstplangestaltung für Abhilfe gesorgt werden kann.

Elternbeiräte können sich aber auch der Aufgabe stellen, die Ressourcen, über die die Elternschaft verfügt, zu eruieren und dadurch die Erzieherin zu entlasten. Die Organisation von Ausflügen könnte erheblich erleichtert werden, wenn Eltern z. B. den Zugang zu ihren Betrieben ermöglichen. Vielleicht gibt es unter den Eltern einen Physiker/ eine Physikerin oder einen Chemiker/ eine Chemikerin, die bereit und in der Lage sind, Phänomene der Natur kindgerecht zu erklären. Eltern mit Migrationshintergrund würden möglicherweise gerne den Kindern und anderen Eltern ihre Kultur näher bringen. Andere Eltern sind vielleicht bereit, die Erzieherin/ den Erzieher bei der musikalischen Früherziehung oder bei der spielerischen Vermittlung einer Fremdsprache zu unterstützen.

## **5.2 Zusammenarbeit mit der Schule**

Ausdrücklich greift das BayKiBiG als Aufgabe des Elternbeirats die Zusammenarbeit mit der Grundschule und die Planung von Informationsveranstaltungen auf (Art. 14 Abs. 3 und 4 BayKiBiG). Zur Kooperation mit der Schule sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 15 BayKiBiG ausdrücklich verpflichtet:

### **Art. 15 BayKiBiG Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule**

- (1) *<sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. <sup>2</sup>Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.*

(2) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten. <sup>2</sup>Sie haben die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. <sup>3</sup>Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf, die für den Elternbeirat von Interesse sein könnten:

Besteht eine nachhaltige Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule? Nehmen Erzieher/-innen und Lehrkräfte die Angebote gemeinsamer Fortbildungen in Anspruch?

Wie steht es mit einer Institutionen übergreifenden Zusammenarbeit, z. B. mit der Durchführung gemeinsamer Projekte?

*Beispiele:*

Ggf. könnte sich der Elternbeirat zur Aufgabe machen, entsprechende Prozesse anzustoßen, möglichst in Kooperation mit dem Elternbeirat der Schule. Zu diesem Zweck bietet sich an, gemeinsame Informationsabende für Eltern z. B. zum Thema Übergang oder zum Verständnis von Bildung zu organisieren und hierzu externe Experten sowie Träger und Schulvertreter einzuladen.

Der Elternbeirat könnte auch bei Überarbeitung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung die Zusammenarbeit mit der Schule als Schwerpunktthema vorschlagen.

Ein weiteres Betätigungsfeld für den Elternbeirat könnte sein, die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten oder Außenspielflächen zu organisieren. Zu denken ist z. B. daran, Hortkindern und den Kindern einer Ferienbetreuung den Zugang zu den Sportstätten einer Schule zu verschaffen.



## **6. Internetadressen zur weitergehenden Information**

[www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)

[www.stmuk.bayern.de](http://www.stmuk.bayern.de)

[www.ifp.bayern.de](http://www.ifp.bayern.de)

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)

Silvia Dollinger

**Elternbeiräte und Klassenelternsprecher  
der Grund- und Hauptschule  
als konstitutive Elemente einer gemeinsamen  
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft  
von Schule und Elternhaus**

## Lebenslauf

### Silvia Dollinger

- 1979 geboren in Mallersdorf, wohnhaft im Lkr. Landshut
- 1998 Abitur am Burkhart-Gymnasium Mallersdorf, Lkr. Straubing-Bogen
- 1998-2002 Studium und I. Staatsexamen Lehramt für Grundschulen an der Universität Regensburg
- 2002-2006 II. Staatsexamen und anschließend Tätigkeit als Grundschullehrerin in der Grund- und Hauptschule
- 2004-2006 Zusatzstudien an der Universität Regensburg
- seit 2005/06 Pädagogische Mitarbeiterin in der Schulabteilung der Regierung von Niederbayern, Koordinatorin für Ganztagschulen im Regierungsbezirk Niederbayern
- seit 2007 Arbeit an Dissertation am Lehrstuhl für Schulpädagogik an der Universität Passau
- seit 2007 Lehrbeauftragte am Lehrstuhl für Grundschulpädagogik an der Universität Passau, Erst- und Zweitprüferin gemäß LPO I
- seit 2007 Mitarbeit im Arbeitskreis „Ganztagschulen in Bayern“ am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie weiteren schulischen und bildungspolitischen Arbeitskreisen
- seit 2008 Zahlreiche Referententätigkeiten im Rahmen von Seminaren und Vorträgen für die Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
- seit 2009 Stellvertretende Schulleiterin an der Grundschule St. Nikola Landshut

# **Elternbeiräte an Grund- und Hauptschulen**

## **Themenübersicht**

- 1. Einführung**
- 2. Elternbeiratstätigkeit spezifisch an Volksschulen**
  - 2.1 Organisation des Volksschulwesens und der Schulaufsicht in Bayern
  - 2.2 Ein Blick auf die Entwicklungen der Schularten Grund- und Hauptschule
    - 2.2.1 Grundschule
    - 2.2.2 Hauptschule
  - 2.3 Aktuell: (Ganztags-) Grund- und Hauptschulen als Lern- und Lebensraum
- 3. Bedeutung der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Schule und Elternhaus**
  - 3.1 Auswirkungen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit wechselseitigen Kompetenzen
  - 3.2 Der Zusammenhang zwischen Familie und Schulerfolg des Kindes
  - 3.3 Kooperation von Schule und Elternhaus als Qualitätsmerkmal „guter“ Schulen
  - 3.4 Rechte und Pflichten im Kontext von Bildung und Erziehung
- 4. Rechtliche Grundlagen der Elternarbeit und weitere Informationsquellen**
- 5. Formen der Elternarbeit und Elternpädagogik im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**
- 6. Praktische Hinweise und Tipps für eine gelungene Arbeit als Elternbeirat und Klassenelternsprecher**
- 7. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie zur Realisierung der Elternarbeit in den bayerischen Schulen**
- 8. Aus der Praxis für die Praxis – „FAQs“ zur Arbeit als Klassenelternsprecher und Elternbeirat**
- 9. Schlussgedanken**
- 10. Hilfreiche Literatur zum Thema und interessante Internetseiten**
- 11. Anlagen**

# 1. Einführung

Kaum hat das neue Schuljahr begonnen, bekommen die Eltern die Einladung zur Elternbeiratswahl, wobei alle Eltern und Erziehungsberechtigten eines Schülers<sup>1</sup> der Schule wahlberechtigt sind. Wenn die Einladung ins Haus flattert, ist es längst nicht für alle Eltern selbstverständlich, dass sie den Termin auch wahrnehmen (können oder wollen) - denn zur allgemeinen Terminfülle und den beruflichen Belastungen kommen oft noch Gedanken wie „Soll ich da überhaupt hingehen?“, „Was tun, wenn ich als Kandidat vorgeschlagen werde?“, „Hat mein Kind eventuell Nachteile, wenn ich Klassenelternsprecher bin?“, „Wie viel Zeit kostet mich die Tätigkeit?“ oder Ähnliches. Auch ungute individuelle Erinnerungen an die eigene Schulzeit können Eltern von der Teilnahme abhalten. Ich möchte Sie jedoch ermuntern: Nutzen Sie in jedem Fall die Teilnahme an dem Wahlabend, denn es ist auch eine gute Gelegenheit die Eltern der Mitschüler Ihres Kindes näher kennen zu lernen. Ob Sie sich selbst zur Wahl stellen ist eine individuelle Entscheidung, welche von jedem unter Betrachtung der beruflichen und familiären Situation nur individuell zu treffen ist. Eine Betonung der Bedeutsamkeit dieser Aufgabe ist jedoch unabdingbar, da die Schule ihre Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn „alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, vertrauensvoll zusammenarbeiten“ (BayEUG Art. 2 Abs. 3). Aus diesem Grund gleich zu Eingang des Artikels ein herzliches Dankeschön an Sie und große Anerkennung, dass Sie dieses anspruchsvolle Ehrenamt ausüben und Ihnen der schulische Erziehungsauftrag ein besonderes Anliegen ist. Vor Ihnen liegt keine leichte Aufgabe, die gelegentlich auch Probleme mit sich bringen kann. *Wie würden Sie sich als Eltern die Lehrer an Ihrer Schule wünschen? Wie würden Sie sich als Lehrer die Eltern an Ihrer Schule wünschen?* Vor einiger Zeit erschien von Lotte Kühn „Das Lehrerhasserbuch. Eine Mutter rechnet ab“, welches vom Spiegel als „furioses Buch“ bezeichnet wurde. Wenig später folgte von Lothar Grün das Werk „Der Elternhasser. Die Antwort. Ein Lehrer schlägt zurück“. Auch ein Ergebnis der Lego-Learning-Institute Studie (Pesch 2006) ergab, dass auf die Frage „Bereitet die Schule die Kinder angemessen auf die Zukunft vor?“ nur 36% der deutschen Eltern, aber 59% der amerikanischen Eltern und sogar 80% der britischen Eltern mit „ja“ antworten. Ferner zeigte eine Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung 2004, dass ein Großteil der Eltern Bildung und Erziehung primär als öffentliche Aufgabe sieht. Ebenso meinte Rudolf Karg vom Verband für Bildung und Erziehung hierbei: *„Erziehung beginnt nicht erst an der Schultür. Die Erziehungsverantwortung liegt*

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Artikel die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind immer Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer usw. gemeint.

*in erster Linie bei den Eltern, auch bei den berufstätigen.“* Aber ist das Verhältnis von Schule und Elternhaus wirklich so polar? - Eltern gegen Lehrer oder Lehrer gegen Eltern?, könnte man ja schon fast meinen. Der vorliegende Artikel soll Ihnen helfen, im Rahmen Ihrer Arbeit als Elternbeirat eine gelungene Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus zu fördern, denn Transparenz und Offenheit können Konkurrenzverhältnisse zu Vertrauensverhältnissen wandeln. Damit der Spannungsbogen zwischen Wunsch und Realität aber nicht zur Frustration führt, ist der kontinuierliche vertrauensvolle Dialog unverzichtbar, welcher im Mittelpunkt des vorliegenden Artikels stehen soll. Lehrer müssen das Potential der Eltern zur Mitarbeit nutzen und Eltern müssen ihr Potential zur Mitbestimmung in der Schule nutzen.

## **2. Elternbeiratstätigkeit spezifisch an Volksschulen**

### **2.1 Organisation des Volksschulwesens und der Schulaufsicht in Bayern**

Im Grundgesetz befasst sich nur Art. 7 GG mit der Schule und es finden sich keinerlei Hinweise auf eine umfassende Ordnung des Schulwesens. „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“ heißt es in Art. 7 Abs. 1 GG. Damit ist nicht der Bund gemeint, sondern mittels Art. 30 und Art. 70 GG wird die Verantwortung für dieses den Ländern übertragen. Alle wesentlichen Entscheidungen sind vom parlamentarischen Gesetzgeber durch formelle Gesetze zu treffen („Gesetzesvorbehalt“). Dabei ist gemäß Art. 31 GG die Kulturhoheit der Länder aber nicht unbegrenzt, sondern Landesrecht darf dem Bundesrecht nicht widersprechen, womit auch die Bundesländer an Art. 7 GG gebunden sind. Das Land trägt dabei die Personalkosten, die Gemeinde die Sach- und Verwaltungspersonalkosten. Somit ist das Kultusministerium für den inneren Schulbetrieb zuständig, während der kommunale Schulträger die Gebäude, Grundstücke und Sachausstattung finanziert.<sup>2</sup>

#### **Ziele der Schule gemäß § 131 der Bayerischen Verfassung:**

1. „Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“

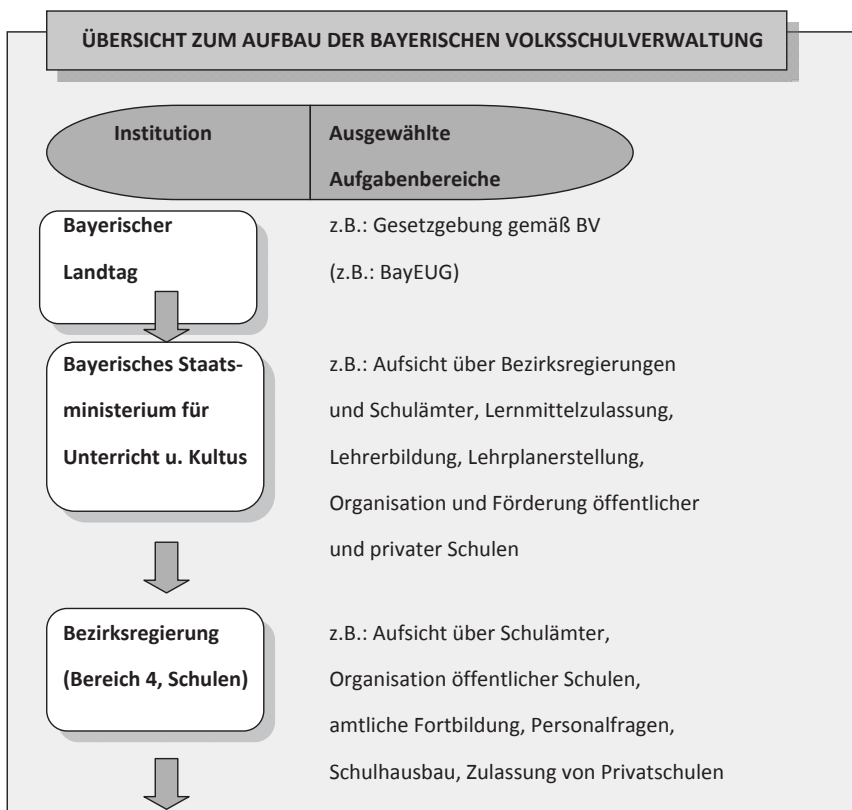
---

<sup>2</sup> „Die Gemeinde baut das Haus, aber der Herr darin ist der Staat...“, so H. Gudjons (Gudjons 2008, S. 272.).

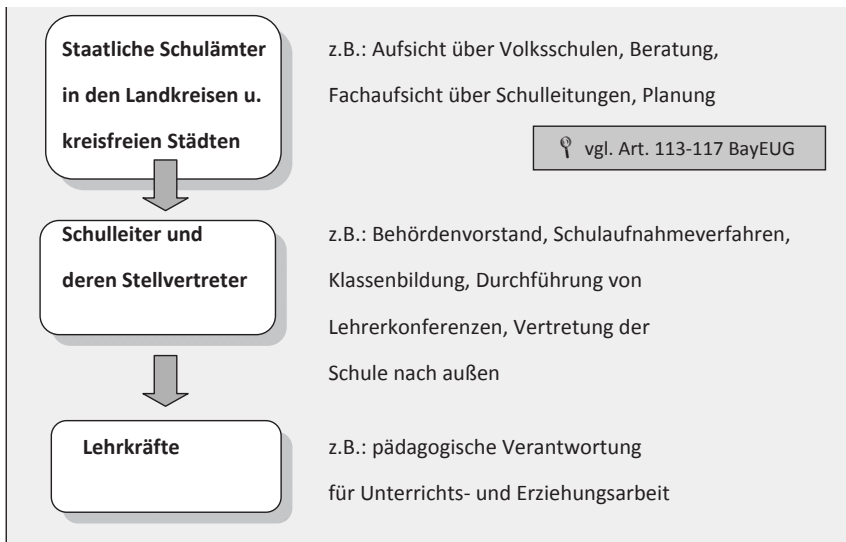
2. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.
3. Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen (...).“

Auch wenn Sie als Eltern nicht an den Dienstweg gebunden sind, so scheint aufgrund der Komplexheit des Verwaltungsaufbaus folgende Abbildung hilfreich:

**Abbildung 1:** Übersicht zum Verwaltungsaufbau



Fortsetzung s. nä. Seite



## 2.2 Ein Blick auf die Entwicklungen der Schularten Grund- und Hauptschule

Der Artikel im vorliegenden Leitfadens richtet sich primär an Vertreter der Volksschule, weshalb ich auf die Schularten Grund- und Hauptschule an dieser Stelle einleitend näher eingehen möchte, wobei aufgrund der aktuellen bildungspolitischen Bedeutsamkeit der Schwerpunkt auf die Hauptschule gesetzt wird. Die Volksschule besteht in allen Bundesländern, was von der Kultusministerkonferenz im Jahr 1964 im Rahmen des „Hamburger Abkommens“ beschlossen wurde. Art. 7 BayEUG regelt spezifisch die Einzelheiten der Grund- und Hauptschulen, welche gemeinsam als Volksschulen bezeichnet werden.

### 2.2.1 Grundschule

Gerade in den ersten Schuljahren kommt der Kooperation von Schule und Elternhaus eine besondere Bedeutung zu, denn gemäß dem Lehrplan für die Grundschulen in Bayern knüpft diese Schulart „an die vorschulischen Erfahrungen des Kindes an und führt es behutsam und zugleich zielstrebig zu schulischem Lernen“. Insbesondere zur Erleichterung des Übergangs ist eine besonders intensive Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus bedeutsam.

Der Besuch der Grundschule als Pflichtschule ist für alle schulpflichtigen Kinder obligatorisch und umfasst in Bayern – wie in den meisten Bundesländern – vier Schuljahre. Gemäß dem Grundschulpädagogen Schorch kennzeichnet sich die



Grundschule als grundlegende, erste, gemeinsame und kindgemäße Schule mit einem Allgemeinbildungsauftrag. Schorch (2009, S. 233) beschreibt die Grundschule als „innovationsfreudige Schule“, welche „stets die gesellschaftlichen Herausforderungen der Zeit in pädagogisch und didaktisch vertretbare Konzepte umzusetzen versuchte“. Ferner erachtet er es als charakteristisch, dass in der Grundschule das „Schulleben dem Unterricht übergeordnet wird“ und Schule in den ersten Schuljahren für die Kinder selbst zum Bildungsinhalt wird.

**Studentafel Grundschule:** ☞ vgl. unter Punkt 11 (s. S. 77)

## 2.2.2 Hauptschule

Das Angebot der Sekundarstufe I besteht traditionell aus Haupt- und Realschule sowie Gymnasium.<sup>3</sup> Die Schulart der Hauptschule wurde in den 1960er Jahren gemäß einer Empfehlung des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen flächendeckend eingeführt und sollte gemäß ihrem Namen ursprünglich im Zentrum des deutschen Schulsystems stehen. Das Bildungsziel der Hauptschule umschreibt das BayEUG wie folgt „(...) sie (vermittelt) eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung (...)“ (BayEUG 2009, Abs. 6). K.G. Zenke (1998, S. 9) definiert die Schulart Hauptschule in der Gestalt: „Die Hauptschule ist eine allgemeinbildende, weiterführende Schule, die an die Grundschule anschließt und die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst. Sie ist (...) Regelschule, muss also von den Schulträgern obligatorisch angeboten werden. Sie ist weiter Pflichtschule, weil alle schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen, die keine andere öffentliche Vollzeitschule oder eine entsprechende staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen, zum Besuch der Hauptschule verpflichtet sind. Aus diesem Grund bestehen für die Aufnahme in eine Hauptschule keine leistungsbezogenen Eingangsvoraussetzungen. Grund- und Hauptschulen müssen zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht allen Schülern und Schülerinnen offenstehen.“ In den letzten Jahren hat sich die Entwicklung des Hauptschulsektors jedoch zugespitzt. Gudjons spricht von einem „Legitimierungsvakuum“<sup>4</sup> der Hauptschule, welches zum einen ein Konzept mit gesteigerten Anforderungen für einen gesellschaftlich immer weniger geschätzten Abschluss zu Grunde hat, zum anderen demographisch begründet mit immer weniger und leistungsschwächerer Schülerschaft umgesetzt werden soll. Auch PISA bestätigte den letztgenannten Aspekt, indem laut den Ergebnissen der

<sup>3</sup> Diese Untergliederung besteht heute neben Bayern noch im Bundesland Baden-Württemberg. In den weiteren Ländern existieren zwischen zwei und fünf Schularten. Vgl. hierzu das Konsortium Bildungsberichterstattung 2006, S. 48f.

<sup>4</sup> Gudjons 2008, S. 289.

Studie das eigentliche Risikopotential der Schülerschaft in der Hauptschule liegt: „Erwartungsgemäß<sup>5</sup> ist ebenfalls der Befund, dass sich die Gruppe der 15-jährigen, die die Kompetenzstufe (in der Lesefähigkeit) nicht erreichen, überwiegend aus Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Sonderschulen zusammensetzt; etwa 34% dieser Jugendlichen besuchen Sonderschulen, und weitere 50% sind in den Hauptschulen zu finden.“<sup>6</sup> Im Anschluss an die PISA-Studie wendete sich eingangs die öffentliche, dann die politische Diskussion wieder verstärkt den Belangen der Hauptschule zu. Vor der Bildungsexpansion in den 1960er Jahren war der Hauptschulbesuch der Regelfall: Im Schuljahr 1952/53 besuchten bundesweit noch 79% der Schüler in der 7. Jahrgangsstufe die Hauptschule, 6% die Realschule und 13% das Gymnasium. Zur Zeit des KMK-Programmes 1969 waren es noch gut 50% Hauptschüler<sup>7</sup>, im Schuljahr 1990/91 lediglich 31,4% auf der Hauptschule, 24,9% auf der Realschule und 31,3 % auf dem Gymnasium, ferner 9,2% in integrierten Gesamtschulen.<sup>8</sup> 2007 sprach man von etwas über 20% Hauptschülern<sup>9</sup>. Dennoch darf die Entwicklung auf Bundesebene oder in anderen Bundesländern nicht vorschnell auf Bayern übertragen werden, da trotz rückläufiger Schülerzahlen nach wie vor knapp ein Drittel der bayerischen Schülerschaft die Hauptschule besucht. Ein Kernproblem der Hauptschule sind aber auch in Bayern rückläufige Schülerzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung. Gemäß einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus vom 11.09.2009 besuchen im Schuljahr 2009/10 3,6% weniger Schüler als im Vorjahr die Hauptschule, d. h. die Schülerzahl sinkt um etwa 8 500 auf rund 231 000 von insgesamt 1,83 Millionen bayerischer Schüler. Während einige für den „Abschied von der Hauptschule“<sup>10</sup> plädieren, sprechen sich andere für eine „Weiterentwicklung der Hauptschule“<sup>11</sup> aus. Diese Problematik verschärft sich jedoch durch die demographische Entwicklung in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts.<sup>12</sup> Bundesweit liegen die Entwicklungstendenzen also plakativ betrachtet zwischen „Abschied“ und „Rettung“, wobei in Bayern angesichts eines Schüleranteils von noch ca. 30% an der Reform der Hauptschule im mehrgliedrigen Schulsystem festgehalten wird. Als Ziele der Hauptschule nennt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus diese eine „berufsvor-

<sup>5</sup> Der Ausdruck „erwartungsgemäß“ verdeutlicht an dieser Stelle, dass man von einer Schularart ausgeht, welche von Schülern besucht wird, die elementare Leistungen nicht erbringen.

<sup>6</sup> PISA 2000, S. 117.

<sup>7</sup> Zahlenangaben basieren auf Rolf u.a. 1992, S. 61; Rösner 1999, S. 51; Tenorth/Tippelt 2007, S. 620.

<sup>8</sup> Krüger / Grunert 2009, S. 643.

<sup>9</sup> Zahlenangaben basieren auf Rolf u.a. 1992, S. 61; Rösner 1999, S. 51; Tenorth/Tippelt 2007, S. 620.

<sup>10</sup> Vgl. Rösner 1989, 1999, 2007.

<sup>11</sup> Vgl. Solzbacher / Wollersheim 1989, Hiller 1994, Mack 1995.

<sup>12</sup> Vgl. Leschinsky 2005, S. 408.

bereitende Schule mit allen Aufstiegsmöglichkeiten, Erhöhung der Ausbildungsreife der Schüler, deutliche Reduzierung der Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss“. Dabei sollen die Hauptschule „acht zentrale Elemente“ kennzeichnen: „1. Bedarfsorientierter Ausbau von gebundenen Ganztagschulen, 2. Sichern der Kernkompetenzen, 3. Verbesserung des Arbeits- und Sozialverhaltens, 4. Auf individuelle Stärken aufbauen, 5. Selbständige Schule, 6. Schule zur Berufsvorbereitung, 7. Ausbau des Praxisbezuges, 8. Unterstützende Maßnahmen“ (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Hauptschul-Initiative. Entwurfspapier vom 13.02.2007). Hauptschulen soll ferner die Möglichkeit geboten werden, sich zur Mittelschule zu qualifizieren, welche die Merkmale der Hauptschule aufgreift und gleichzeitig ein erweitertes Bildungsangebot bieten soll. Diese Weiterentwicklung ist durch pädagogische und strukturelle Veränderungen gekennzeichnet, wie z. B. Ganztagsschulangebote, soziales Lernen, mittlerer Schulabschluss, individuelle Förderung, Kooperationen und Berufsorientierung. Viele dieser Elemente der weiterentwickelten Hauptschule lassen sich vor allem mit externen Partnern und außerschulischen Experten realisieren – dabei ist kaum vorstellbar, wie viel Wissen und Fertigkeiten seitens der Eltern in Bezug auf Ihre Möglichkeiten zu schulischem Engagement noch brach liegen. Es sollte der Weg dahin führen, dass Eltern nicht nur bei ehrgeizigen Einzelprojekten im Sinne von „Leuchtturmveranstaltungen“ in der Schule beteiligt werden, sondern sich diese auch in den normalen Schulalltag einbringen.

Wenn Hauptschulen mittlere Bildungsabschlüsse anbieten, sich in regionaler Nähe befinden und gut ausgestattet sind, dann können sie eine attraktive Alternative zu anderen Formen weiterführender Schulen darstellen.<sup>13</sup> Die Bildungspolitik stellt sich der Herausforderung, all ihre Ressourcen und Energien auf die Hauptschulen zu richten – auch wenn es bildungspolitisch attraktiver ist, den Blick nach oben als nach unten zu richten, so wird dort nicht nur die Zukunft des mehrgliedrigen Schulwesens, sondern insbesondere auch der bayerischen Gesellschaft entschieden.

**Studentafel Hauptschule:** ☞ vgl. unter Punkt 11 (s. S. 78)

### **2.3 Aktuell: (Ganztags-) Grund- und Hauptschulen als Lern- und Lebensraum**

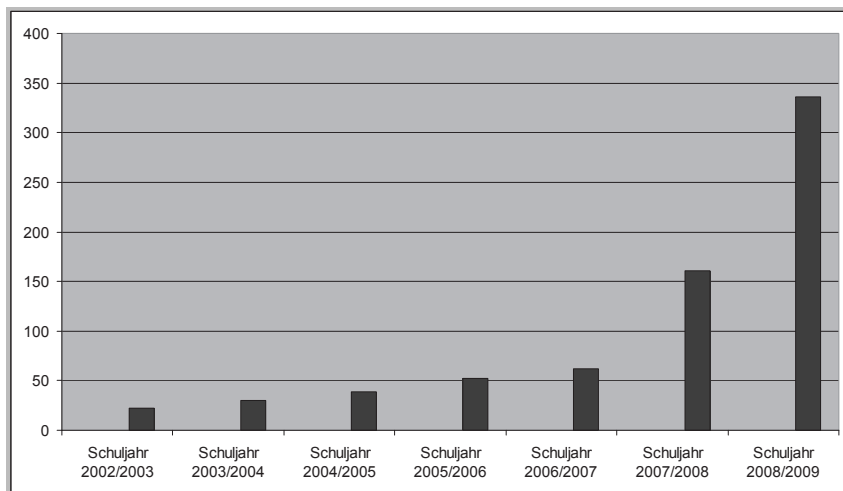
Einen weiteren aktuellen Entwicklungsgang stellt angesichts der bildungspolitischen, gesellschaftlichen, sozial- und familienpolitischen Herausforderungen die bedarfsgerechte organisatorische Umstrukturie-

---

<sup>13</sup> Rekus u. a. 1998, S. 302.

rung der bayerischen Grund- und Hauptschulen in Ganztagschulen dar. Da gerade der Ausbau von Ganztagschulen vielfältige, intensive und neue Formen der Elternpartizipation im schulischen Leben und Lernen ermöglicht, soll diese aktuelle Entwicklung in Bayern kurz skizziert werden. Bayern differenziert dabei gemäß der KMK zwischen der gebundenen und offenen Form von Ganztagschule. Merkmal gebundener Ganztagschulen ist dabei ein rhythmisierter Schultag, in welchem Unterrichtszeiten mit Fördermaßnahmen und Freizeitaktivitäten im Wechsel über den gesamten Schultag bis ca. 16 Uhr verteilt sind. Ebenso ist die gemeinsame Mittagsmahlzeit Bestandteil des Ganztagskonzeptes. In der Regel wird in Bayern nur eine Klasse pro Jahrgangsstufe als Ganztagszug geführt, so dass Eltern an einem Schulstandort stets auch die Wahlfreiheit für den Besuch der Regelklasse ihres Kindes haben. Der Staat fördert Ganztagsklassen mit zusätzlichen Lehrerstunden und Finanzmitteln für externes Personal, die Eltern tragen lediglich die Kosten für die Mittagsverpflegung. Offene Ganztagschulen bieten an mindestens vier Wochentagen im Anschluss an den normalen Vormittagsunterricht eine Mittagsverpflegung sowie ein verlässliches Betreuungs- und Förderangebot (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote) in jahrgangsübergreifenden Gruppen an. Das Angebot ist auch nur für bestimmte Wochentage buchbar und untersteht seit dem Schuljahr 2009/10 staatlicher Trägerschaft. Auch hierbei tragen die Eltern lediglich die Kosten für die Mittagsverpflegung. In Bayern werden Ganztagschulen seit dem Schuljahr 2002/03 kontinuierlich ausgebaut, wobei die Verbreitung in den einzelnen Schularten unterschiedlich weit vorangeschritten ist. Im Schuljahr 2007/08 sind an 224 Standorten in Bayern gebundene Ganztagschulen eingerichtet. Die Hauptschulen bilden mit 162 Standorten den größten Anteil, danach folgen zwölf Gymnasien, die das G8 im Modellversuch „G8 in Ganztagsform“ umsetzen, und zehn Realschulen. Zum Schuljahr 2008/09 stieg die Anzahl der gebundenen Ganztagszüge an Bayerns Schulen von 223 auf 411, zum Schuljahr 2009/10 werden weitere 220 Ganztagszüge aufgebaut. Im Rahmen des Modelprojekts „Gebundene Ganztagsgrundschule“ sind im Schuljahr 2008/09 an 40 Standorten gebundene Ganztagsgrundschulen eingerichtet, wobei der Ausbau zum Schuljahr 2009/10 mit weiteren Standorten bedarfsgerecht flächendeckend voranschreiten wird (Quelle: Bayerisches Kultusministerium).

**Abbildung 2:** Entwicklung der gebundenen Ganztagshauptschulen in Bayern zwischen 2002/03 und 2008/09 (Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus)



Ab 2002/03 wurden ebenso offene Ganztagsschulen eingerichtet. Seitdem konnten jedes Jahr rund 3 000 neue Plätze bedarfsgerecht ausgebaut werden, wobei zum Schuljahr 2009/10 nochmals ein Anstieg im Fördervolumen erreicht wurde, zumal ab dem genannten Schuljahr das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus neue Förderrichtlinien erlassen hat. Aktuelle Informationen und Förderrichtlinien finden Sie unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) oder [www.ganztagsschulen.bayern.de](http://www.ganztagsschulen.bayern.de). Spezifische Informationen über Ihren Regierungsbezirk können Sie meist auch der Homepage der Schulabteilung der jeweiligen Bezirksregierung entnehmen.

### **3. Bedeutung der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Schule und Elternhaus**

#### **3.1 Auswirkungen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit wechselseitigen Kompetenzen**

Kinder leben und lernen in der Familie und Schule – diese soziale Tatsache wird meist erst öffentlich kommentiert, wenn der funktionale Zusammen-

hang bzw. die gesellschaftliche „Arbeitsteilung“ von Schule und Familie nicht mehr im erwarteten Maße gegeben ist, wie zu Eingang des Artikels angesprochen.

*„Familienleben, geschweige denn Erziehung, findet oft nicht mehr statt. Eltern, nicht selten selbst desorientiert und dem hedonistischen Lebensstil hingegeben, erfüllen immer seltener ihre Elternrolle, geben immer seltener durch ihr Vorbild, durch klare Werte- und Normsetzungen und definierte Positionen ihren Kindern Orientierung, auch Widerstand und Reibungsfläche“ (Spiegel 17/2006, S. 56).*

Ist von schwierigen Schülern die Rede, dann wird seitens der Schule häufig die familiäre Instanz als Verursacherin bezichtigt. Umgekehrt stellen Eltern neue Forderungen, auf welche die Schule eher distanziert reagiert – die Kinder selbst geraten dabei unter den Bedingungen des gesellschaftlichen und familialen Wandels leicht zwischen die Fronten der Interessen von Elternhaus und Schule.

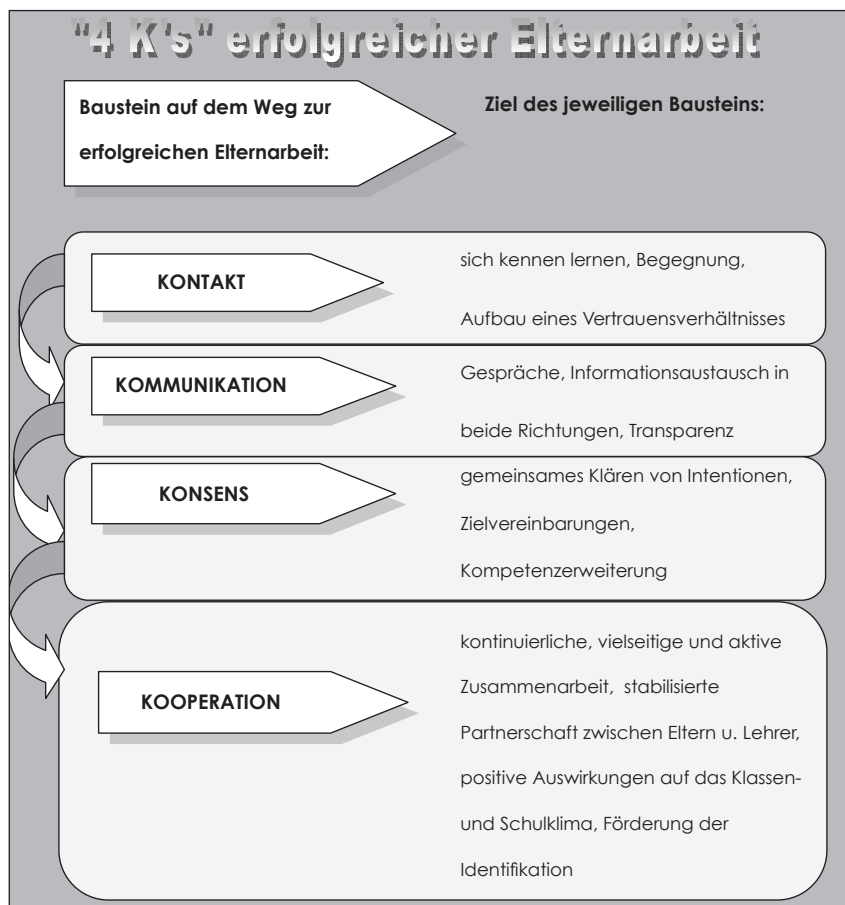
Lehrer und Eltern agieren beide zum Wohle des Kindes, dabei jedoch jeder im Kontext seiner spezifischen Erfahrungen, mit verschiedenen Perspektiven auf das gleiche Ziel.

**Abbildung 3:** Spezifische Kompetenzen von Lehrern und Eltern

LEHRER	ELTERN
<p><b>Spezifische Kompetenzen und Wissen über das Kind, z.B.:</b></p>	<p><b>Spezifische Kompetenzen und Wissen über das Kind, z.B.:</b></p>
<p>Fachkompetenz im pädagogischen Handeln, Wissen über Entwicklung von Kindern, Wissen über Gruppendynamik in der Schulklasse, Berufserfahrung mit vielen Kindern, Distanz zum Kind, Kind als Mitglied der Gleichaltrigengruppe, etc.</p>	<p>Elternbindung, Kenntnis des Kindes von Anfang an, Experte für das einzelne Kind, gemeinsamer soziokultureller Kontext mit dem Kind, Erziehungs- und Sorgerecht, Familienrituale, Liebe für das Kind, Biographie des Kindes und der Familie, Kindesrolle im familiären System, Aktuelle familiäre Lebenssituation;</p>

Es scheint sich um eine paradoxe Situation zu handeln, denn eigentlich streben Eltern- und Lehrerschaft nach den gleichen Zielen, nämlich einer optimalen Bildung und Erziehung der unter ihrer Obhut stehender Kinder, also dem Wohl des Kindes. Ein Blick in die Schulpraxis und den Alltag vor Ort zeigt jedoch, dass trotz einer gemeinsamen Interessensgrundlage diese Kooperation nicht immer gelingt – zuweilen dominieren Misstrauen, Frustration und gegenseitige Schulzuweisung statt Konsens und das Ziehen an einem Strang. Ich habe mich oft gefragt, wie lässt sich das erklären, und insbesondere: wie kann man dies ändern? Wienerl (vgl. Wienerl u. a. 2004) nennt hierbei vier Bausteine für erfolgreiche Elternarbeit, welche ich kurz als die „4 K's“ grafisch skizzieren möchte:

**Abbildung 4:** Bausteine erfolgreicher Elternarbeit



Eltern müssen wissen, welche Partizipationsmöglichkeiten es an der Schule gibt, Lehrkräfte müssen im Sinne einer kooperativen Elternarbeit aber auch die Ressourcen und Potentiale der Eltern erkennen.

Was wir unter „Elternarbeit“ verstehen nennt sich in der englischen oder amerikanischen Schullandschaft „parent involvement“, „family involvement“, „school, family and community partnership“ (Simon & Eppstein, 2001). Diese Begrifflichkeiten betonen weniger die schulrechtlichen Vertretungen in unserem Verständnis, sondern primär eine „Partnerschaft“ aller am Schulleben Beteiligten. Erziehungspartnerschaft im Besonderen begreift dabei nach Schmitt-Wenkebach „die Zusammenarbeit von Eltern und Schule. Der Aspekt der Zusammenarbeit unterscheidet Erziehungspartnerschaft von Elternbildung, d. h. es handelt sich hier nicht um einen einseitigen Informationsfluss, ausgehend von der Lehrerin hin zu den Eltern. Erziehungspartnerschaft ist vielmehr ein gemeinsamer Lernprozess: Eltern und Lehrer diskutieren über Ziele und Methoden der Erziehung von Kindern, die dabei auftauchenden Probleme und Lösungsvorschläge.“ Elternarbeit als Erziehungspartnerschaft schließt über die leiblichen Eltern hinaus auch alle wesentlichen Bezugspersonen wie Großeltern, Stief- oder Pflegeeltern des Kindes mit ein. Der Begriff der „Erziehungspartnerschaft“ sollte jedoch spezifisch für die Schule um den Aspekt der „Bildungspartnerschaft“ erweitert werden, denn Schule und Elternhaus tragen auch die gemeinsame (öffentliche und private) Verantwortung für die ganzheitliche Bildung des Kindes.

Die Bayerische Verfassung betont in Art. 131 Abs. 1 die gleichwertige Bedeutung von Bildung und Erziehung: „Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“ In der Folge werden in Art. 131 Abs. 2 und 3 die Obersten Bildungsziele aufgeführt, welche in allen Verordnungen für Erziehung und Unterricht in der Schule Eingang fanden (vgl. Punkt 2.1). Art. 135 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung unterstreicht dabei zusätzlich die Erfordernis einer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit auf Grundlage des christlichen Gottes- und Menschenbildes, so dass die Schüler „nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen“ werden sollen.

Dass Schulen einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben, wird bereits im BayEUG festgeschrieben, wobei die obersten Bildungsziele in Art. 1 BayEUG eine Konkretisierung erfahren:



## **Art. 1 BayEUG: Bildungs- und Erziehungsauftrag**

- (1) *Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Sie sollen Wissen und Können vermitteln, sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerverständigung zu erziehen.*
- (2) *Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.*

Eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft impliziert eine Partnerschaft „auf gleicher Augenhöhe“ mit dem gemeinsamen Ziel, das Kind vereint nach besten Kräften in seiner Entwicklung zu fördern. Der Begriff der „Partnerschaft“ bedeutet im Idealfall immer, dass beide gleichberechtigt sind und ähnliche Zielstellungen verfolgen. Partnerschaft kennzeichnet neben Achtung, Respekt, Toleranz, Vertrauen und gemeinsamen Zielen immer auch Streit, Diskussion, Konflikte – und auch Versöhnung. Jedoch ähneln die Partnerschaften bzw. Beziehungen von Lehrern und Eltern der herkömmlichen Vorstellung von Partnerschaft: es gibt gute und weniger gute – sind sie nicht gut, wird dies oftmals auf dem Rücken der Kinder ausgetragen. Aus diesem Grund sollte man sich immer wieder folgende Fragen stellen: *Wissen wir noch, auf welchem Weg wir uns befinden und welche Ziele wir verfolgen? Stimmen wir uns immer noch untereinander ab und haben dieselben Ziele?*

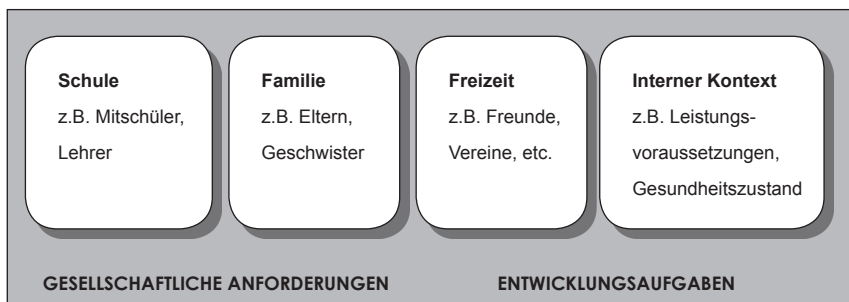
### **3.2 Der Zusammenhang zwischen Familie und Schulerfolg des Kindes**

Bereits 1966 erschien in den USA das Buch „Equality of Educational Opportunity“<sup>14</sup> und 1967 in England das Werk „Children and Their Primary Schools“, welche die Familie als wichtigste Bildungsinstitution herausstellten. Dabei zeigte sich, dass der schulische Anteil am Schulerfolg nur etwa

<sup>14</sup> Vgl. Coleman, J.S.: Equality of Educational Opportunity. Washington: U.S. Government Printing Office 1966, in: Aurin 1989, S. 47.

die Hälfte des familiären Anteils der Familie trägt. Coleman kam bereits in den 60er Jahren zu dem Schluss, dass sich die meisten Unterschiede in den Leistungsniveaus der Schüler primär durch den familiären Hintergrund erklären ließen, als durch die Eigenschaften der jeweiligen Schulen, was ferner durch die aktuellen Ergebnisse der PISA-Studie untermauert wurde. Auch nach Krumm werden die „Differenzen in den kognitiven oder affektiven Lernvoraussetzungen zu Beginn der ersten Klasse (...) im Verlauf der Schulzeit nicht kleiner, sondern größer. Das heißt natürlich nicht, dass in der Schule nicht viel gelernt wird. Es heißt lediglich, dass Kinder, die vor und während der Schulzeit von Eltern viel Förderung erhalten, die Lernchancen in der Schule besser nutzen können (...)“<sup>15</sup> In der Folge lassen sich schulische Leistungen eher mit den familiären Bedingungen als durch schulische erklären. Diese Erkenntnisse betonen die Bedeutsamkeit einer engmaschigen Bildungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus, denn nur so lassen sich die erforderlichen Unterstützungsprozesse zur individuellen persönlichen Entfaltung des Kindes optimal gestalten.

**Abbildung 5:** Die Lebenskontexte eines Schülers



### 3.3 Kooperation von Schule und Elternhaus als Qualitätsmerkmal „guter“ Schulen

Elternpartizipation ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal guter Schule. Empirische Studien (vgl. DIPF / Plath, I. 2002) zeigen, dass dort, wo Lehrer und Eltern kooperieren, die Leistungen der Schüler signifikant ansteigen. Somit ist es im Rahmen einer Qualitätsentwicklung unabdingbar, immer wieder nachzufragen, wo die Erwartungen des Elternhauses an die Schule liegen, zumal sich Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess versteht.

<sup>15</sup> Krumm, V.: Über die Vernachlässigung der Eltern durch Lehrer und Erziehungswissenschaft. Plädoyer für eine veränderte Rolle der Lehrer bei der Erziehung der Kinder. Salzburg: Universität Salzburg, 1995, S. 8.

Im Folgenden sollen die für die Vergleichsstudien der OECD maßgeblichen Kriterien für eine „gute Schule“ dargelegt werden, wobei an dieser Stelle insbesondere der achte Aspekt in den Fokus gerückt werden soll: „1. Klar und gemeinschaftlich identifizierte Normen und Ziele, 2. Kooperative Planung, gemeinsame Entscheidungsfindung und kollegiale Arbeit; Pflege des fachwissenschaftlichen, auch didaktischen Gedankenaustausches, professionelles Experimentieren, 3. Führungsqualitäten des Schulleiters, insbesondere bei der Verwirklichung von Verbesserungen, 4. Stabilität in der Zusammensetzung des Kollegiums, 5. Wege zur Entwicklung des Lehrerkollegiums auf der Basis des Schulethos, schulinterne Fortbildung, 6. Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage eines Lehrplans: fundierte Fachkenntnisse, richtige Einschätzung des Komplexitätsgrades von Lerninhalten, 7. Lehrplan, in dem die Gesamtheit der Bildungs- und Erziehungsarbeit deutlich wird, d. h. Abstimmung und Vernetzung über Fächer und Jahrgangsstufen hinweg, 8. Hohes Niveau elterlicher Beteiligung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, 9. Maximale Ausnutzung der verfügbaren Lernzeit (aktives, selbstständiges Lernen), 10. Unterstützung durch eine pädagogisch handelnde Schulverwaltung.“<sup>16</sup>

Wie diese Kriterien zeigen, ist Schule eine vielschichtige Einrichtung, welche durch Qualitätsmerkmale bzw. -kriterien abzubilden ist. Im bayerischen Evaluationskonzept wird Schule „als komplexes Gefüge individueller, unterrichtlicher, schulischer und kontextueller Faktoren betrachtet, die in spezifischer Weise zusammenwirken und somit die Bildung und Erziehung junger Menschen beeinflussen.“<sup>17</sup> vgl. unter Punkt 11 (s. S. 77)

*„Die Qualität des Schulwesens beruht auf Rahmenbedingungen und Prozessen, die effizientes Lernen und Lehren in der Schule positiv unterstützen. Lehrkräfte und Schüler können ihre Potenziale voll entfalten, Kompetenzen ausbilden und ihre Persönlichkeit entwickeln. Rahmenbedingungen werden vom Staat bzw. den Schulträgern bereitgestellt und von Verwaltung und Lehrkräften ausgestaltet. Prozesse in den Schulen werden von Rahmenbedingungen beeinflusst, maßgeblich aber durch beteiligte Akteure gestaltet: durch Schulleitung, Kollegium und Schüler im Inneren, zusätzlich durch Beziehungen nach außen, z. B. Eltern, Öffentlichkeit, Wirtschaft.“*

(Theoretisches Rahmenkonzept: Bildungsberichterstattung und Bildungsmonitoring, München im Juni 2005)

---

<sup>16</sup> Loos, 1998, S. 338.

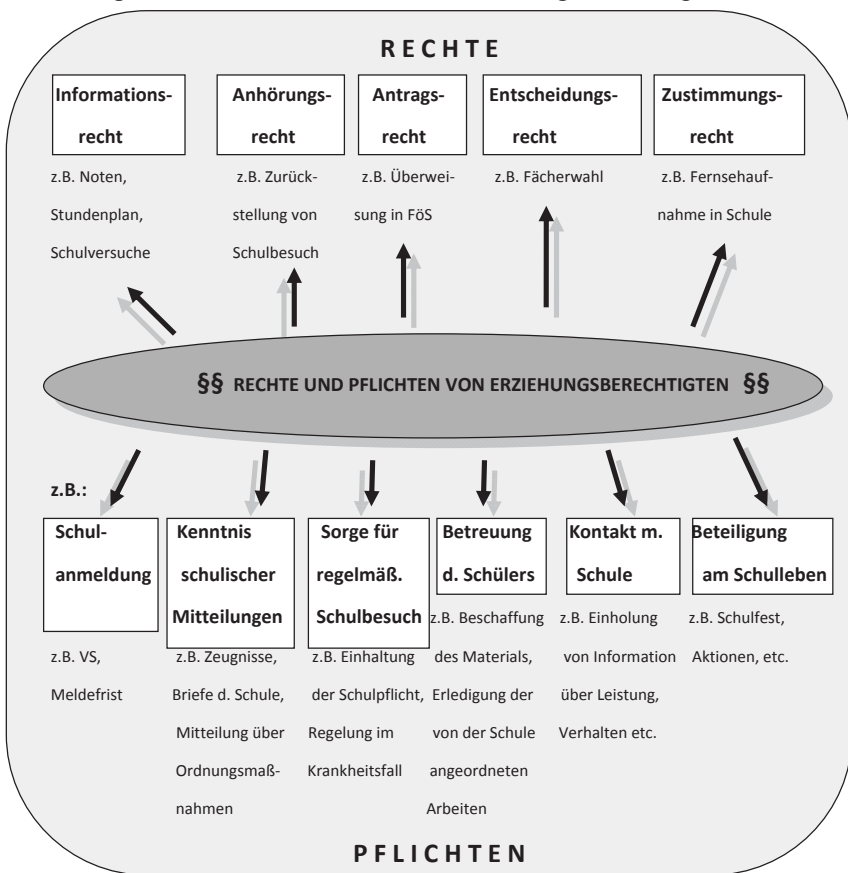
<sup>17</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2005, S. 12.

### 3.4 Rechte und Pflichten im Kontext von Bildung und Erziehung

Schule und Elternhaus haben einen gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag, wobei der schulische Erziehungsauftrag dem elterlichen nicht nachgeordnet, sondern gleichberechtigt ist.

Die einschlägigen schulrechtlichen Regelungen schreiben nicht nur vielfältige Aspekte des Elternrechts fest, sondern geben auch *Pflichten* vor, welchen Eltern im Rahmen ihrer Aufgabe als Erziehungsberechtigte nachzukommen haben.

**Abbildung 6:** Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten



## 4. Rechtliche Grundlagen der Elternarbeit und weitere Informationsquellen

Nicht nur hilfreich für die Praxis, sondern unabdingbar für eine erfolgreiche Arbeit im Elternbeirat ist auch das Wissen um geltende Gesetze und Verordnungen.

Empfohlen werden können an dieser Stelle folgende Grundlagenwerke:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Das BayEUG schreibt in seinen Artikeln 64 bis 68 die Elternvertretung an Schulen fest. Die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten regeln die Artikel 74 bis 76.

- die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO)

Detaillierte, auf dem BayEUG basierende Ausführungen zur Elternvertretung an Volksschulen finden sich in Abschnitt 5 der VSO, § 16 bis § 22.

- die Dienstordnung für die Lehrer an staatlichen Schulen (LDO)
- die bayerischen Lehrpläne für die Grundschule bzw. Hauptschule
- die Stundentafel für die Grundschule bzw. Hauptschule (vgl. S. 77/78)

Sie erhalten von der Schulleitung auf Antrag eine Ausgabe des BayEUG und der VSO. Die entsprechenden Lehrpläne und die LDO können Sie über die Fachbuchhandlung beziehen. Als informativ können sich außerdem das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger der Bezirksregierungen (Anmerkung: In den meisten Regierungsbezirken auch über Internet abrufbar!) sowie einschlägige Elternzeitschriften oder Fachzeitschriften zeigen. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die von der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. angebotenen Vorträge und Elternbeiratsseminare, welche jährlich an verschiedenen Orten durchgeführt werden und neben einem Erfahrung- und Gedankenaustausch insbesondere auch inhaltliche Aspekte sowie aktuelle Informationen zum bildungspolitischen Geschehen anbieten (Veranstaltungshinweise unter [www.hss.de](http://www.hss.de)). Am Ende dieser Ausführungen finden sich ferner für Eltern interessante Literaturangaben und Websites, welche zu verschiedenen Aspekten der Elternarbeit informieren.

Vergleicht man die kollektiven Mitbestimmungsrechte von Eltern (i. S. von gewählten Elternvertretungen), so schneidet das deutsche Schulsystem im internationalen Vergleich gut ab, wobei individuelle Mitbestimmungsrechte von mandatslosen Einzeleltern weniger ausgeprägt sind. Sacher (2008, S. 83ff u. S. 209 ff.) merkt hierbei an, dass mandatslose Eltern oft nur wenig Kontakt miteinander haben – somit wäre es ein bedeutsames Arbeitsfeld für den Elternbeirat, die Eltern einer Klasse bzw. Schule regelmäßig miteinander in Verbindung zu bringen.

## **5. Formen der Elternarbeit und Elternpädagogik im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus setzt einen regelmäßigen, über das gesamte Schuljahr kontinuierlich verlaufenden Informationsaustausch voraus. Es empfiehlt sich, diese Gespräche nicht flüchtig, sondern als feste Termine in regelmäßigen Abständen zu führen. Im Folgenden findet sich eine Aufzählung institutionalisierter und traditioneller Formen der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus:

### **Elternrundbriefe/Elterninformationsschriften**

Denkbar sind hier monatliche Elternrundbriefe, welche über die aktuelle Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und das Schulleben informieren. Diese können alternativ zum Lehrer oder Schulleiter auch einmal von Eltern und Schülern selbst verfasst werden. Hilfreich wäre dabei auch eine Übersetzung für nicht deutsch sprechende Elternteile, wie sie in der Praxis vermehrt an Schulen praktiziert wird.

### **Elternsprechstunde**

Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigt sind, müssen einmal die Woche eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit anbieten. Hierbei besteht die Möglichkeit zur ausführlichen persönlichen Aussprache. Zeit und Ort werden zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

### **Elternsprechtag**

Dieser findet einmal in jedem Schulhalbjahr statt, wobei den Eltern alle Lehrkräfte der Schule zur Verfügung stehen. Aufgrund des meist großen Andrangs sind individuelle Gesprächszeiten tendenziell begrenzt und es ist oftmals mit Wartezeiten zu rechnen. Der Elternsprechtag dient daher der kurzen zusammenfassenden Information und nicht der vertiefenden Behandlung des individuellen Lern- und Erziehungsstandes des Einzelschülers. Die Einladung zum Elternsprechtag erfolgt schriftlich durch die Schulleitung.

### **Klassenelternversammlung**

Zu Schuljahresbeginn findet eine Klassenelternversammlung statt, im Rahmen welcher sich die Eltern gegenseitig kennen lernen, die Erziehungs- und Unterrichtsziele präsentiert werden, spezifische Probleme der Klasse thematisiert werden sowie Wünsche und Anregungen vorgetragen werden können. Die Einladung erteilt die Schulleitung.

### **Elternversammlung**

Hierzu können die Eltern aller Schüler sowie der Schüler mehrerer Klassen bzw. Jahrgangsstufen von der Schulleitung eingeladen werden. Zur Durchführung auf dem Schulgelände bedarf es der Zustimmung des Schulaufwandsträgers. Auch der Elternbeirat hat das Recht, eine Elternversammlung anzuberaumen.

### **Elternstammtisch**

Dieser ungezwungene Erfahrungsaustausch in angenehmer Atmosphäre, wozu fakultativ auch schulische Vertreter eingeladen werden können, erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Es handelt sich hierbei jedoch um rein private Veranstaltungen, welche in der Regel in Gastwirtschaften stattfinden und wofür auch kein Versicherungsschutz durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) gegeben ist.

### **Tag der offenen Tür**

Der Tag der offenen Tür bietet allen Eltern (und selbstverständlich auch Großeltern) und der regionalen Öffentlichkeit einmal im Jahr die Möglichkeit, einen Einblick in das Schulleben zu gewinnen. Über die Durchführung der Veranstaltung entscheidet die Lehrerkonferenz, wobei der Termin in Absprache mit dem Elternbeirat abgehalten werden soll.

### **Feste und Feiern**

Die gemeinsame Gestaltung von Schulfesten, Weihnachtsfeiern, Sportfesten usw. leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schulleben – dabei soll die Arbeit des Elternbeirats jedoch nicht auf die Rolle der Kuchenverkäufer reduziert werden, sondern sich diese als Bestandteil der Schulkultur und des Schullebens etablieren.

### **Informationsabende / Elternabende**

Statt rückläufige Erziehungskompetenz zu beklagen kann Schule helfen, diese zu stärken. Im Rahmen von Informationsabenden können Eltern im Zuge der Elternpädagogik Informationen über vielfältige pädagogische Fragen erhalten (z. B. Gewalt- und Drogenprävention, Medienerziehung, Fragen des Lernen lernens usw.). Es empfiehlt sich, hierzu insbesondere externe Experten und Fachleute einzuladen.

### **Projektstage**

Hierunter versteht sich die Beteiligung der Eltern an außerunterrichtlichen Aktionen (z. B. Kunsttag, Ausflug), aber auch die Durchführung gemeinsamer Projektstage zu schulischen Themen des Lehrplans (z. B. Leben am

Wasser, Walderlebnistag).

Bei den in den vorangegangenen Ausführungen beschriebenen – und weitgehend durch Vorschriften geregelt – Kontaktformen erleben sich die Eltern oftmals noch als unterlegene Partner gegenüber der „Amtsperson Lehrkraft“ – nicht vernachlässigt werden dürfen deshalb die informellen Gespräche und Kontaktaufnahmen. Weitere Formen zur Realisierung einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus könnten z. B. sein: Engagement von Eltern im Rahmen der (verlängerten) Mittagsbetreuung oder Ganztagschule, elterliche Angebote im Rahmen von Praxis an Hauptschulen bzw. Maßnahmen zur Vertieften Berufsorientierung, Gründung von Fördervereinen durch Eltern, Gestaltung von Lesenachmittagen o. Ä. durch Eltern, Elterncafeteria usw.. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten, wie beispielsweise per E-Mail oder auf der Schulhomepage. Beachten Sie bei der Einrichtung einer Schulhomepage bzw. lokalen Elternhomepage jedoch die rechtlichen Aspekte (z. B. Impressum, Namensrecht, Beachtung fremder Persönlichkeitsrechte). Hilfreiche Informationen hierzu finden sich auf den Internetseiten des Projektes „Schulen ans Netz“ unter <http://www-lehrer-online.de/url/ueberblick-schulhomepage>.

Formen der Elternarbeit und Elternpädagogik fördern aber nicht nur die Zusammenarbeit, sondern leisten ferner einen unverzichtbaren Beitrag zum Schulprofil, welches Erich Pohle wie folgt charakterisiert: „Jede Schule hat ihr eigenes unverwechselbares Profil. Es entsteht aus der Summe aller schulischer Aktivitäten. Dazu gehört der Unterricht ebenso wie außerschulische Veranstaltungen, da das Schulgebäude und seine Einrichtung ebenso wie die Gestaltung des Pausenhofes und der Pausen. Alle in und an der Schule tätigen Personen, Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung und Hausmeister, Schülerinnen, Schüler und Eltern formen das Profil der Schule. (...) Es ist nicht ein für alle mal festgefügt, sondern es verändert sich, oft (...)“

### **Art. 2 (3) BayEUG**

*„Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen.“*

*Jede Schule muss hierzu ihre eigene Form der Elternarbeit entwickeln, welche zu den regionalen Voraussetzungen, der Lebenswirklichkeit vor Ort, der Schulfamilie und dem Schulprofil passt.*



## **6. Praktische Hinweise und Tipps für eine gelungene Arbeit als Elternbeirat und Klassenelternsprecher**

Schule und Elternhaus müssen sich gegenseitig als Experten für das Kind betrachten, jeder jedoch aus unterschiedlichen Blickwinkeln, da er das Kind in anderen Lebenssituationen erlebt (vgl. Punkt 3.1 des vorliegenden Artikels). Eltern sind oftmals zu sehr an die Rolle des Empfängers gewöhnt und es ist ein Prozess, bis sie sich aktiv in die Schule einbringen. Lehrer dagegen sind es aufgrund ihres traditionellen Verständnisses oftmals noch nicht gewohnt, ihre Arbeit transparent zu machen. Noch zu häufig sind sowohl Eltern als auch Lehrer darum bemüht, die eigenen Schwächen zu verbergen, um nicht kritisiert werden zu können. Ausschlaggebend für eine gute Atmosphäre zwischen Schule und Elternhaus sind gemäß der aktuellen Forschungslage (Sacher 2004, S. 3 ff.; Neuenschwander u. a. 2004, S. 155ff) insbesondere gegenseitige Achtung sowie gegenseitiges Vertrauen, beiderseitige Kooperationsbereitschaft, eine angemessene Gesprächskultur sowie regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch.

Im Folgenden einige konkrete Tipps für Sie als Klassenelternsprecher und Elternbeiräte:

- Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte kommen Ihren Kindern zugute – unterstützen Sie das Weiterbildungsengagement Ihrer Schule und zeigen Sie dafür – trotz evtl. auftretender Vertretungssituationen - Verständnis.
- Suchen Sie bei sich anbahnenden Konflikten frühzeitig den offenen und direkten Dialog mit Schulleitung, Lehrkräften und dem Schulaufwandsträger.
- Achten Sie darauf, dass Konflikte und Auseinandersetzungen nicht eskalieren und überlegen Sie sich rechtzeitig Konfliktstrategien.
- Eine Beteiligung des Elternbeirats an der Schulentwicklung und Evaluation einer Schule ist unerlässlich. Nutzen Sie diese Mitwirkungsmöglichkeit konstruktiv zur Qualitätsentwicklung und -sicherung Ihrer Schule.
- Verzetteln Sie sich nicht mit spezifischen Einzelinteressen von Miteltern, sondern tragen Sie Sorge um die Belange der gesamten Schule.
- Sie sind als Elternbeiräte nicht an den Dienstweg gebunden und können unbürokratischer agieren, wenn dies der Schule hilfreich ist. Die Zusammenarbeit ist oftmals umso effektiver, je weniger Förmlichkeiten beim Umgang miteinander erforderlich sind.

- Bemühen Sie sich um Information und Kompetenz – halten Sie die Miteltern über Ihre Aktivitäten regelmäßig auf dem Laufenden, besuchen Sie Fortbildungsveranstaltungen, pflegen Sie den Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Elternbeiräten.
- Nutzen Sie die Kooperation mit dem Förderverein an Ihrer Schule – dieser erweist sich meist als effektive, unbürokratische und engagierte Plattform.
- Angebote wie beispielsweise Mittagsbetreuung und Ganztagschule eröffnen neue Formen der Elternbeteiligung – nutzen Sie diese Chance der Öffnung der Schule zur Mitgestaltung und bringen Sie sich aktiv ein.

## **7. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie zur Realisierung der Elternarbeit in den bayerischen Schulen**

Angesichts der Vielzahl der Publikationen, Programmen sowie Elternseminaren und –vorträgen, dem Erscheinen pädagogischer Fachzeitschriften mit Zielgruppe Eltern, möchte man den Eindruck gewinnen, Elternarbeit sei an Schulen (wieder) „in“.<sup>18</sup> Eine wissenschaftliche Studie sollte die Realisierung der Elternarbeit in Bayern näher beleuchten, so dass Prof. Dr. W. Sacher - initiiert und finanziert von der Stiftung Bildungspakt Bayern - 2004 eine „Repräsentativ-Befragung zur Elternarbeit in den bayerischen Schulen“ durchführte. Aufgrund der Bedeutsamkeit als Hintergrundwissen für Ihre Arbeit sollen im Folgenden sechs ausgewählte Ergebnisaspekte kurz skizziert werden (zit. nach Sacher 2004):

- Noch primärer Handlungsbedarf bei der Kooperation und dem Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus;
- Neben rechtlich fixierten Formen der Elternarbeit (z. B. Elternabend) nehmen spontane und informelle Kontakte an Bedeutung zu; diese werden von schulischer Seite jedoch teilweise noch unterschätzt;
- Elternmitwirkung / -teilnahme wird noch kaum praktiziert, wo sie aber dennoch stattfindet herrschen positive Rückmeldungen seitens der Elternschaft vor;
- Teilweise noch hohe Informationsdefizite in der Elternschaft bzgl. Kontakt- und Mitwirkungsmöglichkeiten;

---

<sup>18</sup> Auch ich habe Ihnen am Ende des Artikels einige Veröffentlichungen ausgewählt, welche Ihnen möglicherweise für Ihre Arbeit hilfreich sein könnten.

- Klassenelternsprecher / Elternbeiräte sind noch zu einseitig aufeinander, die Schulleitung, das Lehrerkollegium bezogen und haben relativ wenig Kontakt mit den übrigen Schülereltern.

Die Atmosphäre an einer Schule wird von Lehrer- und Elternschaft häufig unterschiedlich eingeschätzt wird. Im Verlauf der Schullaufbahn eines Kindes sind mannigfache Kontakte und Formen der Zusammenarbeit erforderlich, wobei Schule und Elternhaus auch bei Erziehungsfragen verstärkt zusammenwirken müssen. Abschließend soll der Appell an Sie weitergegeben werden, dass gerade der letztgenannte Ergebnisaspekt der Studie ein Arbeitsfeld für Sie als Elternbeirat darstellt, da der verstärkten Kooperation und Kontaktpflege der Eltern untereinander mehr Bedeutung beigegeben werden muss.

## **8. Aus der Praxis für die Praxis – „FAQs“ zur Arbeit als Klassenelternsprecher und im Elternbeirat**

Zentraler Aspekt des Leitfadens für Elternbeiräte soll der konkrete Praxisbezug sein – wundern Sie sich nicht, wenn gerade diese Praxisfragen in enger Anlehnung an die rechtlichen Grundlagen (vgl. Punkt 4) beantwortet werden. Zwischen Praxis und Rechtsgrundlage besteht eine untrennbare Verbindung, welche im Folgenden offensichtlich wird. Vorschriften sind nicht alles, da sich Schule aber in einem rechtlichen Rahmen abspielt ist es auch für Sie als Elternbeiräte unverzichtbar, ausgewählte Rechtsgrundlagen zu kennen.

Im folgenden Abschnitt sollen Sie auf einige in der Praxis häufig gestellte Fragen („FAQs“) eine Antwort finden:

### ***Welche Bedeutung hat ein Elternbeirat und wann wird er eingerichtet ?***

Die Elternmitwirkungsmöglichkeit entspringt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Ihren Grundrechten als Elternteil: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Eltern prägen die Entwicklung des Kindes indem sie nicht nur Kompetenzen vermitteln sondern auch Einstellungen und Werte prägen. Gemäß Art. 6 GG erfährt somit der Erziehungsvorrang der Eltern eine verfassungsmäßige Garantie.

## **Art. 64 BayEUG: Einrichtungen**

- (1) An allen Volksschulen (...), an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann (...) wird ein Elternbeirat gebildet.*
- (2) An allen Volksschulen wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher) gewählt (...)*
- (3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten.*

## **Welche Aufgaben hat der Elternbeirat?**

Ganz allgemein betrachtet wirkt der Elternbeirat in Schulangelegenheiten mit und es werden in diesem Gremium Anregungen, Wünsche und Vorschläge der Eltern beraten. Es ist zentrale Aufgabe des Elternbeirats sich um die Belange der Schüler und Eltern einer Schule zu kümmern und bei „Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind“<sup>19</sup> mitzuwirken, was in Art. 65 BayEUG geregelt ist. Gemäß §22 (4) VSO wirkt der Elternbeirat an Grundschulen auch in Angelegenheiten mit, welche im Hauptschulbereich dem Schulforum vorbehalten sind.

## **Art. 65 BayEUG: Bedeutung und Aufgaben**

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,*
  - 1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,*
  - 2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,*
  - 3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,*

---

<sup>19</sup> Schulleiter-ABC, Elternbeirat.

4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen,
7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,
8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Abs. 1 genannten Rechte zu wahren,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei der Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 mitzuwirken,
13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.

Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

*(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler mehrerer Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung wahr.*

## **Wer kann in den Elternbeirat gewählt werden?**

### **Art. 66 BayEUG: Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule (...) ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.*
- (2) Der Elternbeirat an Volksschulen mit nicht mehr als neun Klassen besteht aus den Klassenelternsprechern. An den übrigen Volksschulen wählen die Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte den aus neun Mitgliedern bestehenden Elternbeirat.*
- (3) Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern, bei Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrer der betreffenden Schule ist. Das Gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. Ist die Zahl geringer, so können die Leiter der Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.*
- (4) Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Volksschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei mehr als vier Volksschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. Satz 1 gilt für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.“*

### **Welche konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten habe ich als Elternbeirat?**

Der Elternbeirat wirkt z. B. in den Bereichen Unterricht, Schulveranstaltungen, Lernmittel, Ordnungsmaßnahmen, Fragen der Schulorganisation mit.

In diesen Fragen kommt man nicht am Elternbeirat vorbei, z. B.

- bei der Entlassung oder dem Ausschluss eines Schülers, Mitwirkung bei Ordnungsmaßnahmen (Art. 87 Abs. 1 BayEUG, Art. 86 Abs. 10 BayEUG, § 15 Abs. 2 VSO, Art. 88 Abs. 1 BayEUG),
- beim Einsatz von speziellen Unterrichtsmitteln bzw. Einführung von Lehrmitteln (Art. 51 Abs. 3 und 4 BayEUG),
- bei der Anberaumung einer zusätzlichen Klassenelternversammlung,
- freiwilligen Vorhaben der Schule, welche möglicherweise mit Kosten für die Eltern verbunden sind, z. B. Schulschikurse, Schullandheimaufenthalte (§ 20 Abs. 5 VSO, Art. 69 Abs. 4 BayEUG),
- Einvernehmen zu Grundsätzen der Unterrichtszeitfestlegung (§ 20 Abs. 5 VSO),
- Einvernehmen zu Grundsätzen der Durchführung von Schulveranstaltungen (§ 20 Abs. 5 VSO),
- bei der Namensgebung einer Schule (Art. 29 Satz 3 BayEUG),
- bei der Einrichtung bzw. Auflösung staatlicher bzw. kommunaler Schulen (Art. 26 Abs. 2 BayEUG, Art. 27 BayEUG),
- ... bei Abweichungen der Schulsprengelgrenzen (z.B. Art. 42 Abs. 2 und 7 BayEUG),
- ... bei der Einführung von Schulversuchen.

## **Wer informiert mich als Elternbeirat?**

### **Art. 67 BayEUG: Unterrichtung des Elternbeirats**

- (1) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.*
- (2) *Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.*

In der Praxis ist hierbei zu beachten, dass die Schulleitung nicht nur auf Fragen des Elternbeirats Auskünfte erteilen muss, sondern auch von sich

aus den Elternbeirat über alle bedeutsamen, die Schule tangierenden Angelegenheiten zu informieren hat.

### **Bin ich als Klassenelternsprecher automatisch Mitglied im Elternbeirat?**

Bei Volksschulen mit mehr als neun Klassen werden neun Elternbeiräte aus den gewählten Klassenelternsprechern gewählt. Hierbei erfolgt die Elternbeiratswahl analog zur Klassenelternsprecherwahl. Bei Volksschulen mit weniger als neun Klassen bilden die gewählten Klassenelternsprecher den Elternbeirat.

### **Welche Bedeutung hat das Schulforum?**

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat vorhanden ist, wird gemäß Art. 69 Abs. 1 BayEUG ein Schulforum eingerichtet; dies gilt jedoch nicht für Grundschulen, da dort der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums wahrnimmt.

### **Art. 69 BayEUG: Schulforum**

- (1) *An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. Dies gilt nicht für Grundschulen. (..)*
- (2) *Mitglieder des Schulforums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder und der Schülerausschuss. Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Aufwandsträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen.*
- (3) *Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.*
- (4) *Das Schulforum berät Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab. Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:*



1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,
3. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
4. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
5. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich. Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. Der Namensgebung einer Schule.

Verlangt die Arbeitsgruppe Schülerzeitung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 4 die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Schulforum, so ist dieses unverzüglich einzuberufen. Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

- (5) Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständige Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen.
- (6) Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schuljahr einberufen.
- (7) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.

## **§ 22: Schulforum**

- (1) Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.
- (2) Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (3) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.
- (4) An Grundschulen ist bei den in Art. 69 Abs. 4 Satz 2 BayEUG genannten Angelegenheiten das Einvernehmen des Elternbeirats erforderlich, bei den in Art. 69 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayEUG genannten Angelegenheiten eine Beteiligung des Elternbeirats. Art. 69 Abs. 4 Satz 3 BayEUG gilt entsprechend.

## Wie wird der Klassenelternsprecher gewählt?

### § 17 VSO: Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

- (1) *Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter.*
- (2) *Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl hat möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahresbeginn stattzufinden.*
- (3) *Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.*
- (4) *Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.*
- (5) *Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.*
- (6) *Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Volksschule nur in einer Klasse Elternsprecher sein.*
- (7) *Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.*
- (8) *Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmung über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen; sie gilt für die Dauer einer Amtszeit, soweit sie nicht schriftlich widerrufen wird.*

## **Wie wird der Elternbeirat gewählt?**

### **§ 18 VSO: Wahl des Elternbeirats**

„Der Elternbeirat wird in Volksschulen mit mehr als 9 Klassen für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. Jeder Klassenelternsprecher hat neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.“

## **Wie lange dauert meine Amtszeit im Elternbeirats?**

### **§ 19 VSO: Amtszeit und Mitgliedschaft**

Die Amtszeit des Klassenelternsprechers „beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres“, die Amtszeit des Elternbeirats „beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr“. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat oder das Amt des Klassenelternsprechers endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden eines Kindes aus der Klasse / Schule, dem Widerruf der Ermächtigung nach § 17 Abs. 8 VSO oder dem Verlust der Wählbarkeit. Während des Schuljahres ist ein Rücktritt aus dem Amt nur aus gewichtigen Gründen (z.B. Gesundheit, Umzug) realisierbar. Wird aus nichtigen Gründen ein Rücktrittsgesuch mitgeteilt, so ist ein Gespräch mit der Schulleitung (ggf. dem Schulrat) anzuraten. Scheidet ein Elternbeiratsmitglied während der Amtszeit aus bzw. fällt auf Dauer aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der Wahl des Elternbeirats nach. Ist keine Ersatzperson gewählt, rückt der nach Satz 2 gewählte Klassensprecher nach.

## **Was muss ich bei der Arbeit im Elternbeirat und den Sitzungen beachten?**

### **§ 20 VSO: Geschäftsgang**

- (1) *Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende und einen Stellvertreter.*
- (2) *Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.*

- (3) *Der Aufwandsträger und die Schulleitung müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten gehört werden.*
- (4) *Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleitung sowie einer Vertretung des Aufwandsträgers verlangen. Der Elternbeirat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.*
- (5) *Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6,7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs. Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 40 Abs. 1 VSO bleiben unberührt.*
- (6) *Die Mitglieder des Elternbeirats sowie die Klassenelternsprecher haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der Amtszeit über die bei ihrer Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.*

### **Wie wird der Vorsitzende des Elternbeirats gewählt?**

Der neue Elternbeirat wählt gemäß § 20 Abs. 1 VSO einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben, dass das Elternbeiratsmitglied mit den meisten Stimmen auch Vorsitzender wird.

### **Bin ich als Elternbeiratsmitglied automatisch ein Elternverbandsmitglied?**

Der Elternbeirat als unselbständiges öffentliches Organ der Schule schließt eine Mitgliedschaft im Elternverband aus. Es steht jedoch jedem Einzelmitglied des Elternbeirates frei, persönlich als Mitglied einem Elternverband beizutreten.

### **Erhalte ich eine Aufwandsentschädigung für meinen Elternbeiratseinsatz?**

Die Tätigkeit als Elternbeiratsmitglied ist ehrenamtlich; eine Übernahme des Ehrenamtes ist jedoch nicht verpflichtend. Eine finanzielle Entschädigung ist nicht vorgesehen. Aufwendungen wie z. B. Porto-/Telefonkosten, Schreib-

materialien tragen gemäß Art. 3 Abs. 2 BaySchFG die Gemeinden bzw. Schulverbände. Zur Kosteneinsparung werden Einladungen zu Elternbeiratsitzungen, Mitteilungen u. Ä. durch die Kinder der Mitglieder übermittelt. Gemäß KMBek vom 28.09.2002 können Sie auf Antrag auch eine schriftliche Bestätigung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Schule erhalten.

### **Bin ich als Elternbeiratsmitglied an die Schweigepflicht gebunden?**

Die Mitglieder des Elternbeirats haben gemäß § 20 VSO Abs. 6 über alle Angelegenheiten, welche sie in ihrer Tätigkeit als Elternbeirat erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies behält auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Elternbeirat Gültigkeit.

### **Wer ist für den Elternbeirat der erste Ansprechpartner?**

Primärer Ansprechpartner ist der Schulleiter, wobei Ansatzpunkte der Kooperation z. B. auch mit dem Sachaufwandsträger (z. B. Baumaßnahmen, Schülertransport) oder dem Staatlichen Schulamt (z. B. Lehrerversorgung, Klassenbildung) gegeben sind. Der Elternbeirat ist nicht berechtigt, direkt mit den Lehrkräften zu verhandeln und auch diese dürfen sich nicht direkt an den Elternbeirat wenden (vgl. Lott/Hartwig, Schulleiter-ABC).

### **Ist der Schulleiter zur Teilnahme an Elternbeiratssitzungen verpflichtet?**

Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Gemeinde-/ Schulverbandsvertreters verlangen. Weitere Personen können zur Beratung spezifischer Angelegenheiten herangezogen werden. Der Schulleiter muss rechtzeitig und ordnungsgemäß (Beschluss des Elternbeirats, schriftlich) geladen sein, denn nur dann ist er zur Teilnahme verpflichtet. Sollte er verhindert sein, so muss sein Stellvertreter teilnehmen. Der Schulleiter braucht nicht teilzunehmen an (vgl. Lott/Hartwig, Schulleiter-ABC):

- Sitzungen außerhalb der Amtsräume oder in Privaträumen;
- Elternstammtischen, bei denen der Personenkreis nicht mit dem des Elternbeirats identisch ist;
- Sitzungen, die der Elternbeirat nicht alleine abhält (z. B. ständige Teilnahme von weiteren Eltern);
- Sitzungen, die an einem unterrichtsfreien Tag oder Feiertag stattfinden;
- Routinesitzungen kurz hintereinander ohne Beratung schulischer Probleme.

Im Gegenzug kann der Schulleiter nicht uneingeladen zu Elternbeiratssitzungen erscheinen.

### **Besteht für den Elternbeirat gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?**

Gemäß KMBek. vom 22.05.1974 und KMBI 1974, S. 867 besteht für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (vgl. nähere Informationen des GUVV).

### **Wie wird der gemeinsame Elternbeirat gewählt?**

#### **§ 21 VSO: Gemeinsamer Elternbeirat**

- (1) *Der gemeinsame Elternbeirat wird für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. Im Vertretungsfall wird die Wahlberechtigung durch den Vertreter wahrgenommen.*
- (2) *Das Staatliche Schulamt setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die oder der Vorsitzende des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat für die von ihr bzw. ihm vertretende Schule neun Stimmen; für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die neun Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.*
- (3) *§ 19 Abs. 2 bis 4 und § 20 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.*

### **Welche Formen der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus sind rechtlich vorgesehen?**

#### **Art. 74 Abs. 1 BayEUG Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten**

„Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.“

Zentrale Aufgabe des Klassenelternsprechers ist die Schaffung und Vertiefung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und den in der Klasse

tätigen Lehrkräften. Dies erfordert oftmals ein aktives Zugehen auf die Elternschaft und die Suche nach dem Dialog. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Klassenelternsprecher ein Namens- bzw. Anschriftenverzeichnis aller Erziehungsberechtigten seiner Klasse.

## **§ 16 VSO: Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten**

- (1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.*
- (2) Die an einer Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung, jedoch mindestens einmal im Monat. Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahrs bekannt gegeben. Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.*
- (3) In jedem Schulhalbjahr sind mindestens zwei Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt. Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.*

### **An welche Grenzen stoßen meine Aktivitäten als Elternbeirat?**

Die Aufgaben des Elternbeirats zielen primär auf die „allgemeine Bedeutung“ für die Schule, d. h. dazu gehören nicht Beschwerden von einzelnen Eltern, welche nur die eigenen Kinder betreffen. Differenzen zwischen Einzeltern und Lehrkräften sollten am besten zwischen den Beteiligten im



Rahmen einer persönlichen Aussprache (ggf. mit dem Klassenelternsprecher, nicht Elternbeirat) geklärt werden. Auch Entscheidungen im Rahmen des Beamtenrechts (z. B. Abordnung von Lehrern in die Mobile Reserve, Versetzung von Lehrkräften bzw. Lehramtsanwärtern, Klassenbesetzungen) sind kein Aufgabenfeld des Elternbeirates. Außerhalb des Zuständigkeits- und Mitwirkungsbereichs liegen ebenso die Stundenplangestaltung, Teilnahme an Noten-/Zeugiskonferenzen oder Lehrerkonferenzen (Ausnahme: Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG). Der Elternbeirat muss seinem Selbstverständnis nach schulischer Kooperationspartner sein und weniger „heimliche Kontrollinstanz“ i. S. einer Schulaufsicht. Die Freiheit des Gremiums ist weiterhin durch das Gebot politischer Neutralität begrenzt, da der Elternbeirat nicht politisch agieren darf, sondern zur Objektivität verpflichtet ist.

## 9. Schlussgedanken

Die traditionelle Aufgabenverteilung zwischen Schule als primärer Ort der Bildung und Elternhaus als primärer Ort der Erziehung ist aufgrund gewandelter gesellschaftlicher Anforderungen und bildungspolitischer Herausforderungen überholt. Nur wenn Erziehung und Bildung als gemeinsame Aufgabe beider Instanzen betrachtet werden, kann Schule zu einem Lern- und Lebensraum werden. Dabei ist Elternbeteiligung aber stets mehr als – überspitzt formuliert – Kuchen backen und Würstchen grillen. Elternarbeit bedeutet primär Unterrichts- und Schulentwicklung !

Ich möchte Sie abschließend ermutigen: Mischen Sie sich als Eltern ein – nicht nur, weil Sie das Recht dazu haben, sondern weil es notwendig und sinnvoll ist, um eine „gute“ Schule zu realisieren. Wo aber aktive Beteiligung geschieht, innovative Schulentwicklung betrieben wird und Reformen umgesetzt werden, ist gelegentlich auch mit Rückschlägen zu rechnen – stecken Sie bei Enttäuschungen jedoch nicht den Kopf in den Sand, sondern gehen Sie konstruktiv damit um, denn nur vereint gelingt unser gemeinsamer Auftrag Bildung *und* Erziehung zum Wohl des Kindes.

## 10. Hilfreiche Literatur zum Thema und interessante Internetseiten

Im Folgenden findet sich eine Zusammenstellung ausgewählter Literaturangaben und Internetseiten. Auf einige davon wurde im vorliegenden Artikel bereits verwiesen, andere empfehle ich Ihnen bei Interesse zum Weiterlesen und zum vertieften Studium.

Duell, B. / Mandac, I.M.: Konflikttraining mit Eltern. Das Kooperationsprogramm für Schule und Elternhaus. Mühlheim a.d.R.: 2003.

Frie, P.: Wie Eltern Schule mitgestalten können. Ein Handbuch für Lehrer und Eltern. Mühlheim a.d.R.: 2006.

Hanns-Seidel-Stiftung Bildungswerk (Hrsg.): Leitfaden für Elternbeiräte. Grundlagen für die Mitwirkung der Eltern an bayerischen Schulen und in Tageseinrichtungen für Kinder. 4. Überarbeitete und aktualisierte Auflage. München: 2002.

Ipfling, H. J.: Hauptschule. In: Blömeke, S. u.a. (Hrsg.): Handbuch Schule. Theorie, Organisation, Entwicklung. Bad Heilbrunn: 2009, S. 236-245.

Kulow, A. C.: Schulrecht für alle Fälle. Eine Einführung in das bayerische Schulrecht und ein Ratgeber mit Praxisbeispielen. Für Lehrer, Studenten und Eltern. 1. Auflage. Kronach: 2001.

Lemnitzer, K. / Wiater, W. (Hrsg.): Kompendium Schulrecht und Schulkunde in Bayern. Seelze-Velber: 2002.

Lott / Hartwig, H.: Schulleiter-ABC (gegründet von Willi Weber 1976). Sachkartei für den verwaltungstechnischen Bereich der Schulleitung in Bayern. Kulmbach: o.J.

„Merkblatt für die Klassenelternsprecher und Mitglieder des Elternbeirats an Volks- und Förderschulen in Bayern“. Kronach: Helmut Angles Verlag., o.J.

National Parent Teacher Association: National Standards for Parent Family Involvement Programs. Chicago: 1997.

Neubauer, W. u.a.: Konflikte in der Schule. Luchterhand: 1999.

Neuenschwander, M.P. u.a.: Forschung und Entwicklung. Eltern, Lehrpersonen und Schülerleistungen. Schlussbericht. Bern: 2004.

Sacher, W.: Elternarbeit – Gestaltungsmöglichkeiten und Grundlagen für alle Schularten: Bad Heilbrunn: 2008a.

Sacher, W.: Elternarbeit – Partnerschaft zwischen Schule und Familie. In: Blömeke, S. u.a. (Hrsg.): Handbuch Schule. Theorie, Organisation, Entwicklung. Bad Heilbrunn: 2009, S. 519-526.

Sacher, W.: Elternarbeit in den bayerischen Schulen. Repräsentativ-Befragung zur Elternarbeit im Sommer 2004 (Schulpädagogische Untersuchungen Nürnberg Nr. 23) Nürnberg: 2004.

Sacher, W.: Schüler als vernachlässigte Partner der Elternarbeit. (Schulpädagogische Untersuchungen Nürnberg Nr. 29). Nürnberg: 2008b.

Schorch, G.: Grundschule. In: Blömeke, S. u.a. (Hrsg.): Handbuch Schule. Theorie, Organisation, Entwicklung. Bad Heilbrunn: 2009, S. 228-235.

Spiewak, M.: Ein Deutscher Klassenkampf – Eltern und Lehrer haben sich verfeindet – zum Nachteil ihrer Kinder. In: DIE ZEIT, Nr. 43 2005.

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung: Ganztagsvolksschulen in Bayern. Anregungen und Hilfestellung zur praktischen Umsetzung. München: 2007.

Wienerl, I. / Rotte, U. / Streidl, B.: Erfolgreiche Elternarbeit. 168 Praxistipps für die Grundschule. Oldenbourg: 2004.

<http://www.bayerischer-bildungsserver.de>

<http://www.bayerischer-elternverband.de>

<http://www.bildungspakt-bayern.de>

<http://www.bildungsserver.de>

<http://www.dbs.schule.de>

<http://www.erziehungspartnerschaft.de>

<http://www.forum-bildung.de>

<http://www.ganzttagsschulen.bayern.de>

<http://www.km.bayern.de>

<http://www.stmas.bayern.de>

# 11. Anlagen

## Studentafeln von Grund- und Hauptschule

### Anmerkung:

Im Gegensatz zu der vorgegebenen Studentafel sind für die konkrete Erstellung der Stundenpläne in erster Linie der Schulleiter und die Lehrerkonferenz verantwortlich. Den Hauptstundenplan erstellt dabei die Schulleitung, den Klassenstundenplan der Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Studentafel sowie des Hauptstundenplanes. Die Elternvertretung kann keine Stundenplanänderungen herbeiführen, sondern ggf. nur Empfehlungen geben.

### Studentafel Grundschule

(vgl. Art. 45 BayEUG, § 39 VSO, mit entsprechender Anlage 2)

Fach	1. Jgst.	2. Jgst.	3. Jgst.	4. Jgst.
Religionslehre / Ethik	2	2	3	3
Deutsch	Grund- legender Unterricht	Grund- legender Unterricht	6	6
Mathematik			5	5
Heimat- und Sachunterricht			3	4
Musikerziehung	16	16	2	2
Kunsterziehung			1	1
Fremdsprachen	--	--	2	2
Werken / Textiles Gestalten	1	2	2	2
Sporterziehung	2	3	3	3
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	1	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>28</b>	<b>29</b>
<b>Vgl. zur Erläuterung hierzu die Bestimmungen zur Studentafel (vgl. Anlage 2 VSO)</b>				

## Studentafel Hauptschule

(vgl. Art. 45 BayEUG und Art. 50 BayEUG, § 39 VSO mit entsprechender Anlage 3, KMS Nr. IV.2-5S 7413-4.29427 vom 15.04.2004, KMS Nr. IV.3-5 S 7413-4.29472 vom 29.04.2008)

Fächer	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
<b>1. Pflichtfächer</b>						
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5	5	4	5
Mathematik	5	5	5	4	5	5
Englisch	4	4	3	3	3	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	1	1	1	2	2	2
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
Sport	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+1
Musik	2	2	--	--	--	--
Kunst	2	2	--	--	--	--
Werken/Textiles Gestalten	2	2	--	--	--	--
Gewerblich-technischer Bereich	--	--	2	--	--	--
Kommunikationstechnischer Bereich	--	--	1	--	--	--
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich	--	--	2	--	--	--
Förderstunde	1	--	--	--	--	--
<b>Gesamtstundenzahl i. Bereich Pflichtfächer</b>	<b>30+2</b>	<b>29+2</b>	<b>28+2</b>	<b>24+2</b>	<b>24+2</b>	<b>27+1</b>
<b>2. Wahlpflichtfächer</b>						
Musik	--	--	2	2	2	--
Kunst	--	--	2	2	2	--
Gewerblich-technischer Bereich	--	--	--	2	4	3
Kommunikationstechnischer Bereich	--	--	--	2	4	3
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich	--	--	--	2	4	3
<b>Gesamtstundenzahl i. Bereich Wahlpflichtfächer</b>	--	--	2	6	6	3
<b>3. Wahlfächer</b>	--	--				
Alle Fächer des Wahlpflichtbereichs	--	--	2	2	2/4	--
Informatik	--	--	--	2	2	2
Buchführung	--	--	--	--	2	2
Kurzschrift	--	--	--	2	2	2
Werken / Textiles Gestalten	--	--	2	2	2	2
Musik	--	--	--	--	--	2
Kunst	--	--	--	--	--	2
<b>4. Arbeitsgemeinschaften</b>						--
Klassen- oder jahrgangsübergreifende 1-2-stündige Arbeitsgemeinschaften können angeboten werden, wenn sie für den Unterricht und Erziehung in der Hauptschule förderlich sind und die personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.						
<b>5. Muttersprache</b>						--
Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann anstelle des Faches Englisch auch das Fach Muttersprache angeboten werden.						
<b>Vgl. zur Erläuterung hierzu die Bestimmungen zur Studentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 sowie für die Jahrgangsstufe 10 (vgl. Anlage 3 VSO)</b>						

**Die vier Qualitätsbereiche der Externen Evaluation in Bayern mit 14 Dimensionen bzw. 37 Kriterien<sup>20</sup>** (Anmerkung: grau hinterlegt = Elternarbeit betreffend)

Rahmenbedingungen	Prozessqualitäten Schule	Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung	Ergebnisse der schulischen Arbeit und Umgang mit diesen Ergebnissen
<b>Standort der Schule</b>	<b>Schulleitung und Schulmanagement</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Personalführung</li> <li>· Leitung</li> <li>· Organisation der Abläufe</li> </ul>	<b>Unterrichtsqualität</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Klassenführung</li> <li>· Unterrichtsklima</li> <li>· Motivierung</li> <li>· Strukturiertheit</li> <li>· Zielorientierung</li> <li>· individuelle Unterstützung / Fördermaßnahmen</li> <li>· selbstständiges Lernen</li> <li>· Variabilität der Unterrichtsformen</li> <li>· Lernerfolgs-sicherung</li> <li>· Leistungserhebungen</li> </ul>	<b>Niveau der Lernergebnisse</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Schulaufgaben, Leistungsfeststellungen</li> <li>· Vergleichsarbeiten</li> <li>· Schullaufbahnentscheidungen</li> <li>· Abbrecher</li> <li>· Wiederholerquote</li> <li>· Abschlussprüfungen</li> </ul>
<b>Lehrerkollegium</b>	<b>Arbeit des Kollegiums / der Fachschaften</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· kollegiale Zusammenarbeit</li> <li>· berufliche Weiterentwicklung</li> <li>· Fortbildung</li> <li>· <b>Zusammenarbeit mit den Eltern</b> (Ausbildungsbetrieben)</li> </ul>	<b>Qualitätssichernde Maßnahmen des Kollegiums</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· unterrichtsbezogene Zusammenarbeit im Kollegium</li> <li>· unterrichtsbezogene Initiativen auf Schulebene</li> </ul>	<b>Monitoring</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Umgang der Schule mit Leistungs- und Schullaufbahnergebnissen, Nutzung zur Qualitätsverbesserung</li> </ul>

<sup>20</sup> Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2005, S. 13.

Rahmenbedingungen	Prozessqualitäten Schule	Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung	Ergebnisse der schulischen Arbeit und Umgang mit diesen Ergebnissen
<b>Zusammensetzung der Schülerschaft</b>	<b>Schulkultur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Schulklima / Schulleben</li> <li>· Mitwirkung von Schülern</li> <li>· Mitwirkung von Eltern</li> <li>· Öffnung von Schule</li> <li>· außerunterrichtliche Veranstaltungen</li> </ul>		<b>Zufriedenheit bei</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Schülern</li> <li>· Lehrkräften</li> <li>· Eltern</li> <li>· Ausbildern</li> </ul>
<b>materielle und finanzielle Ressourcen</b>	<b>Schulentwicklung und Schulprofil</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Schulentwicklungsprozess</li> <li>· Qualitätssicherung</li> </ul>		
<b>ggf. regionale / organisatorische Besonderheiten</b>			

Gisbert Brunner

## **Elternbeiratsarbeit an Förderschulen**



## **Lebenslauf**

### **Gisbert L. Brunner**

Jahrgang 1947

Volksschulbesuch in Hessen

Gymnasium und Abitur in München

Staatsexamen für das Lehramt an Sonderschulen

Stellvertretender Leiter einer Schule zur individuellen Lebensbewältigung

Referent am Staatsinstitut für Schulpädagogik, München  
(Werkstufe für Geistigbehinderte, Lernbehindertenpädagogik,  
berufliche Bildung Behinderter)

Mitarbeiter am Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
(Fachreferat Förderschulen)

Schulamtsdirektor (Förderschulen) in der Landeshauptstadt München

Referent (Förderschulen) bei der Regierung von Oberbayern

Sachgebietsleiter (Förderschulen) bei der Regierung von Oberbayern

Publikationen im mediendidaktischen und schulpädagogischen Bereich

# **Elternbeiratsarbeit an Förderschulen**

## *Themenübersicht*

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Elternbeirats an Förderschulen**
- 3. Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten**
- 4. Aspekte der Elternbeiratsarbeit an Förderschulen von A bis Z**

# 1. Einleitung

Bei der Erziehung und Bildung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher verhält es sich wie in der Parabel vom Körper mit Haupt und Gliedern: Alle sind aufeinander angewiesen. Ihnen als Eltern steht gemäß Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland das natürliche Recht auf Pflege und Erziehung Ihrer Kinder zu. Die Bayerische Verfassung stößt ins gleiche Horn und verweist in Art. 126 Abs. 1 auf das natürliche Recht und die oberste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit zu erziehen. Andererseits besitzt auch der Staat das Recht und die Pflicht zur Erziehung jener Kinder, welche der Institution Schule anvertraut sind. Auftrag und Aufgaben sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verbindlich geregelt.

Das duale Prinzip gilt auch oder ganz besonders für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in den Bereichen des Lernens, der Wahrnehmung, der Sprache, der motorischen, emotionalen oder sozialen Entwicklung. Dieser Personenkreis ist naturgemäß auf besondere Fürsorge aller mit ihrer Erziehung und Bildung beauftragten Personen angewiesen. Dazu gehört auch ein gedeihliches Miteinander, welches das BayEUG in Art. 2 Abs. 3 mit folgenden Worten zum Ausdruck bringt: „Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen wirken alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, vertrauensvoll zusammen. Dies gilt auch für die Entwicklung eines eigenen Schulprofils.“

Diese Kooperation zum Wohle der Kinder und Jugendlichen kann natürlich nur gelingen, wenn beide Seiten ihre hohe Verantwortung sehr ernst nehmen und gemeinsam nach Wegen suchen, selbiger gerecht zu werden.

Als Elternbeiräte bringen Sie dankenswerter Weise zum Ausdruck, dass Ihnen der Erziehungsauftrag der Schule ein besonderes Anliegen ist. Sonst hätten Sie sich nicht zur Wahl gestellt, würden Sie dieses anspruchsvolle Ehrenamt nicht ausüben.

- Sie wollen das Vertrauensverhältnis zwischen Elternschaft und Lehrkörper vertiefen.
- Sie wollen dazu beitragen, dass die berechtigten Interessen der Eltern im Zusammenhang mit der schulischen Erziehung und Bildung ihrer Kinder gewahrt werden.
- Sie tragen Wünsche, Anregungen sowie Vorschläge der Eltern an die Schulleitung heran und stehen beratend zur Seite.

- Sie entscheiden oder wirken bei rechtlich festgelegten schulischen Vorgängen mit.
- Sie verstehen sich als kontinuierlicher Gesprächspartner der Schulleitung.

Schließlich setzen Sie sich umfassend für die Belange Ihrer Schule ein, denn als Elternbeiräte sind Sie - im Gegensatz zur Schulleitung - nicht an Dienstwege oder sonstige administrative Hürden gebunden.

Alles in allem ist das keine leichte Aufgabe, die gelegentlich auch Probleme mit sich bringen kann oder gar nach sich ziehen muss. Immerhin geht es um nicht weniger als die Balance zwischen den klar definierten Rechten und – in den meisten Fällen – auch verständlichen Ansprüchen der Eltern und Schüler sowie den ebenso festgeschriebenen Rechten und - aus welchen Gründen auch immer - teilweise eingeschränkten Möglichkeiten des Staates.

Sie als Eltern betrachten schulische Bildung und Erziehung verständlicherweise als Fundament für die Zukunft Ihrer Kinder, Sie sehen die Schule, auch die Förderschule, als Institution, welche soziale und berufliche Chancen verteilt.

Dass der weite Spannungsbogen zwischen dem Wünschenswerten und der Realität mitunter zu Unzufriedenheit führt, lässt sich leicht nachvollziehen.

Gerade deshalb ist ein anhaltender, von gegenseitigem Vertrauen und Respekt getragener Dialog zwischen Elternschaft und Schule unverzichtbar. Enttäuschung oder gar Verärgerung über das Verhalten von Mitarbeitern der Schule darf keineswegs dazu führen, dass Gespräche zwischen den unmittelbar Betroffenen abgelehnt und gleich die Vorgesetzten eingeschaltet werden. Der Weg nach oben sollte erst dann beschritten werden, wenn alle kommunikativen Möglichkeiten ausgeschöpft und keine tragbaren Lösungen gefunden wurden.

In diesem Sinne sollte sich eine erfolgversprechende Elternbeiratsarbeit nicht nur auf institutionalisierte Veranstaltungen beschränken, sondern auch andere Kontaktmöglichkeiten mit einbeziehen. Andererseits gilt es zu bedenken, dass Lehrkräfte und Schulleitungen einen berechtigten Anspruch auf ihr Privatleben besitzen. Zwischen den Extremen einer Beschränkung auf das Minimum und einem ausufernden Engagement

gibt es für Sie als verantwortungsbewusste Eltern einen ungemein breiten Spielraum, bei der Gestaltung einer bestmöglichen Schule für Ihre Kinder mitzuwirken. Nutzen Sie die Ihnen gebotenen Möglichkeiten, denn die Schulen brauchen Sie, Ihren Rat, Ihr Wohlwollen und vor allem Ihre Unterstützung. Gemeinsam sind Sie stark, und das hilft vor allem Ihren Kindern.

### **Wandel in der schulischen Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Das gilt auch oder insbesondere für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, nach alter Diktion „Behinderte“. „Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen. Sie werden dabei von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten unterstützt.“ besagt Artikel 2 Satz 2 des BayEUG. Insofern versteht sich sonderpädagogische Förderung als notwendige Ergänzung der allgemeinen Pädagogik. In der Praxis wird dies dadurch deutlich, dass ein Kind, bei dem ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, nicht mehr zwangsläufig in eine Förderschule aufgenommen wird. In der Reihenfolge der Förderorte, welche für diese Schülerinnen und Schüler in Frage kommen, stehen im vorschulischen Alter der Kindergarten und ab Schulaufnahme die Grundschule obenan. Sie besitzen Vorrang vor der Förderung in einer Gruppe der Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Klasse der Förderschule. Die Förderschulen werden also nicht mehr als der Lernort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gesehen, sondern als ein Lernort unter anderen.

### **In diesem Zusammenhang spricht der Artikel 41 des Bay EUG eine deutliche Sprache:**

(1) <sup>1</sup> Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen. <sup>2</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn sie oder er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet wird, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie gemeinschaftsfähig ist. <sup>3</sup> Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen, an denen

Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, aufhalten, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, so weit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme in die Förderschule kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. <sup>2</sup> Sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. <sup>3</sup> Das Nähere bestimmt die Schulordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind. <sup>2</sup> Ausnahmen hiervon regelt die jeweilige Schulordnung. <sup>3</sup> Vor der Aufnahme ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen, das den Förderbedarf beschreibt und eine Empfehlung zum geeigneten Förderort ausspricht. <sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über Zeitpunkt, Art und Umfang der Begutachtung zu informieren und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anzuhören. <sup>5</sup> Soweit erforderlich, können auch ärztliche oder schulpsychologische Gutachten ergänzend angefordert werden; eine Empfehlung des Kindergartens oder der Schulvorbereitenden Einrichtung soll einbezogen werden. <sup>6</sup> Die Schulpflichtigen sind verpflichtet, an der Erstellung der Gutachten mitzuwirken. <sup>7</sup> Stimmen die Erziehungsberechtigten der Aufnahme in eine Förderschule nicht zu, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt. <sup>8</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung des Schulamts eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten statt. <sup>9</sup> Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden; die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. <sup>10</sup> Das Schulamt hat das Votum der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.
- (4) Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren, für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nach zwölf Schuljahren.
- (5) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden

Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förder-  
schulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeit-  
schulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule  
bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach  
Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besu-  
chen. <sup>2</sup> Art. 38 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 gilt  
Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. <sup>2</sup> Nicht  
mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung  
zum Berufsschulbesuch berechtigt, wenn sie an einem Förderungs-  
lehrgang teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wol-  
len. <sup>3</sup> Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht  
der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen,  
sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. <sup>4</sup> Die  
Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwer-  
punkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen  
Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (ein-  
schließlich Werkstufe) erfüllt.
- (7) <sup>1</sup>Ein Schulpflichtiger, der eine allgemeine Schule besucht, kann auf  
Antrag der besuchten Schule oder auf Antrag seiner Erziehungsbe-  
rechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, unter den Vorausset-  
zungen des Abs. 1 Satz 1 an eine für ihn geeignete Förderschule über-  
wiesen werden. <sup>2</sup> Vor der Entscheidung findet eine umfassende Bera-  
tung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder  
des volljährigen Schülers statt. <sup>3</sup> Für das Überweisungsverfahren gelten  
Abs. 3 Sätze 3 bis 10 entsprechend. <sup>4</sup> Die Sätze 1 bis 3 gelten entspre-  
chend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere;  
zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung. <sup>5</sup> Die Schulpflicht  
kann auch an einer dem sonderpädagogischen Förderbedarf ent-  
sprechenden Schule nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erfüllt werden.
- (8) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler einer Förderschule, von denen zu erwarten  
ist, dass sie am Unterricht der Volksschule oder Berufsschule mit Erfolg  
teilnehmen können, sind an die Volksschule oder Berufsschule zu über-  
weisen. <sup>2</sup> Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler, für die die Ver-  
pflichtung zum Besuch einer Förderschule nach Maßgabe des Abs. 1  
Satz 1 nicht mehr gegeben ist, auf Antrag der Erziehungsberechtig-  
ten oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers an  
die Volksschule oder Berufsschule überwiesen werden. <sup>3</sup> Abs. 3 Sätze 5

bis 10 gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.

- (9) Ansprüche an Sozialleistungsträger regeln sich nach den für diese geltenden Vorschriften.

In dieser umfassenden rechtlichen Norm stecken folgende Kernaussagen:

1. Der jeweilige Förderort ist nicht nach Förderschwerpunkten festgelegt, sondern verlangt stets nach einer individuellen und vor allem ergebnisoffenen Prüfung. Die Voraussetzung des voraussichtlich erfolgreichen Besuchs der allgemeinen Schule und das Erreichen der dort verbindlichen Lernziele sind nach der Novellierung des BayEUG nicht mehr erforderlich.
2. Im Artikel 41 Abs. 1 BayEUG findet sich die „aktive Teilnahme“ als „unbestimmter Rechtsbegriff mit Legaldefinition“. Er meint nichts anderes, als dass eine Schülerin/ein Schüler an der allgemeinen Schule überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet wird, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann, sowie gemeinschaftsfähig ist. Hierbei handelt es sich natürlich auch um eine pädagogische Ermessensfrage, bei deren Beantwortung im Zweifelsfall ein Probeunterricht nach § 41 Abs. 7 Sätze 8 - 10 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (VSO-F) helfen kann. In jedem Fall besitzt die Beratung und der Dialog mit den Erziehungsberechtigten bei der Suche nach dem rechtlich möglich und pädagogisch sinnvollen Förderort eine absolut zentrale Bedeutung.
3. Bei der Beschulung an einer allgemeinen Grund- oder Hauptschule soll mehr als die Hälfte des Unterrichts in der Gesamtklasse erfolgen. Der gemeinsame Unterricht muss sich in diesem Zusammenhang auch auf die Kernfächer erstrecken. Individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen bedeutet nicht zwingend Einzelunterricht außerhalb der Klassengemeinschaft mit einer eigenen Lehrkraft. Weitgehende „Binnenseparierung“ in Form von Kleinstgruppen- oder Einzelunterricht ist nicht vorgesehen. Einzel- oder Gruppenunterricht kommen grundsätzlich nur im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste in Betracht, wobei die Bündelung von Stunden für mehrere Schülerinnen und Schüler durchaus denk-



bar und von Fall zu Fall sogar wünschenswert ist. Die Aufnahme eines Kindes in eine Klasse der Grundschule kann indessen nicht von einer bestimmten Klassengröße abhängig gemacht werden. Bei der Beurteilung, ob ein Kind mit den an Grundschulen üblichen Klassengrößen zurecht kommt, ist grundsätzlich auf eine durchschnittliche Klassengröße abzustellen.

4. Der Einsatz eines Integrationshelfers, welcher bei den hierfür zuständigen Sozialleistungsträgern zu beantragen ist, bleibt davon unberührt.
5. Durch die beschriebenen Formen des Unterrichts und sonstiger Fördermaßnahmen an der allgemeinen Schule müssen sich beim Lesen, Schreiben sowie im Bereich der Heimat- und Sachkunde erkenn- und messbare Lernfortschritte einstellen. Hierbei ist naturgemäß ein sehr geringer Maßstab anzulegen, der dem untersten Leistungsniveau in der jeweiligen Jahrgangsstufe entspricht. Extrem geringe Lernfortschritte in den besagten Fächern sind Anlass, den somit hohen sonderpädagogischen Förderbedarf z. B. im Hinblick auf das Konzentrations-, Gedächtnis- oder Abstraktionsvermögen sowie die Kommunikation als Ausschlusskriterium für eine Beschulung an der allgemeinen Schule zu hinterfragen.
6. Der ermittelte Förderort ist keine statische Angelegenheit, die einmal getroffene Festlegung also nicht zwangsläufig auf Dauer ausgelegt. Sie bedingt vielmehr eine stetige Überprüfung, ob der früher gewählte Förderort noch richtig ist. In diesem Zusammenhang gilt es, die §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 2, 34 Abs. 2 Satz 2 VSO-F und den Art. 41 Abs. 8 des BayEUG zu beachten.
7. Nach Art. 41 Bay EUG besitzt die Förderschule nachrangigen Charakter.
8. Ein verpflichtender Besuch der Förderschule ergibt sich danach nur, wenn eine Beschulung an der allgemeinen Schule unmöglich ist. In diesem Fall besteht eine gesteigerte Begründungspflicht.
9. Die Förderschule trägt den breit gefächerten Ansprüchen bayerischer Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Mobile Sonderpädagogische Hilfen, Mobile Sonderpädagogische Dienste, Volks-, Berufs- und weiterführende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in besonderer Weise Rechnung.

10. Die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern an der allgemeinen Schule bedingt kein sonderpädagogisches Gutachten. Das positive Votum oder die Aufnahmebereitschaft der Grundschule reichen aus. Allerdings kann sich die Grundschule von der Förderschule beraten lassen. Diese kann bei Einwilligung der Eltern beispielsweise in Form einer sonderpädagogischen Stellungnahme geschehen.
11. Integrationsklassen mit Zweitlehrerprinzip sieht das BayEUG nicht vor.
12. Die Anmeldung eines Kindes an einer Förderschule muss nur dann erfolgen, wenn die zuständige Grundschule die Aufnahme ablehnt. In diesem Falle greift Art. 41 Abs. 3 BayEUG. Er sieht bei divergierenden Auffassungen zwischen Schule und Elternhaus hinsichtlich des geeigneten Förderorts die Bildung einer überörtlichen und insbesondere auch unabhängigen Fachkommission vor.

Nach Art. 30 BayEUG müssen Schulen aller Schularten zwingend zusammenarbeiten. „Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots, zur Durchführung gemeinsamer Schulveranstaltungen und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. Dazu können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger auch Außenklassen von allgemeinen Schulen an Förderschulen und von Förderschulen an allgemeinen Schulen sowie Kooperationsklassen an Volksschulen gebildet werden. Erziehungsberechtigte, deren Kinder nach Art. 41 BayEUG förderschulpflichtig sind, haben die Möglichkeit die Einrichtung einer Außenklasse zu beantragen. Außenklassen sowie Kooperationsklassen sollen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich ermöglicht werden kann.“

Außenklassen gem. Art. 30 Abs.1 Satz 1 Bay EUG sind Klassen der Förderschulen, die räumlich an allgemeinen Schulen untergebracht sind. Umgekehrt sind auch Klassen der allgemeinen Schulen in Gebäuden der Förderschulen denkbar. Eine Beschränkung auf Volksschulen ist nicht vorgesehen. Wünschenswert ist eine besonders enge Form des Miteinander in Unterricht und Schulleben, damit aus der räumlichen auch eine pädagogische Nähe wird. Insbesondere Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben in den zurückliegenden Jahren von der Möglichkeit zur Bildung von Außenklassen regen Gebrauch gemacht.

Im Gegensatz dazu sind Kooperationsklassen gem. Art. 30 Abs.1 Satz 4 bis 6 Bay EUG Klassen der allgemeinen Schulen, welche von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam besucht werden. Kooperationsklassen adressieren sich vorwiegend an Schülerinnen und Schüler, welche trotz weiterhin bestehendem individuellen Förderbedarfs als Gruppe in eine Klasse der allgemeinen Schule zurückgeführt werden können. Es gilt der Lehrplan der Grund- oder Hauptschule. Die weiterhin gebotene sonderpädagogische Förderung erfolgt – möglichst degressiv – durch Personal des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes.

Die in Bayern gemäß der Philosophie des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen konsequent praktizierte „Integration durch Kooperation“ sieht in der Praxis verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Schularten vor. Hierzu gehört beispielsweise das Schulleben durch gemeinsame Projekte, Wanderungen, Schulfahrten, Ausstellungen, Veranstaltungen oder Feiern. Auch im Bereich des Unterrichts lassen sich zum Beispiel bei Sport, Kunst oder Musik Möglichkeiten der Gemeinsamkeit finden.

## **2. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Elternbeirats an Förderschulen**

Nach Auffassung des Gesetzgebers sollen Staat und Familie die Rechte und Pflichten zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt wahrnehmen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) schreibt in seinen Artikeln 64 bis 69 die Elternvertretung an Schulen fest.

So bestimmt Art. 64 Abs. 1 BayEUG, dass an allen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderschulen) ein Elternbeirat zu bilden ist. „Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands mehrere Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet.“ Letzteres gilt für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung allerdings nur dann, wenn eine Kommune, ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung trägt.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule. Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeu-

tung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums – sofern vorhanden – teilzunehmen,
6. das Einvernehmen bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag gemäß Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG herzustellen,
7. einvernehmliche Entscheidungen bei der Verwendung bestimmter Lernmittel nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 BayEUG herbeizuführen,
8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 87 Abs. 1 BayEUG genannten Rechte wahrzunehmen,
9. bei der Errichtung und Auflösung staatlicher und kommunaler Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
10. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 BayEUG genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 BayEUG mitzuwirken.
12. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen.

Darüber hinaus wirkt der Elternbeirat mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats im Sinne des obigen Punktes 4 können sich insbesondere beziehen auf

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, welche der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
5. grundlegende Fragen der Erziehung und der inneren Schulentwicklung,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. die Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen sowie die Einrichtung von Außenklassen,
8. die Einführung von Schulversuchen.

Für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Lehr- und Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches ist die Zustimmung des Elternbeirats ebenfalls erforderlich.

### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats an Förderschulen**

Für je 15 Schülerinnen und Schüler einer Förderschule ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. Wird eine Schule zum Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrer der betreffenden Schule ist. Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler

ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden. (Art. 66 Abs 3 BayEUG)

Die Wahl des Elternbeirats erfolgt im Rahmen einer Wahlversammlung zu Beginn des Schuljahres. Ort und Zeit legt die Schulleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats fest. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor besagtem Termin in schriftlicher Form und dient gleichzeitig als Nachweis der Wahlberechtigung. Für den Fall, dass es keine(n) amtierende(n) Vorsitzende(n) und auch keine amtierende Stellvertretung gibt, nimmt die Schulleitung die Aufgaben wahr.

Alle Erziehungsberechtigten mit mindestens einem Kind, welches die betreffende Förderschule besucht, sind wahlberechtigt. Desgleichen Eltern volljähriger Schüler sowie Leiter/innen von Schülerheimen oder ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht ohnehin Mitglied des Elternbeirats sind (Art. 66 Abs 3 Satz 3 BayEUG). Überdies sind auch Eltern solcher Kinder wahlberechtigt, welche eine Schulvorbereitende Einrichtung der jeweiligen Förderschule besuchen.

Erziehungsberechtigten steht es frei, eine andere volljährige Person, die ihr Kind tatsächlich erzieht, an ihrer Stelle an der Wahl zum Elternbeirat teilnehmen zu lassen. Die solcherart für eine Amtszeit Ermächtigten stehen in ihren Rechten und Pflichten einem Erziehungsberechtigten gleich.

Das passive Wahlrecht besitzen alle Wahlberechtigten mit Ausnahme des an der jeweiligen Förderschule tätigen Lehrpersonals (Sammelbegriff). Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten mit Einverständnis der Vorgeschlagenen der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats unterbreiten. Nach Möglichkeit sollen Erziehungsberechtigte von Kindern der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen im Elternbeirat vertreten sein. Das gilt auch für ausländische Erziehungsberechtigte, für die alle einschlägigen rechtlichen Regelungen in gleichem Maße gelten. Vor allem bei einem hohen Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler sollte ein nichtdeutscher Erziehungsberechtigter dem Gremium angehören. Andernfalls kann und soll der amtierende Elternbeirat ausländische Erziehungsberechtigte von Fall zu Fall in beratender Funktion einbinden.

Der oder die Vorsitzende des Elternbeirats leitet die Wahlversammlung. Den Wahlvorstand bilden der oder die Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen. Der Wahlvorstand

prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

Die Wahl selbst erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberrechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind.

Das Wahlergebnis stellt der Wahlvorstand fest. Er gibt es in der Wahlversammlung bekannt. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, darf er nur einmal gezählt werden. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zur jeweils zuständigen Bezirksregierung möglich. Falls eine nichtwählbare Person gewählt wurde, hat die Regierung die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Sofern das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzetteln in Einklang steht, hat es das Wahlergebnis zu berichtigen. Die Regierung hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

### **Wahl des Vorsitzenden**

Die Einladung zur ersten Sitzung des neuen Elternbeirats geht vom Eltern-

beiratsvorsitzenden aus, der die Wahl geleitet hat. Hier erfolgt die Wahl des/der neuen Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin aus der Mitte des Elternbeirats.

### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirates.

### **Mitgliedschaft**

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes, der Auflösung des Elternbeirates oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

### **Geschäftsgang**

1. Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch drei Mal im Jahr. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
3. Die Vorstände der für die Förderschule zuständigen Pfarreien, ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.
4. Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.
5. Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.



## **Unterrichtung des Elternbeirats**

1. Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.
2. Der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen ist.

## **Gemeinsamer Elternbeirat**

Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei nicht mehr als vier Förderschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern. Bei mehr als vier Förderschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat.

Die Wahl eines gemeinsamen Elternbeirats regelt § 69 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Im Vertretungsfall nimmt der Stellvertreter die Wahlberechtigung wahr. Die jeweils zuständige Bezirksregierung legt Ort und Zeit dieser Wahl im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Elternbeirats fest.

Die Wahl selbst leitet der Vorsitzende des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats. Jeder Wahlberechtigte besitzt für die von ihm vertretene Schule neun Stimmen. Auf dem Stimmzettel darf für einen Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl.

## **Schulforum gem. Art. 69 Bay EUG**

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. Dies gilt nicht für Grundschulen. An Schulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nur, soweit an der Schule Schülersprecher gewählt worden sind. Voraussetzungen für die Einrichtung des Schulforums sind hier die Entscheidung der Lehrerkonferenz und außerdem die Zustimmung des Elternbeirats.

Förderschulen, welche nur die Grundschulstufe umfassen, bilden kein Schulforum.

Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder und der Schülerausschuss.

Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter. Der Sachaufwandsträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen.

Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. In übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

Das Schulforum berät Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
2. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
3. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
4. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich. Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,

2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit und der Namensgebung einer Schule.

Verlangt die Arbeitsgruppe Schülerzeitung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 4 Bay-EUG die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung des Schulleiters im Schulforum, so ist dieses unverzüglich einzuberufen. Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum - auf dessen Antrag schriftlich - zu begründen.

Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen.

Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.

### **3. Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten**

1. Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.
2. Die mindestens mit der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich, die Fachlehrer, die Heilpädagogischen Förderlehrer, Werkmeister und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe monatlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab. Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.
3. In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtage abgehalten, an dem die Lehrer den Erziehungsberechtigten gleichzeitig zur Verfügung stehen. Der Elternsprechtage ist außerhalb des Pflichtunterrichtes so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten

der Besuch möglich ist. Ort und Zeit des Elternsprechtages werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig von der Schulleitung schriftlich bekannt gegeben.

4. In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den Eltern insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte (Sammelbegriff) und den Heilpädagogen im Förderschuldienst nehmen bei Bedarf teil.
5. Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.
6. An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten bzw. die Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

### **Informationen zur Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule**

Mit Blick auf ein gedeihliches Miteinander von elterlicher und schulischer Erziehung ist eine kontinuierliche Kooperation der beiden Partner unabdingbar. Elternhaus und Schule sind also gleichermaßen zu möglichst einvernehmlichem Erziehungs- und Bildungshandeln aufgefordert. Dazu gehört aber auch, dass sich der Elternbeirat seiner Aufgaben und seiner Rolle bewusst ist.

Der Elternbeirat sollte sich als integrierter Bestandteil der jeweiligen Förderschule betrachten und die ihm von Rechts wegen übertragenen Aufgaben selbstbewusst wahrnehmen. Als Vertretung der Erziehungsberechtigten einer Schule wirkt der Elternbeirat in Angelegenheiten beratend mit, welche für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

Der Elternbeirat soll, ja muss sich als Partner der Schule verstehen und nicht als heimliche Schulaufsicht. Nur so kann das für eine wirkungsvolle Kooperation unabdingbare Vertrauensverhältnis geschaffen werden. Anzustreben ist deshalb ein allzeit offener Dialog zwischen dem Elternbeirat, der Schulleitung und den Lehrkräften. Er dient dazu, eventuell vorhandene Berührungspunkte und gegenseitige Skepsis abzubauen. Partner ziehen gemeinsam an einer Seite des Stricks und nicht an gegenüber liegenden Positionen. Stärke zum Wohle der Kinder entsteht durch Gemeinsamkeit.

Wo gehobelt wird, fallen zwangsläufig Späne. Deshalb kann es mitunter natürlich zu Konflikten zwischen dem Elternbeirat auf der einen sowie Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht auf der anderen Seite kommen. Im Sinne einer gedeihlichen, dem Wohl der Schule samt ihren Schülerinnen und Schülern dienenden Elternbeiratsarbeit sollte jedoch stets darauf geachtet werden, Auseinandersetzungen nicht eskalieren zu lassen, tragbare Kompromisse zu suchen und sich auf einen gemeinsamen Nenner zu verständigen.

Der Elternbeirat soll sich im Rahmen seiner Sitzungen vorwiegend um die Belange der gesamten Schule kümmern. Das gehört zum Selbstverständnis des Elternbeirats als Solidargemeinschaft, welche stets das Wohl aller von einer Schule betreuten Kinder und Jugendlichen im Auge hat. In diesem Sinne ist es erforderlich, zwischen Angelegenheiten der gesamten Schule und Problemen der eigenen Kinder zu differenzieren.

Der Elternbeirat ist frei in seinen Entscheidungen und Handlungen. Er untersteht weder der Schulaufsicht noch sonstigen staatlichen Organen. Demnach ist er nicht an Dienstwege gebunden. Das erleichtert die Verhandlungen mit unterschiedlichsten Personenkreisen und Dienststellen. Elternbeiräte können unbürokratisch vorgehen und sollten dies im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten auch tun, wenn es der Schule dient.

Ein Elternbeirat kann nur dann eine wirkungsvolle Arbeit leisten, wenn er auf seinem Gebiet Kompetenz besitzt. Dazu zählt auch, dass der Elternbeirat die einschlägigen Rechtsverordnungen nicht nur kennt, sondern auch adäquat umsetzen kann. In diesem Zusammenhang ist der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder des Elternbeirats empfehlenswert.

Zur Aufgabe des Elternbeirats gehört es auch, die übrige Elternschaft über seine Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten. Regelmäßige Informationen steigern das Interesse der Erziehungsberechtigten an schulischen Angelegenheiten.

Um Kontinuität in der Arbeit des Elternbeirats zu gewährleisten, scheint es nicht empfehlenswert, im Rahmen von Elternbeiratswahlen das gesamte Gremium auszutauschen. Besser ist ein gesunder Mix aus erfahrenen und neuen Mitgliedern. Auf jeden Fall müssen ausscheidende Mitglieder des Elternbeirats ihre Kenntnisse in geeigneter Form an die neuen weitergeben.

### **Institutionalisierte Gremien der Zusammenarbeit**

Der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten dienen insbesondere folgende Veranstaltungen: Elternsprechstunde, Elternsprechtag, Klassenelternversammlungen, Elternversammlungen sowie der Tag der offenen Tür.

### **Klassenelternversammlung**

Möglichst in den ersten drei Monaten jedes Schuljahrs findet eine Klassenelternversammlung statt, bei der alle in einer Klasse tätigen Lehrkräfte (Sammelbegriff) und auch die sonstigen Mitarbeiter anwesend sind. Diese Veranstaltung wird von der Schulleitung einberufen und dient u. a. dazu, die Erziehungs- und Unterrichtsziele vorzustellen und zu erläutern. Darüber hinaus lernen sich die Eltern gegenseitig kennen, können allgemeine Probleme der jeweiligen Klasse besprochen, Wünsche und Anregungen bezüglich dieser Klasse vorgetragen sowie erörtert werden.

Sofern der Elternbeirat einen begründeten Antrag auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung stellt, wird die Schulleitung dem in der Regel entsprechen.

### **Elternversammlung**

Zu Elternversammlungen können die Erziehungsberechtigten aller Schüler, der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen eingeladen werden, sofern Angelegenheiten, welche die Schule allgemein, mehrere Klassen oder Stufen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. Einladender Part hierbei ist wiederum die Schulleitung. Selbstverständlich nehmen die Leiterinnen und Leiter der betroffenen Klassen teil. Schließlich steht auch dem Elternbeirat das Recht zu, eine Elternversammlung anzuberäumen. Soll diese Veranstaltung auf dem Schulgelände stattfinden, muss der jeweilige Schulaufwandsträger einverstanden sein.

### **Elternsprechstunde**

Alle hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte der Schule müssen wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit anbieten und abhalten. Diese Zeit ist im Stundenplan festgeschrieben. Fachlehrer, Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeister und sonstige pädagogische Mitarbeiter halten monatlich eine Sprechstunde ab. Natürlich kann man sich auch persönlich vereinbaren, wenn die meist am Vormittag anberaumten Termine z. B. aus beruflichen Gründen nicht wahrgenommen werden können. Die Elternsprechstunden bieten den Vorteil einer ausgiebigen persönlichen Aussprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrkraft.

### **Elternsprechtage**

Pro Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtage anberaumt. Hierbei stehen alle Lehrkräfte der Schule den Erziehungsberechtigten gleichzeitig zur Verfügung. Weil der Elternsprechtage auch oder gerade berufstätigen Erziehungsberechtigten einen Besuch ermöglichen soll, findet er außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Einladung hierzu verschickt die Schulleitung so rechtzeitig, dass die Erziehungsberechtigten entsprechend planen können. Im Rahmen des Elternsprechtages erteilen die Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten des einzelnen Kindes. Auf Wunsch gewähren die Lehrkräfte auch Einblicke in Schülerarbeiten, -hefte und Probearbeiten. Das Problem der Elternsprechtage besteht darin, dass bei großem Andrang Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden können und die individuelle Sprechzeit eher begrenzt ist.

### **Tag der offenen Tür**

Die Schulleitungen können einmal pro Schuljahr zum „Tag der offenen Tür“ einladen, um den Erziehungsberechtigten einen Einblick in die Arbeit der Schule zu bieten. Der Termin sollte im Einvernehmen mit dem Elternbeirat stattfinden. Über die Veranstaltung selbst entscheidet jedoch die Lehrerkonferenz. Beim „Tag der offenen Tür“ besitzen Eltern die Möglichkeit, ihr Kind im Unterricht zu erleben oder im schulischen Leben zu beobachten.

### **Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule**

In jeder Schule sollten sich die Lehrkräfte und die Eltern als Partner verstehen, wenn es um das gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanliegen geht. An Förderschulen gehört es seit langem zur Tradition und Profilbildung, Eltern intensiv in das Schulleben einzubinden. Solches fördert die

Identifikation der Eltern mit der Schule ihres Kindes. Zudem dient ein positives, harmonisches sowie von gegenseitigem Vertrauen getragenes Klima zwischen den Erziehungspartnern dem Wohl der Kinder.

Neue oder anders geartete Formen der Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, gegenseitige Informationen, Transparenz im Handeln und offensives aufeinander Zugehen können hierbei unterstützend wirken. Dadurch werden Unklarheiten frühzeitig beseitigt, lässt sich eventuellen Missverständnissen entgegenwirken. Besonders effizient gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungs- und Bildungspartnern dann, wenn sie dialogisch gestaltet sowie von Regelmäßigkeit getragen ist. Mit anderen Worten: Wenn die Eltern neben Informationen über ihre Kinder auch Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und – sofern gewünscht – Hilfestellung in Erziehungsfragen erhalten.

Als nachhaltig wirkungsvolle Formen aktiver Elternmitwirkung haben sich an Förderschulen u.a. bewährt:

- Das gemeinsame Gestalten und Ausrichten von Festen und Feiern (z. B. Schulfeste, Sportfeste, gemeinsame Bastelnachmittage, Flohmärkte ...);
- Informationsabende zu unterschiedlichsten schulischen Themenstellungen wie z.B. Gewaltprävention, Umgang mit modernen Medien, Drogenprobleme, Konfliktbewältigungsstrategien, Profil und Leitbild der Schule ...;
- Gemeinsame Projektstage z.B. zu Themen des Umweltschutzes;
- Beteiligung von Eltern bei außerunterrichtlichen Aktivitäten wie Theaterbesuchen, Ausflügen, Kunst- oder Werkausstellungen ...;
- Gesprächsrunden in Sachen Erziehung und Bildung;
- Herausgabe übersichtlicher Informationsschriften der Schule für die Erziehungsberechtigten;
- Stammtische, an denen sich Eltern in ungezwungener Atmosphäre zusammensetzen und Erfahrungen austauschen können. Hierzu kann auf freiwilliger Basis auch Schulpersonal eingeladen werden.



## **4. Aspekte der Elternbeiratsarbeit an Förderschulen von A bis Z**

### **Abwahl nicht geeigneter Elternbeiräte**

Diese Problematik ist in der Schulordnung nicht geregelt.

### **Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats**

Abhängig von der jeweiligen Zuständigkeit prüfen Schulleitung, Schulaufsicht oder Sachaufwandsträger Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Der Elternbeirat wird von den Resultaten in Kenntnis gesetzt. Ablehnende Bescheide sind auf Antrag schriftlich zu begründen.

### **Auflösung von Förderschulen**

Vor der Auflösung von Förderschulen ist das Einvernehmen mit dem Elternbeirat herzustellen.

### **Aufwendungen des Elternbeirats**

Sie werden vom Sachaufwandsträger erstattet. Hierunter fallen Portokosten, Telefongebühren, Schreibmaterialien, das Bereitstellen von Räumen für Sitzungen und Versammlungen sowie von Ausgaben relevanter schulrechtlicher Vorschriften. Um Kosten zu sparen, übermitteln die Schülerinnen und Schüler Einladungen zu Sitzungen des Elternbeirats, zu Elternversammlungen sowie sonstige Mitteilungen des Elternbeirats an die Eltern.

### **Auskünfte**

Die Schulleitung erteilt dem Elternbeirat die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte. Sie muss nur zu ihr bekannten Tagesordnungspunkten Auskünfte geben.

### **Beschlussfähigkeit des Elternbeirats**

Sie ist dann gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **Beschlüsse**

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Elternbeiratsvorsitzenden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Schulleitung bei Beschlüssen den Raum verlässt. Er muss Beschlüsse auch dann umsetzen, wenn er selbst dagegen gestimmt hat.

### **Beschwerden gegen Lehrer**

Legt der/die Vorsitzende des Elternbeirats ohne Beschluss eine Beschwerde gegen Lehrkräfte ein, tritt er/sie in diesem Fall als Privatperson auf.

### **Hausordnung an Förderschulen**

Der Elternbeirat wirkt mit.

### **Lehrerkonferenzen**

Der Elternbeirat kann nur dann an Lehrerkonferenzen teilnehmen, wenn dort Wünsche, Anregungen und Vorschläge gemäß Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG beraten werden.

### **Lehrkräfte (Einsatz, Abordnung oder Versetzung)**

Der Elternbeirat besitzt kein Recht auf Mitbestimmung beim Einsatz, der Versetzung oder Abordnung von Lehrkräften. Dies ist alleinige Angelegenheit der Schulaufsicht. Der Elternbeirat kann sich allenfalls für bestimmte Personen empfehlend verwenden.

### **Lernmittel**

Sofern Lernmittel nicht unter die Regelungen über die Lernmittelfreiheit fallen und deshalb von den Eltern selbst bezahlt werden müssen, ist das Einvernehmen mit dem Elternbeirat erforderlich.

### **Mitglieder des Elternbeirats (Zahl)**

Für je 15 Schüler wird ein Elternbeiratsmitglied gewählt. Insgesamt sind mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder zu wählen.

### **Mitgliedschaft (Ende)**

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet  
mit Ablauf der Amtszeit,  
mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,  
mit dem Verlust der Wählbarkeit,  
mit Niederlegung,  
im Todesfall.

### **Mitteilungen des Elternbeirats**

Sofern Mitteilungen der Erziehung und dem Unterricht dienlich sind, können sie mit Zustimmung der Schulleitung verteilt werden. Mitteilungen an die Eltern dürfen keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten.

## **Pausen**

Die Pausenzeiten legt die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Elternbeirats fest.

## **Pausenverkauf**

Festlegungen werden im Benehmen mit dem Elternbeirat getroffen.

## **Schüler (Ausschluss oder Entlassung)**

In Verfahren, welche zum Ausschluss oder zur Entlassung eines Schülers führen können, wirkt der Elternbeirat mit.

## **Schulaufsicht**

Die Einschaltung der Schulaufsicht sollte erst dann erfolgen, wenn sich Schwierigkeiten nicht mehr innerschulisch lösen lassen. Die Staatlichen Schulämter sind seit dem 01. August 2002 nicht mehr für die Förderschulen zuständig. Ansprechpartner ist vielmehr das Sachgebiet Förderschulen bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Elternbeirat ist bei Beschwerden nicht an den Dienstweg gebunden.

## **Schulforum**

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Schulforums obliegt der Lehrerkonferenz. Der Elternbeirat muss der Einrichtung zustimmen. An Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie an Förderschulen, welche nur die Grundschulstufe umfassen, gibt es kein Schulforum.

## **Schullandheimaufenthalte**

Die Zustimmung des Elternbeirats ist notwendig.

## **Schulleitung (Teilnahme an Sitzungen des Elternbeirats)**

Die Schulleitung ist verpflichtet, an Sitzungen des Elternbeirats oder bei einzelnen Punkten der Tagesordnung teilzunehmen, sofern die Einladung schriftlich und per Beschluss des Elternbeirats ausgesprochen wurde. Darüber hinaus muss die Einladung rechtzeitig eingegangen sein.

Keine Teilnahmepflicht für die Schulleitung besteht, wenn die Sitzung des Elternbeirats außerhalb der Amtsräume oder in privaten Räumlichkeiten oder an einem unterrichtsfreien Tag stattfindet. Auch bei Elternstammischen muss die Schulleitung nicht vertreten sein. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche der Elternbeirat nicht alleine abhält. Ohne Einladung darf die Schulleitung nicht an Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen.

### **Schulname**

Bei der Bestimmung des Schulnamens wirkt der Elternbeirat mit.

### **Schulordnung**

Die Schulleitung händigt dem/der Vorsitzenden kostenlos ein Exemplar der Schulordnung aus.

### **Schulsprengel**

Bei Festlegung oder Veränderung des Schulsprengels ist das Einvernehmen mit dem Elternbeirat herzustellen.

### **Schweigepflicht**

Über die im Rahmen der Elternbeiratsarbeit bekannt gewordenen Angelegenheiten ist selbst nach Beendigung der Mitgliedschaft Schweigen zu bewahren. Offenkundige Tatsachen unterliegen dieser Verschwiegenheitspflicht natürlich nicht.

### **Sitzungen des Elternbeirats**

Der Vorsitzende des Elternbeirats kann schriftlich oder mündlich zu Sitzungen einladen. Die Anzahl der Sitzungen - mindestens drei pro Jahr - orientiert sich am Bedarf. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirats dies verlangt, muss seitens des Vorsitzenden eine Sitzung einberufen werden.

### **Skikurse**

Die Zustimmung des Elternbeirats ist notwendig.

### **Spenden**

Der Elternbeirat kann um Spenden für die Schule bitten. Diese werden ausschließlich vom Elternbeirat verwaltet. Über die Verwendung wird ein Rechenschaftsbericht abgegeben. Spendenaufrufe des Elternbeirats können auf dem Weg über die Schülerinnen und Schüler an die Eltern weitergereicht werden.

### **Studienfahrten**

Die Zustimmung des Elternbeirats ist notwendig.

### **Stundenplan**

Hinsichtlich der Gestaltung des Stundenplans bestehen keine Mitwirkungsmöglichkeiten des Elternbeirats. Änderungen des Stundenplans müssen den betroffenen Eltern unverzüglich mitgeteilt werden.

### **Teilnahme an Sitzungen des Elternbeirats**

Für Mitglieder ist die Teilnahme grundsätzlich verpflichtend. Die Anwesenheit der Schulleitung und/oder eines Vertreters des Sachaufwandsträgers kann verlangt werden.

Die Einladung der Schulleitung muss jedoch zeit- und ordnungsgemäß erfolgen. War dies nicht der Fall, muss die Schulleitung nicht teilnehmen. Im Falle einer Verhinderung hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Stellvertretung zu entsenden.

### **Unterrichtsausfälle**

Der Elternbeirat kann von der Schulleitung Informationen darüber verlangen, wie viel Unterricht ausgefallen ist und aus welchen Gründen.

### **Unterrichtsfreier Tag (beweglicher Ferientag)**

Bei der Entscheidung über den unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG ist das Einvernehmen mit dem Elternbeirat herzustellen.

### **Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten werden im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

### **Unterrichtung des Elternbeirats**

Zu den Aufgaben der Schulleitung gehört es, den Elternbeirat frühestmöglich über relevante Angelegenheiten zu unterrichten. Die Grenzen der Informationspflicht ergeben sich aus dem Datenschutz und dem Beamtenrecht.

### **Vorsitzender des Elternbeirats**

In seiner ersten Sitzung wählt der Elternbeirat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Einladung zur ersten Sitzung spricht der Vorsitzende aus, welcher der Wahl des neuen Elternbeirats vorgestanden ist.

### **Werbematerial**

Es ist unzulässig, im Zusammenhang mit der Elternbeiratswahl Werbematerial zu verteilen. Weil der Elternbeirat einem strikten Neutralitätsprinzip unterliegt, darf er weder politische noch kommerzielle Werbemaßnahmen durchführen.

### **Zensur**

Die Schulleitung hat kein Recht, Schreiben des Elternbeirats zu verändern oder zu zensieren.

Ingrid Ritt

**Grundlageninformation für die Elternbeiratsarbeit  
an der Realschule**

# Lebenslauf

## Ingrid Ritt

- 1981 Mittlerer Reifeabschluss an der Realschule der Ursulinen in Straubing
- 1981 Ausbildung zur Bankkauffrau in der Sparkasse Straubing
- 1984 Abschlussprüfung zur Bankkauffrau
- Seit 1992 Elternbeiratsarbeit als Mutter von drei Söhnen
- Bis 1994 Vorstandssekretariat in der Sparkasse Straubing
- Seit 1994 Kaufmännische Leitung des Betriebes des Ehepartners
- 2003 Gründung des Fördervereins zur Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Ittling e.V.; dabei ehrenamtlicher Arbeitgeber für mittlerweile fünf Mitarbeiter des Hortes an der Volksschule in Ittling
- 2005 Mitglied im erweiterten Vorstand des Landeselternverbandes Bayer. Realschulen e. V.
- Seit 2006 1. Vorsitzende des Landeselternverbandes Bayerischer Realschulen e.V.
- 2006 Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände in Bayern (ARGE EVB)
- 2007 Gründung des Elternforums Bildung auf Bundesebene
- 2007 Gründungs- und Präsidiumsmitglied des Bündnisses „Beste Bildung in Bayern“
- 2009 Stellvertretende Vorsitzende des Bayerischen Aktionsbündnisses für den Schulsport
- 2009 MINT Botschafterin

# **Grundlageninformation für die Elternbeiratsarbeit an der Realschule**

## *Themenübersicht*

- 1. Einleitung**
- 2. Organisation der Schule**
- 3. Zusammenarbeit der schulischen Gremien**
- 4. Elternrechte und –pflichten**
- 5. Die Rechte des Elternbeirats**
- 6. Der Elternbeirat und seine Arbeit**
- 7. Schulforum**
- 8. Wichtige Einzelinformationen – Grundlage für die Elternbeiratsarbeit**
- 9. Schwerpunkte der Wahlpflichtfächergruppen**
- 10. Wichtige Regelungen des BayEUG und der RSO**
- 11. Stundentafel für die sechsstufige Realschule in Bayern**
- 12. MODUS 21 - Übersicht**
- 13. Aufbau der Gremien an der Realschule im Überblick**
- 14. Aufbau der Elternvertretung auf Landes- und Bundesebene**



# 1. Einleitung

Zum großen Glück sind Eltern an den Schulen heute gerne gesehen, das war nicht immer so. Denn man hat erkannt, dass es ohne Eltern nicht geht. In vielerlei Hinsicht sind die Eltern wichtige und unentbehrliche Unterstützer der Schulen und können mit ihrem Know-how das Schulleben bereichern. Der weitaus bedeutendere Aspekt ist aber die Tatsache, dass Eltern als Erzieher ihrer Kinder und als Partner der Schule und der Lehrkräfte auftreten bzw. so wahrgenommen werden wollen.

Das Verständnis für die Elternarbeit beschränkt sich schon lange nicht mehr nur auf Kuchen backen und Grillen bei Schulfesten. Heute gestalten Eltern die Schule und das Schulleben mit und sind bereit, dafür Verantwortung zu übernehmen. Doch vielfach müssen Kenntnisse in der Elternbeiratsarbeit erst mühsam und im Verlauf der Tätigkeit als Elternbeirat erworben werden. Deshalb sollen Ihnen diese Informationen für Ihre Arbeit als Elternbeirat an Ihrer Schule Anleitung und Stütze sein. Dieser Beitrag soll nicht die Schulordnung für Realschulen in Bayern (RSO) ersetzen, sondern bei der Auslegung dieser Schulordnung und ihrer Paragraphen behilflich sein.

Gelungene Elternarbeit an und mit den Schulen fördert die Partnerschaft in Erziehung und Bildung unserer Kinder und Jugendlichen! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Eltern, für Ihre Elternbeiratstätigkeit viel Erfolg.

## 2. Organisation der Schule

### **Schulleiter/in\***

Der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung. Der Schulleiter entscheidet unbeschadet §5 Abs. 2 Nr. 3 und §20 Abs. 4 über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen und entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. Neben dem Schulleiter sind einer oder auch zwei Stellvertreter, die Konrektoren tätig. Sie vertreten und unterstützen den Schulleiter. Da das Kultusministerium den Schulen mehr Eigenverantwortung übertragen will, ist man dabei, eine mittlere Führungsebene aufzubauen.

---

\* Der leichteren Lesbarkeit wegen wurden die weiblichen Endungen wie bei Schulleiterin, Lehrerin, Schülerin, usw. weggelassen.

Schulinterne Erhebungen sind vom Schulleiter zu genehmigen, andere Erhebungen vom Staatsministerium. Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

### **Lehrkräfte**

Jeder einzelne Lehrer der Schule trägt im Rahmen der Rechtsordnung (Grundgesetz und Bayerische Verfassung) und seiner dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht der Schüler. Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule, Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden, Veranstaltungen, welche die gesamte Schule betreffen.

### **Beratungslehrer – Verbindungslehrer – Vertrauenslehrer**

Die Schulberatung in Bayern bietet Schülern, Eltern und Lehrern mit ihren Schulberatern und -psychologen qualifizierte Ansprechpartner. Sie ist neutral, kostenfrei und vertraulich. Erster Ansprechpartner der Eltern in Fragen des Unterrichts und der Erziehung ist grundsätzlich jede Lehrkraft, die Klassenleitung, danach auch die Schulleitung. Die Beratungslehrkraft (im BayEUG gesetzlich grundgelegt) gibt es an allen Schulen. Sie berät Schüler und Eltern zum Beispiel:

- bei der Wahl der Schullaufbahn
- bei der Wahl der Fächer und Ausbildungsrichtungen innerhalb einer Schulart
- bei der Entscheidung, welcher Schulabschluss angestrebt werden soll
- bei der Vorbereitung auf die Wahl eines Berufs oder Studiums.

Die Beratungslehrkraft hilft bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten. Sie informiert auch über die Möglichkeit, von einer Schulart zur anderen oder einer Ausbildungsrichtung in eine andere zu wechseln. Für Ratsuchende, die z. B. an keiner Schule in Bayern sind, beraten die Experten an der regional zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle (Regierungsbezirke). Die Beratungslehrkraft wird ferner hinzugezogen:

- bei der Aufnahme in die Grundschule, d. h. bei der Frage nach einer vorschulischen Förderung, bei einer vorzeitigen Aufnahme oder einer Zurückstellung des Kindes und
- bei der Betreuung schwieriger Schüler, d. h. bei Lernproblemen, Leistungshemmungen, Sprachstörungen u. a. m.

Die Sprechzeiten sind in den Schulen ausgehängt. Zu Beginn jedes Schuljahres informieren die Schulen in einem Rundschreiben die Eltern über die - jeweils zuständige - Beratungslehrkraft oder den Schulpsychologen und die Staatliche Schulberatungsstelle.

### **3. Zusammenarbeit der schulischen Gremien**

#### **Elternbeirat, Schulleiter, Lehrer**

Schulleitung, Lehrer und Elternvertreter bestimmen das Schulgeschehen. Im Schulalltag muss man trotz erheblicher Verbesserungen und vieler Fortschritte immer wieder feststellen, dass die Zusammenarbeit wegen der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten schwierig sein kann. Alle Beteiligten sollten deshalb um gegenseitiges Vertrauen bemüht sein. Dies geschieht am besten durch verstärkte gegenseitige Gespräche und Kontakte sowie durch gemeinsame Aktivitäten:

- Informationsgespräche des Vorsitzenden des Elternbeirats mit dem Schulleiter bzw. seinen Stellvertretern
- Treffen der Elternvertreter mit den Lehrern der Schule
- Runde Tische („Stammtische“) für Eltern und Lehrer
- Gemeinsames Vorgehen von Elternbeirat und Schulleitung bei entsprechenden Anlässen
- Aufnahme der Anliegen des Schulleiters in die Tagesordnung einer Elternbeiratssitzung
- Teilnahme der Schulleitung an Elternbeiratssitzungen

#### **Wichtige Hinweise:**

Die Zusammenarbeit mit der Schule ist umso besser, je weniger Förmlich-

keiten notwendig sind. In manchen Fällen kann es von Vorteil sein, dass Gesprächsergebnisse zwischen Schule und Elternbeirat oder dessen Vorsitzenden schriftlich bestätigt werden. Stellt der Elternbeirat schriftliche Anträge an die Schulleitung, so ist eine vorherige Aussprache mit ihr zu empfehlen. Gehen Beschwerden an den Schulleiter, so ist der Fall vorher genau zu überprüfen und die Betroffenen sind zu hören. „Beide Seiten“ anzuhören ist äußerst wichtig, um korrekt und übersichtlich über den jeweiligen Sachverhalt beurteilen zu können. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Elternbeirat über alle Maßnahmen, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht auch außerhalb der Sitzungen des Elternbeirats.

### **Elternbeirat und Eltern**

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule. Er wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Zu den Aufgaben zählen die Informationsveranstaltungen für die Eltern der Schule. Ein guter Referent und ein allgemein interessantes bzw. gerade an der Schule aktuelles Thema sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Informationsabend. Dabei ist darauf zu achten, dass genügend Zeit bleibt, um auch die Eltern zu Wort kommen zu lassen. Sollen Informationsveranstaltungen bzw. Elternabende des Elternbeirats abgehalten werden, ist eine rechtzeitige Absprache mit der Schule notwendig. Soll das Honorar für den Referenten – zumindest anteilig – vom Schulaufwandsträger übernommen werden, ist eine vorherige Absprache bzw. ein Antrag nötig.

### **Elternbeirat und Schülermitverantwortung**

Der Elternbeirat soll regelmäßige Kontakte mit den Schülersprechern pflegen. Gegenüber den Anliegen der Schülersprecher soll er stets aufgeschlossen sein. In die Gespräche des Elternbeirats können die Gremien der Schülermitverantwortung (SMV) einbezogen werden.

### **Elternbeirat und Schulfeste**

Erfahrungsgemäß ist das Schulklima an Schulen, an denen regelmäßig Schulfeste stattfinden, positiv. Im Hinblick auf Anregungen und Mitgestaltung solcher Feste hat der Elternbeirat ein großes Betätigungsfeld. Keinesfalls ist der Elternbeirat allein für ein Schulfest verantwortlich. Die gemeinsame Vorbereitung der Feste von Schülern, Lehrern und Eltern und das gesellige Miteinander fördern Verstehen, Kennen lernen und Vertrauen. So kann die Schule ein Ort sein, an dem auch Lachen und Spiel zu Hause sind.

## **Klassenelternsprecher**

Auf Antrag des Elternbeirats können Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden (Bay EUG Art. 64, Abs. 2). Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher entscheidet der Elternbeirat. Über den Landesrealschul-elternverband können über eine Mustergeschäftsordnung Hilfestellungen bezogen werden.

## **Landesschulbeirat**

Zur Beratung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung wird ein Landesschulbeirat eingerichtet (BayEUG Art. 73). Der Landesschulbeirat wird zu wichtigen Vorhaben auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus angehört. Der Beratung im Landesschulbeirat bedürfen vor allem:

- grundlegende Maßnahmen im Bereich der Lehrpläne, Studententafeln und Richtlinien (BayEUG Art. 45 Abs. 2 Satz 1) einschließlich der Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung (BayEUG Art. 48 Abs. 4). Der Erlass oder grundlegende Änderungen von
- Schulordnungen für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 genannten Schularten (Art. 89 Abs. 1 Satz 1)
- Rechtsverordnungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen (Art. 44 Abs. 4 Satz 2),
- Regelungen über Vorbereitung und Verbreitung von Schülerzeitungen (Art. 63 Abs. 6),
- Rechtsverordnungen über die Einrichtungen der Elternvertretungen (Art. 68),
- Entwürfe von Gesetzen und sonstigen Verordnungen, soweit sie grundsätzliche schulische Fragen betreffen,
- wichtige Schulversuche und deren Ergebnisse.

Der Landesschulbeirat kann dazu Vorschläge einbringen und Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufen, aus dem Kreis der Eltern bis zu acht Mitgliedern. Die Vertreter im Landesschulbeirat werden auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Verbände berufen.

## 4. Elternrechte und -pflichten

Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes sichert ausdrücklich den Eltern vor allen anderen Personen und Institutionen das Recht zu, ihre eigenen Kinder zu erziehen. Durch die allgemeine Schulpflicht wird ab einem bestimmten Lebensalter ein Teil der Erziehung unserer Kinder von der Schule übernommen. Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schule müssen aufeinander abgestimmt werden. Die staatlichen Stellen müssen die Rechte der Eltern respektieren. Eltern können dieses Recht vor den Gerichten einklagen, wenn es verletzt wird. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen hierzu konnten eine Klärung herbeiführen, wie weit das Elternrecht geht und wo dieses Recht seine Grenzen gegenüber den Befugnissen der Schule und Schulverwaltung findet.

### a. Individuelles Elternrecht

Ein großer Teil der Rechte steht nur den einzelnen Eltern für ihre eigenen Kinder zu. Die Eltern haben:

#### Entscheidungsrechte

- Wahl der Schullaufbahn der Kinder (Bay EUG, Art. 44 Abs. 1). Der Staat regelt die Aufnahmevoraussetzungen, die Übertrittsregelungen, das Aufnahmeverfahren und die Probezeit für die einzelnen Schularten
- Entscheidung über Wahl- und Wahlpflichtfächer ihrer Kinder
- Bestimmung über die Teilnahme am Religionsunterricht (BayEUG, Art. 46 Abs. 4)

#### Antragsrechte

- Überspringen einer Jahrgangsstufe (RSO § 60)
- Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe (RSO § 61)
- Einschaltung des Elternbeirats bei der Entlassung eines Schülers (RSO § 17 Abs. 2 Satz 4)
- Einsicht in die Leistungsnachweise (RSO § 52 Abs. 4 )
- Vorrücken auf Probe (RSO § 58 Abs. 1)

#### Informationsrechte

Die Schule muss den Eltern Nachricht über wichtige Vorgänge geben. Auf Anfrage der Eltern muss die Schule Auskunft erteilen.

Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen (RSO § 63).

## **b. Kollektives Elternrecht**

Andere Rechte können dagegen von allen Eltern der Kinder einer Klasse, einer Schule oder für einen ganzen Schulzweig geltend gemacht werden. In der Schule nimmt diese Aufgabe der Elternbeirat wahr, auf Landesebene die Landesverbände der Eltern der einzelnen Schularten.

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten (Bay EUG Art. 76)**

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und um die von der Schule gestellten Anforderungen an die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

## **5. Die Rechte des Elternbeirats**

### **Das Recht auf Information**

Der Elternbeirat wird durch den Schulleiter zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, unterrichtet. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft die Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren (Bay EUG Art. 67, Abs. 1).

### **Das Recht zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz**

Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören (RSO § 6, Abs. 2, Satz 2).

### **Das Recht, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen**

Mitteilungen des Elternbeirats an die Eltern, die die Belange der Schulgemeinschaft betreffen, können über die Schüler in der Schule verteilt werden. Die Verteilung bedarf der Zustimmung des Schulleiters (RSO § 4).

### **Das Recht zur Durchführung von Elternversammlungen und Veranstaltungen**

- Der Elternbeirat hat das Recht den Eltern aller Schüler oder Schülern einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben (BayEUG Art. 65 Abs. 3).
- Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten

betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats (RSO § 18, Abs.1, Satz 2 und § 20, Abs. 4 Satz 2).

- Sofern ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse eine weitere Klassenelternversammlung beantragt, ist diese einzuberufen (RSO § 18, Abs. 3, Satz 2).

### **Das Recht auf Mitbestimmung**

- Aufgabe des Elternbeirats ist es, bei der Entscheidung über einen **unterrichtsfreien Tag** nach Art. 89, Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Punkt 6).
- Die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet in Abstimmung mit dem Elternbeirat über die Einführung zugelassener oder nach Abs. 1 Satz 3 nicht zulassungspflichtiger **Lernmittel** an der Schule (BayEUG Art. 51, Abs. 3).
- Die Schule kann die Verwendung bestimmter **übriger Lernmittel** im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Abstimmung mit dem Elternbeirat anordnen und hierbei insbesondere Höchstbeträge vorsehen (BayEUG Art. 51, Abs. 4).
- Bei der Änderung von **Ausbildungsrichtungen**, bei der Einführung von **Schulversuchen** und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer **MODUS-Schule** ist es das Recht des Elternbeirats das Einvernehmen herzustellen (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Punkt 13).
- Die Zustimmung des Elternbeirats ist außerdem erforderlich für die Durchführung von **Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulschulkursen** sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen **Schüleraustausches** (RSO § 20, Abs. 4, Satz 1).
- Die Entscheidung, welche **Wahlpflichtfächergruppen** geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger und der Lehrerkonferenz sowie im Einvernehmen mit dem Elternbeirat (RSO § 37, Abs. 2).
- Das **Zwischenzeugnis** kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 für alle oder einzelne Jahrgangsstufen, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei **schriftliche Informationen über das Notenbild** der Schüler ersetzt werden. Im Einvernehmen mit dem Elternbeirat trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Entscheidung. Das heißt, noch in einem laufenden Schuljahr wird diese Regelung für das neue Schuljahr getroffen (RSO § 64, Abs. 2).



- **Genehmigungsbedürftige Erhebungen**, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet (RSO § 4, Abs. 3).

### Das Recht auf Mitwirkung

- In einem Verfahren, das zur **Entlassung eines Schülers** führen kann, kann der Elternbeirat auf Antrag eines Erziehungsberechtigten mitwirken. Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Punkt 8 und Art. 87, Abs.1).
- In einem Verfahren, das zum **Ausschluss eines Schülers** von allen Schulen führen kann, kann der Elternbeirat mitwirken. Hat der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mitgewirkt, so ist er auch bei der Frage des Ausschlusses beratend zu beteiligen. Eine Stellungnahme des Elternbeirats ist bei einem Antrag auf Ausschluss beizugeben (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Punkt 9 und Art. 88, Abs.1).
- Bei der **Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen** wirkt der Elternbeirat mit. Das Benehmen mit dem Elternbeirat ist herzustellen. (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Punkt 10, Art. 26, Abs. 2 und Art. 27, Abs. 2).
- Soll der Schule neben der amtlichen Bezeichnung ein **Name** verliehen werden, wirkt der Elternbeirat ebenfalls mit. (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Punkt 12 und Art. 29, Satz 3).
- Im Benehmen mit dem Elternbeirat entscheidet der Schulleiter über die Einrichtung von **Unterricht in Wahlfächern** im Rahmen der Zielsetzung der Realschule und der verfügbaren Lehrerwochenstunden (RSO § 38, Abs.2).
- Sollen einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders gefördert werden, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der **Stundentafel** abweichen. Dazu ist das Benehmen mit dem Elternbeirat erforderlich (RSO § 45).
- Der Elternbeirat hat insbesondere die Aufgabe über **Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern** zu beraten (BayEUG Art. 65, Abs. 1, Satz 3, Punkt 4).

### Sonstige Rechte

- Auf Wunsch des Elternbeirats hat die Schule über angefallene Kosten für die Durchführung von Schülerwanderungen,

Schullandheimaufenthalten, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schulsportkursen sowie von ähnlichen Veranstaltungen über die **Verwendung ihrer Kostenbeiträge** den Erziehungsberechtigten zu berichten (RSO § 24 Abs. 1).

- Sammeln von **Elternspenden** für schulische Zwecke (RSO § 25).
- In das Gremium des **Schulforums** besteht das Recht, drei Mitglieder des Elternbeirats zu entsenden (BayEUG Art. 69, Abs. 2, Satz 1).

## 6. Der Elternbeirat und seine Arbeit

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Eltern volljähriger Schüler einer Schule. Durch ihn wird die Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern garantiert.

### **Aufgaben des Elternbeirats (Bay EUG Art. 65)**

Der Elternbeirat ist das Bindeglied zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule. Insbesondere vertieft der Elternbeirat das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind. Er wahrt zudem das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler.

### **Wahl des Elternbeirats (RSO § 21)**

Die Wahlen zum Elternbeirat sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt werden. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte. Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Sollte an einer Schule noch kein Elternbeirat bestehen, entscheidet der Schulleiter allein. Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Der Elternbeirat kann für sich selbst eine **Wahlordnung** erlassen. Eine Musterwahlordnung ist über den Landeselternverband zu erhalten.

### **Amtszeit des Elternbeirats (RSO § 19)**

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats. Der Elternbeirat hat mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere

Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Alle Elternbeiratsmitglieder genießen im Rahmen ihrer Elternbeiratstätigkeit Unfallversicherungsschutz.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.

### **Geschäftsgang des Elternbeirats (RSO § 20)**

Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Üblich sind auch die Wahl eines Schatzmeisters und eines Schriftführers. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen. In der Praxis sind zu den Elternbeiratssitzungen die Schulleitungen eingeladen, da so eine gute Kommunikationsebene aufgebaut werden kann. Es besteht zwar keine Verpflichtung dazu, in den meisten Schulen ist es aber selbstverständlich.

Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine **Geschäftsordnung** zu geben. Mustergeschäftsordnungen hält der Landeselternverband bereit.

### **Erstellung eines Sitzungsprotokolls**

Der Schriftführer erstellt von jeder Elternbeiratssitzung ein Protokoll. Es gibt Überblick über die geleistete Arbeit und gefasste Beschlüsse werden niedergeschrieben. Es ist zweckmäßig ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das relativ kurz sein kann, jedoch das Wesentliche nicht fehlen darf. Es ist die Zeit, Teilnehmer und Tagesordnung festzuhalten. Jedes Elternbeiratsmitglied erhält ein Protokoll.

## Elternspenden

An den meisten Schulen werden vom Elternbeirat Elternspenden erbebeten. Sie sind freiwillige Leistungen der Erziehungsberechtigten. Keinesfalls sollen durch Elternspenden die Sachaufwandsträger von ihren Verpflichtungen entlastet werden. Sie dienen hauptsächlich zur Unterstützung für:

- Zuschüsse zu Schulfahrten
- Zuschüsse an einzelne hilfsbedürftige Schüler, die aus finanziellen Gründen ihrer Eltern nicht an bestimmten schulischen Veranstaltungen teilnehmen könnten.
- die verschiedenen Fachschaften, um den Schulalltag umfassender gestalten zu können, z. B. Musik, Religion, Kunst, Theater, Kochen, Sport usw.
- die Anschaffung von Freizeitsportgeräten, z. B. Tischtennisplatten für den Pausenhof, Kickerkästen, usw.

Eine Spendenquittung wird durch die Schule ausgestellt. Der Elternbeirat ist eine nicht rechtsfähige Institution und kann deshalb auf den Namen Elternbeirat kein Konto eröffnen. Es gibt zwei Möglichkeiten für die Führung eines Kontos:

- Eröffnung auf den Namen einer Privatperson als Treuhänder für den Elternbeirat. Der Elternbeirat fungiert hier als abweichend wirtschaftlich Berechtigter nach dem Geldwäschegesetz und es müssen sämtliche Namen der Mitglieder des Elternbeirats beim Kreditinstitut hinterlegt werden.
- Eröffnung auf den Namen der Schule als Sonderkonto mit dem Kontozusatz Elternbeirat. Der Direktor der Schule muss die Kontoeröffnung unterzeichnen und muss sich gegenüber der Bank auch legitimieren. Eine Verfügungsberechtigung kann individuell festgelegt werden, der Direktor kann, muss aber nicht verfügungsberechtigt sein. Üblicherweise ist nur der Elternbeirat verfügungsberechtigt.

Rechtlicher Hintergrund ist § 154 Abgabenordnung „Kontenwahrheit“ - Es dürfen keine Konten auf fingierte Namen bzw. nicht rechtsfähigen Institutionen eröffnet werden.

- Aus dem Geldwäschegesetz leitet sich die Legitimationsvorschrift ab.

## 7. Schulforum

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet (BayEUG Art. 69), außer an Grundschulen. Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder und der Schülerausschuss (Schülermitverwaltung/SMV). Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter. Der Aufwandsträger ist rechtzeitig über die ihn berührenden Angelegenheiten zu informieren; er kann verlangen, an der Beratung teilzunehmen.

Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen und ist nicht öffentlich. Die Sitzungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen und die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung (RSO § 23).

Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

### **Die Aufgaben des Schulforums**

Das Schulforum berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

- die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, z. B. Angliederung neuer Zweige und anderer organisatorischer Änderungen, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist.
- die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,

- Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
- Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
- Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Kann im Schulforum eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde (dem zuständigen Ministerialbeauftragten) vor, die eine Entscheidung trifft. Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich.

Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme ist dem Schulforum insbesondere zu geben zu

- wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
- Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
- Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
- der Namensgebung einer Schule.

Soll eine Schülerzeitung auf dem Schulgelände verteilt werden, ist dem Schulleiter rechtzeitig vor Drucklegung ein Exemplar zur Kenntnis zu geben. Er kann Einwendungen erheben. Berücksichtigt die Redaktion die Einwendungen nicht, so hat sie die Schülerzeitung zusammen mit einer Stellungnahme dem Schulforum vorzulegen. Das Schulforum soll auf eine gütliche Einigung hinwirken; scheitert die gütliche Einigung, kann das Schulforum die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen (BayEUG Art. 63 Abs. 4).

Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln. Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

Wird einem Beschluss des Schulforums nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum - auf dessen Antrag schriftlich - zu begründen.

## **8. Wichtige Einzelinformationen – Grundlage für die Elternbeiratsarbeit**

### **Übertritt in die Realschule – Übergangsschwierigkeiten und Ergänzungsunterricht**

Manche Kinder bedürfen einer längeren Gewöhnungsphase beim Umstieg in eine andere Schule. In der Grundschule unterrichtete ein Lehrer mit einigen Ausnahmen fast alle Fächer. An der Realschule greift das Fachlehrerprinzip, das heißt, das Kind hat in fast jedem Unterrichtsfach einen anderen Lehrer. Das Arbeits- und Lerntempo ist schneller und das Kind muss sich auf eine intensivere Arbeitsweise umstellen. Da kann es durchaus vorkommen, dass die Noten anfänglich nicht mehr so gut sind. Die Schüler kommen oft mit einem sehr unterschiedlichen Wissenstand von den Grundschulen an die Realschule. Deshalb kann für die Jahrgangsstufe 5 und 6 an staatlichen Schulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden. Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Legastheniker können besonderen Förderunterricht erhalten. (RSO § 38, Abs. 4). Fragen Sie bei Bedarf auf alle Fälle beim Elternbeirat oder der Schulleitung nach, damit dieser Ergänzungsunterricht stattfindet. Für die Durchführung ist jede Realschule selbst verantwortlich.

### **Hausaufgaben**

In einer Halbtageschule, wie es derzeit noch die meisten Schulen sind, sind Hausaufgaben unerlässlich. Sie haben den Zweck, den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen. Eltern sollen und dürfen nicht „Hilfslehrer“ sein. Nur so kann ein Lehrer feststellen, was die einzelnen Schüler zu leisten vermögen und ob die Forderungen, die er an die Schüler seiner Klasse stellt, von ihnen im Allgemeinen erfüllt werden können. Kann ein Kind die Hausaufgabe alleine nicht erledigen, empfiehlt sich ein Hinweis an die Lehrkraft. Die Mitwirkung der Eltern bei der Hausaufgabe ist, darauf zu achten, dass sie regelmäßig und in Ruhe erledigt wird. Bei Schwierigkeiten in einzelnen Fächern gibt es an sehr vielen Schulen das Tutorensystem, das heißt Schüler der höheren Jahrgangsstufen können am Nachmittag den jüngeren Schülern behilflich sein.

### **Leistungsbewertungen**

Die erbrachten Leistungen in Form von großen und kleinen Leistungsnachweisen werden in Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG bewertet. Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch müssen eine Erläuterung und eine Schlussbemerkung erfolgen. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Arbeiten sind

Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen sind sie zu bewerten. Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet (RSO § 53). Aber liebe Eltern, Noten sind nicht alles im Leben. Sie bewerten nur einen Teil des schulischen Ablaufs. Großer Wert wird auf Sozialverhalten, auf Teamfähigkeit und auf Leistungsbereitschaft gelegt. Viele Arbeitgeber achten auch darauf, ob freiwilliges ehrenamtliches Engagement vorhanden ist. Bauen Sie nicht unnötig Druck und Strafen auf, versuchen Sie vielmehr ihr Kind zum Lernen zu motivieren und zeigen Sie ihm die Fähigkeiten auf, bei denen es gut ist.

### **Ordnungsmaßnahmen**

Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen (Bay EUG Art. 86). Ordnungsmaßnahmen und Nacharbeiten werden den Erziehungsberechtigten vor Vollzug schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt (RSO § 16 Abs. 3).

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft oder den Förderlehrer,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter,
4. der Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter,
5. der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage durch den Schulleiter,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr durch die Lehrerkonferenz,
7. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde,



8. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
9. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (BayEUG Art. 87),
10. der Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art. 88). Eine Ordnungsmaßnahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Andere als die aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Reihenfolge der Aufzählung der Ordnungsmaßnahmen beinhaltet nicht die Anweisung, dass Maßnahmen in der dort aufgezählten Reihenfolge zu verhängen sind.

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 4 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schwere oder wiederholte Störung des Unterrichts in diesem Fach, Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 6 bis 10 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen können schulische Beratungsfachkräfte hinzugezogen werden. Es ist dem Schüler, bei Ordnungsmaßnahmen nach Nrn. 3 bis 10 zusätzlich auch den Erziehungsberechtigten des Schülers, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bei Ordnungsmaßnahmen nach Nrn. 7 bis 10 auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Lehrkraft ihres Vertrauens einschalten. Bei der Einleitung des Anhörungsverfahrens sind die Berechtigten auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

Bei Ordnungsmaßnahmen nach Nrn. 6, 7 und 8 wirkt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers oder des volljährigen Schülers der Elternbeirat mit. Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen; im

Fall der Ordnungsmaßnahme nach Nr. 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirats dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.

Gefährdet ein Schüler durch sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von Schülern oder Lehrkräften, kann der Schulleiter den Schüler längstens bis zur Vollziehbarkeit einer Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule, eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann, auch bei bestehender Schulpflicht vom Besuch der Schule ausschließen, sofern die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Polizei, die Erziehungsberechtigten und die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind unverzüglich zu informieren. Wird wegen desselben Sachverhalts auch eine Ordnungsmaßnahme nach 5. oder 6. getroffen, soll die Zeit des Ausschlusses vom Schulbesuch auf die Dauer der Ordnungsmaßnahme angerechnet werden.

Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen. (RSO § 16, Abs. 4)

### **Entlassung (BayEUG Art. 87)**

Die Entlassung eines Schülers kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers oder des volljährigen Schülers wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit; hierauf ist bei Einleitung des Anhörungsverfahrens hinzuweisen. Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. Hat sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegen die Entlassung ausgesprochen, so kann die Entlassung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgesprochen werden.

Im Entlassungsverfahren ist nach Lage des Falls der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

Ein entlassener Schüler kann an einer anderen Schule aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres, wieder eintreten; Voraussetzung ist, dass er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung am Ort oder in zumutbarer Entfernung nicht besucht werden können.

Für Schülerinnen oder Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist die Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulart nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums zulässig, das auch die Schule bestimmt.

### **Ausschluss (BayEUG Art. 88)**

Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatumstände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluss des Schülers von allen Schulen dieser Schulart gestellt wird. Ein Beschluss der Lehrerkonferenz, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Hat der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mitgewirkt, so ist er auch bei der Frage des Ausschlusses beratend zu beteiligen; einem Antrag auf Ausschluss ist in diesem Fall eine Stellungnahme des Elternbeirats beizugeben. Erforderlichenfalls ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe vor der Beschlussfassung der Lehrerkonferenz gutachtlich zu hören.

Schüler können von der besuchten oder allen Schulen einer oder mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht entlassen und ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von den Schülern begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

Ausgeschlossene Schüler können vom zuständigen Staatsministerium zu einer oder mehreren Schularten wieder zugelassen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, nicht in gleichem Umfang fortbestehen.

## **Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinausschuss (RSO § 9)**

Die Klassenkonferenz der Schule hat auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; der Schulleiter hat den Vorsitz.

Dem Disziplinausschuss gehören der Schulleiter als Vorsitzender, der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. Der Disziplinausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

## **Elternsprechstunde**

Die meisten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung (RSO § 18, Abs. 2). Die Zeiten der Elternsprechstunden werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben.

Liebe Eltern, gehen Sie nicht erst in eine Sprechstunde wenn „es brennt“. Sollte es dennoch einmal zu einer schwierigen Situation kommen, kennen Sie den Lehrer schon. Überlegen Sie, ob es nicht sinnvoll ist, Ihr Kind mit in die Sprechstunde zu nehmen und mit ihm zusammen über das Problem zu sprechen. Sind Sie mit der Maßnahme eines Lehrers nicht einverstanden und können Sie sich mit ihm nicht einigen, suchen Sie das Gespräch mit einem Vertrauenslehrer oder mit der Schulleitung oder wenden Sie sich an Ihren Elternbeirat. Ein Gespräch zu Dritt oder zu Viert bzw. mit einer „neutralen“ Person kann vielleicht weiterhelfen.

## **Elternsprechtage**

In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtage abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen (RSO § 18, Abs. 3). Elternsprechtage sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist. Ein Gespräch an Elternsprechtage sollte nicht länger als fünf Minuten dauern, die Wartezeiten für die anderen Eltern wer-

den sonst zu lang. Bei bestehenden Problemen ist es sinnvoller mit dem betreffenden Lehrer einen gesonderten Termin zu vereinbaren oder die Sprechstunde zu nutzen.

### **Klassenelternversammlung und Elternversammlung**

In jedem Schuljahr sind in den ersten zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse beantragt. Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

In der Klassenelternversammlung werden den Erziehungsberechtigten die Erfordernisse und Anforderungen des Schuljahres erläutert. Der Lehrer stellt seine Planungen vor und Sie können Ihre Anliegen und Fragen vorbringen.

Zu einer Elternversammlung oder einem Elternabend können die Erziehungsberechtigten von Schülern aller Klassen bzw. einzelner Jahrgangsstufen eingeladen werden. In der Regel werden die Jahrgangsstufen eingeladen, deren Schwerpunkte zu besprechen sind, z. B. in der sechsten Jahrgangsstufe die Vorstellung der Wahlpflichtfächergruppen, in der neunten Jahrgangsstufe die Fragen der Berufsorientierung, oder die Jahrgangsstufen, die einen Schullandheimaufenthalt oder ein Schilager planen.

Zu einem Elternabend mit einem allgemeinen Thema und einem Referenten sind natürlich alle Eltern einer Schule einzuladen.

### **Familien- und Sexualerziehung**

Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen (BayEUG Art. 48). Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt. Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen. Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung in den einzelnen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Landeschulbeirat.

## 9. Schwerpunkte der Wahlpflichtfächergruppen

Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife (BayEUG Art.8).

An der Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

- Ausbildungsrichtung I mit **Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,**
- Ausbildungsrichtung II mit **Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,**
- Ausbildungsrichtung III mit **Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich;** die Ausbildungsrichtung kann **ergänzt** werden **durch Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich.**

Die Entscheidung, welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger und der Lehrerkonferenz sowie im Einvernehmen mit dem Elternbeirat (RSO § 37, Abs.2). Eine Wahlpflichtfächergruppe kann eingerichtet werden, wenn mindestens 14 Schüler teilnehmen. Die Erziehungsberechtigten wählen schriftlich die Wahlpflichtfächergruppe.

### **Wahlpflichtfächergruppe I:**

Sie hat ihren Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich. Die Fächer Mathematik, Physik und Chemie werden in verstärktem Umfang unterrichtet. Hinzu kommt das Fach Informationstechnologie. Es beinhaltet Grundlagen des Technischen Zeichnens (CAD), der Textverarbeitung und Informatik. In dieser Wahlpflichtfächergruppe werden vermehrt naturwissenschaftliche Experimente durchgeführt und ausgewertet, Gesetzmäßigkeiten bewiesen und die Natur in ihrer Vielfalt beobachtet und beschrieben. Diese Wahlpflichtfächergruppe richtet sich vor allem an Schüler, die in einem technischen Beruf tätig werden wollen. Dazu zählen technische Assistenzberufe, elektrotechnische Berufe und informationstechnische Berufe. Die Wahlpflichtfächergruppe I ist die

beste Vorbereitung für den Übertritt in den technischen Zweig der Fachoberschule. Die Abschlussprüfung wird in diesem Zweig in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathe I und Physik abgelegt.

### **Wahlpflichtfächergruppe II:**

Sie hat ihren Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich. Es werden die Fächer Betriebswirtschaftslehre-Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht sowie Informationstechnologie mit einem Schwerpunkt in der Textverarbeitung unterrichtet. In dieser Wahlpflichtfächergruppe gewinnen die Schüler Einblick in wirtschaftliches Handeln in Familien und Unternehmen und in wirtschaftliche Fragestellungen. Sie lernen mit rechtlichen Regelungen umzugehen und betriebswirtschaftliche Vorgänge zu erfassen. Diese Wahlpflichtfächergruppe richtet sich vor allem an Schüler, die Berufe im Dienstleistungsbereich in Handel, Banken, Versicherungen und in der Verwaltung von Industrieunternehmen ergreifen wollen. Sie ist zugleich eine gute Vorbereitung für den Besuch der Fachoberschule, insbesondere für den Bereich Wirtschaftswissenschaften. Die Abschlussprüfung wird in diesem Zweig in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathe II und BwR abgelegt.

### **Wahlpflichtfächergruppe III:**

Sie umfasst die Gruppen IIIa und IIIb.

#### **Wahlpflichtfächergruppe IIIa**

In der Wahlpflichtfächergruppe IIIa liegt der Schwerpunkt auf der zweiten Fremdsprache Französisch. Die Schüler lernen alltägliche Gesprächssituationen in der Fremdsprache zu bewältigen. Sie erfahren etwas über die geographischen, kulturellen und touristischen Besonderheiten Frankreichs und erschließen sich französische Texte. Diese Wahlpflichtfächergruppe richtet sich vor allem an Schüler, die Berufe im Touristikbereich oder im Dienstleistungsbereich in Handel, Banken, Versicherungen und in der Verwaltung von Industrieunternehmen ergreifen wollen. Die Wahlpflichtfächergruppe IIIa ist auch eine gute Vorbereitung für die Fachoberschule und insbesondere erleichtert sie den Übergang in das Gymnasium. Die Abschlussprüfung wird in diesem Zweig in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathe II und Französisch abgelegt.

#### **Wahlpflichtfächergruppe IIIb**

Je nach Angebot und Möglichkeit der einzelnen Realschule liegt der Schwerpunkt in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen oder im sozialen Bereich. Das Profillfach legt den Schwerpunkt fest. Auch das Fach Informationstechnologie berücksichtigt

die jeweilige Schwerpunktsetzung. Diese Wahlpflichtfächergruppe richtet sich vor allem an Schüler, die Berufe im sozialen bzw. handwerklich gestalterischen ergreifen wollen. Die Wahlpflichtfächergruppe IIIb ist auch eine gute Vorbereitung für die Fachoberschule, insbesondere für die Bereiche Soziales bzw. Gestaltung. Die Abschlussprüfung wird in diesem Zweig in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathe II und dem jeweiligen Profulfach abgelegt.

## **10. Wichtige Regelungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und der Realschulordnung (RSO)**

Die rechtlichen Grundlagen bilden das bereits vielfach zitierte Bayerische Bildungs- und Erziehungsgesetz und die Realschulordnung. Immer aktuell nachzulesen sind das Gesetz und die Verordnung, sowie auch andere Bekanntmachungen und Veröffentlichungen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)

Zu finden sind die Grundlagen unter dem Button „Schule“ und dann „Recht“. Eine ebenfalls hervorragende Informationsquelle ist die Adresse des Bayerischen Realschulnetzes: [www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de), hier finden Sie alles rund um die Bayerische Realschule.



# 11. Stundentafel für die sechsstufige Realschule

## Wahlpflichtfächergruppe I

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe						Gesamtstunden	
	5	6	7	8	9	10		
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	12	
Deutsch	5	5	4	4	4	4	26	
Englisch	5	4	4	4	3	4	24	
Geschichte	-	2	2	2	2	2	10	
Erdkunde	2	2	2	2	2	-	10	
Sozialkunde <sup>2)</sup>	-	-	-	-	-	2	2	
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	-	2	
Mathematik	5	5	4	4	5	5	28	
Physik	-	-	2	2	3	3	10	
Chemie	-	-	-	2	2	2	6	
Biologie <sup>3)</sup>	2	2	2	2	-	2	10	
Informationstechnologie <sup>4)</sup> (Schwerpunkt: TZ/CAD oder Informatik)	4)	4)	4)	4)	4)	4)	10	
Sport <sup>9)</sup>	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	12 + 12	
Musisch- Ästhetische Bildung	Gestaltung (Ku, We, TG)	3	2	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	-	8
	Musik	2	2	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	-	7
Haushalt und Ernährung	-	-	2	-	-	-	2	
Projekte / Schulleben <sup>1)</sup>	1	-	-	-	-	-	1	
Gesamtstunden <sup>1)</sup>	1)	1)	1)	1)	1)	1)	180	

## Wahlpflichtfächergruppe II

Unterrichtsfach		Jahrgangsstufe						Gesamtstunden
		5	6	7	8	9	10	
Religionslehre/Ethik		2	2	2	2	2	2	12
Deutsch		5	5	4	4	4	4	26
Englisch		5	4	4	4	3	4	24
Geschichte		-	2	2	2	2	2	10
Erdkunde		2	2	2	2	2	-	10
Sozialkunde <sup>2)</sup>		-	-	-	-	-	2	2
Mathematik		5	5	3	3	3	4	23
Physik		-	-	-	2	2	2	6
Chemie		-	-	-	-	2	2	4
Biologie <sup>3)</sup>		2	2	2	2	-	2	10
Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen		-	-	3	3	3	3	12
Wirtschaft und Recht		-	-	-	2	2	-	4
Informationstechnologie <sup>4)</sup> (Schwerpunkt: Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen)		4)	4)	4)	4)	4)	4)	7
Sport <sup>9)</sup>		2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	12 + 12
Musisch- ästhetische	Gestaltung (Ku, We, TG)	3	2	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	-	8
Bildung	Musik	2	2	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	-	7
Haushalt und Ernährung		-	-	2	-	-	-	2
Projekte / Schulleben <sup>1)</sup>		1	-	-	-	-	-	1
Gesamtstunden <sup>1)</sup>		1)	1)	1)	1)	1)	1)	180

## Wahlpflichtfächergruppe IIIa

Unterrichtsfach		Jahrgangsstufe					Gesamtstunden	
		5	6	7	8	9		10
Religionslehre/Ethik		2	2	2	2	2	2	12
Deutsch		5	5	4	4	4	4	26
Englisch		5	4	4	4	3	4	24
Zweite Fremdsprache (Französisch)		-	-	4	3	4	4	15
Geschichte		-	2	2	2	2	2	10
Erdkunde		2	2	2	2	2	-	10
Sozialkunde <sup>2)</sup>		-	-	-	-	-	2	2
Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen <sup>2)</sup>		-	-	2	2	2	-	6
Mathematik		5	5	3	3	3	4	23
Physik		-	-	-	2	2	2	6
Chemie		-	-	-	-	2	2	4
Biologie <sup>3)</sup>		2	2	2	2	-	2	10
Informationstechnologie <sup>4)</sup> (Schwerpunkt: Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen)		4)	4)	4)	4)	4)	4)	6
Sport <sup>9)</sup>		2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	12 + 12
Musisch- ästhetische Bildung	Gestaltung (Ku, We, TG)	3	2	1	-	-	-	6
	Musik	2	2	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	-	7
Projekte / Schulleben <sup>1)</sup>		1	-	-	-	-	-	1
Gesamtstunden <sup>1)</sup>		1)	1)	1)	1)	1)	1)	180

## Wahlpflichtfächergruppe IIIb <sup>6)</sup>

Unterrichtsfach		Jahrgangsstufe					Gesamtstunden	
		5	6	7	8	9		10
Religionslehre/Ethik		2	2	2	2	2	2	12
Deutsch		5	5	4	4	4	4	26
Englisch		5	4	4	4	3	4	24
Geschichte		-	2	2	2	2	2	10
Erdkunde		2	2	2	2	2	-	10
Sozialkunde <sup>2)</sup>		-	-	-	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht		-	-	-	-	2	-	2
Mathematik		5	5	3	3	3	4	23
Physik		-	-	-	2	2	2	6
Chemie		-	-	-	-	2	2	4
Biologie <sup>3)</sup>		2	2	2	2	-	2	10
Wahlpflichtfach <sup>7)</sup>		-	-	3	3	3	3	12
Informationstechnologie <sup>4)</sup> (Schwerpunkt: TZ/CAD oder Informatik oder Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen)		4)	4)	4)	4)	4)	4)	8
Sport <sup>9)</sup>		2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	12 + 12
Musisch- ästhetische Bildung	Gestaltung <sup>8)</sup> (Ku, We, TG)	3	2	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	-	8
	Musik	2	2	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	1 <sup>5)</sup>	8
Haushalt und Ernährung		-	-	2	-	-	-	2
Projekte / Schulleben <sup>1)</sup>		1	-	-	-	-	-	1
Gesamtstunden <sup>1)</sup>		1)	1)	1)	1)	1)	1)	180

Beachten Sie die Hinweise zu den Stundentafeln auf Seite 142!

## Hinweise zur Stundentafel für die Realschule

- 1) Je Jgst. dürfen 28 Wochenstunden nicht unterschritten, 32 Wochenstunden nicht überschritten werden. Vorübergehende Kürzung des Unterrichts auf 177 Gesamtstunden: In Jgst. 5 entfällt Projekte / Schulleben. Die Entscheidung, in welchen Fächern und Jgst. jeweils eine Stunde gekürzt wird, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Lehrerkonferenz und dem Schulforum. Die Erteilung von Unterricht in den Fächern Religionslehre und Sport bleibt davon unberührt.
- 2) Mit Inhalten aus dem Fach Wirtschaft und Recht.
- 3) In Jgst. 10 mit Inhalten der Erziehungskunde.
- 4) Informationstechnologie ist mindestens bis einschließlich Jgst. 9 zu unterrichten. Die Verteilung der Wochenstunden im Fach IT ist flexibel. Die Zahl der Gesamtwochenstunden in IT ist verbindlich.
- 5) Die Verteilung der Wochenstunden in den Fächern Gestaltung bzw. Musik ist flexibel. Die Zahl der Gesamtwochenstunden ist je Fach verbindlich.
- 6) Die WPFG IIIb kann an einer Realschule grundsätzlich nur gebildet werden, wenn auch die WPFG IIIa zustande kommt.
- 7) Als Wahlpflichtfach kann von der Schule **eines** der folgenden Fächer angeboten werden: Kunsterziehung oder Werken oder Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen.  
Bei der Wahl von Haushalt und Ernährung als Wahlpflichtfach sind in Jgst. 7 die 2 Wochenstunden Haushalt und Ernährung für den Bereich musisch-ästhet. Bildung (Gestaltung bzw. Musik) zu verwenden.
- 8) Das im Bereich Gestaltung gewählte Fach (Ku bzw. We) darf ab Jgst. 7 nicht dem gewählten Wahlpflichtfach entsprechen.
- 9) In Jgst. 5 und 6: 2 Std. Basissportunterricht (BSU) und 2 Std. Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) In Jgst. 7 bis 10: 2 Std. Basissportunterricht und 2 Std. Differenzierter Sportunterricht (DSU)

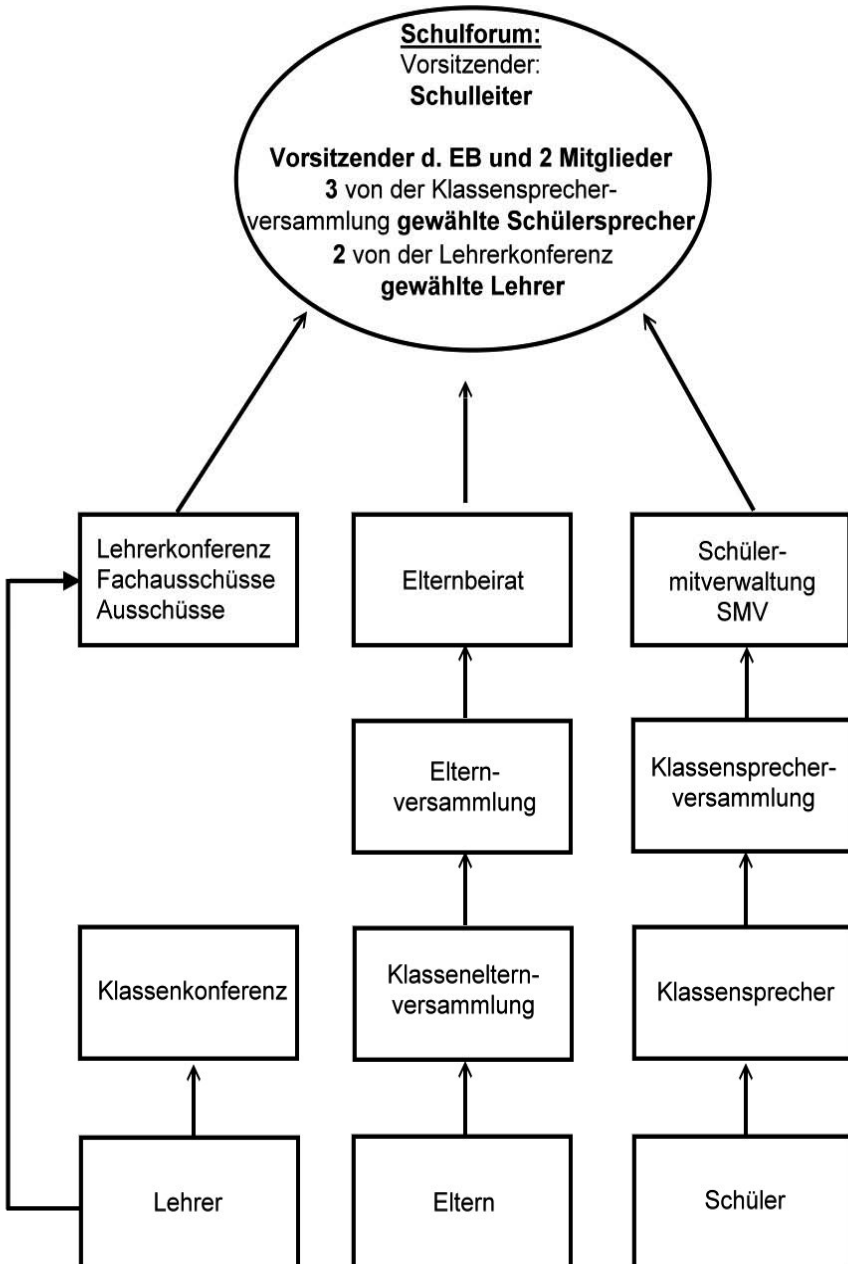
## 12. Modus 21 – Übersicht

Der Name steht für „**MOD**ell **U**nternehmen **S**chule im **21.** Jahrhundert“ und ist Programm: Schulen werden selbstständiger, entwickeln unternehmerisches Denken und übernehmen mehr Verantwortung. 44 Pilotschulen verschiedener Schularten erprobten seit dem Schuljahr 2002/03, wie viel Eigenständigkeit auf der einen Seite und wie viel zentrale Vorgaben auf der anderen Seite Schulen benötigen, um längerfristig bessere fachliche und pädagogische Leistungen zu erzielen. Seit dem Schuljahr 2005/06 erhalten alle bayerischen Schulen mehr Selbstständigkeit und damit größere Freiräume bei der Gestaltung von Unterricht und Schule. Sie können die erprobten und positiv bewerteten Maßnahmen der MODUS21-Schulen übernehmen. Die Schulen, die Lehrkräfte selbst können entscheiden, welche Maßnahmen am besten zu ihnen passen.

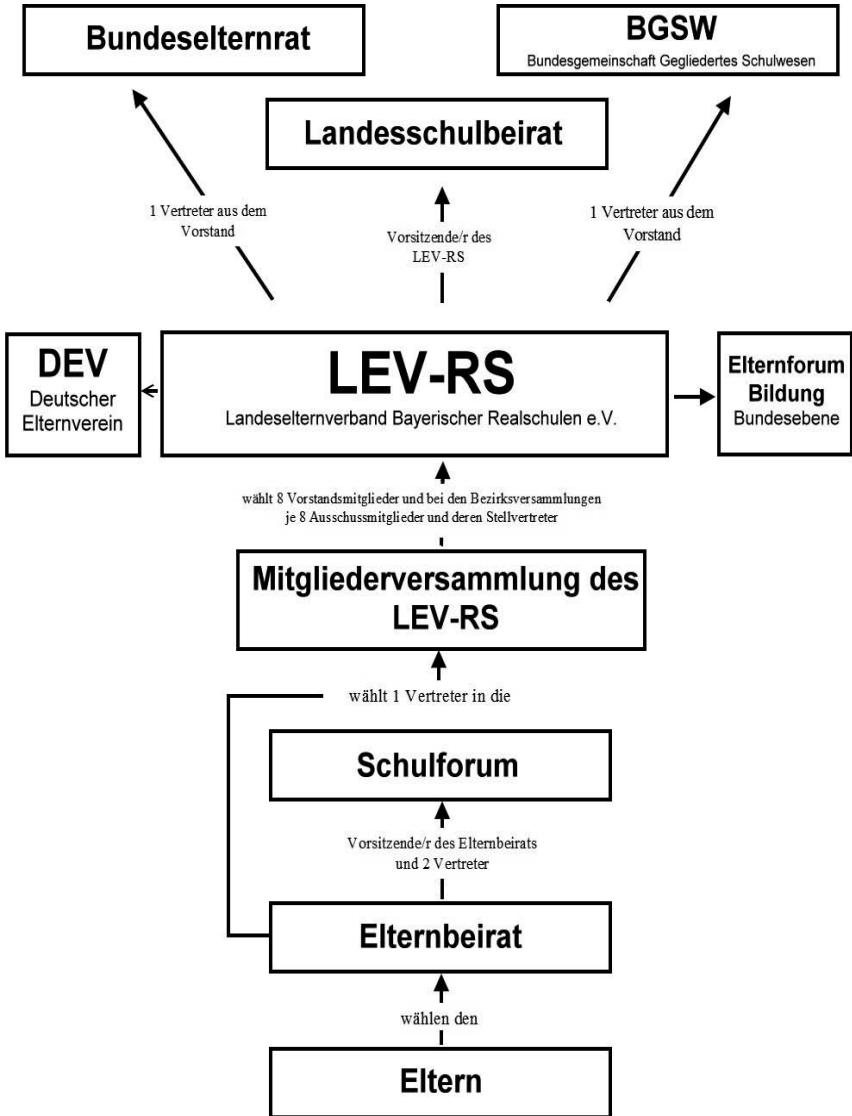
Nähere Informationen zu Modus 21 sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nachzulesen:

[www.km.bayern.de/km/lehrerinfo/thema/2005/03266/index.asp](http://www.km.bayern.de/km/lehrerinfo/thema/2005/03266/index.asp)

### 13. Aufbau der Gremien an der Realschule im Überblick



# 14. Aufbau der Elternvertretung auf Landes- und Bundesebene





## **Lebenslauf**

### **Winfried Karl**

Ministerialrat a. D. (Bayerisches Kultusministerium)

Abitur am Wirsberg-Gymnasium, Würzburg

Studium für das Lehramt am Gymnasium an der Universität Würzburg und der Universität München; Fächerverbindung: Deutsch/Latein

Staatsexamen an der Universität in München

Referendariat: Karls gymnasium und Giselagymnasium, beide in München

Studienrat z. A. am Otto-von-Taube-Gymnasium, Gauting

Ab 1981 Mitarbeiter im bayerischen Kultusministerium bei der Elternzeitschrift und im Pressereferat

Von 1988–2007 verantwortlicher Referent für die Elternzeitschrift des bayerischen Kultusministeriums

Winfried Karl

## **Die Mitarbeit des Elternbeirats am Gymnasium**

# **Die Mitarbeit des Elternbeirats am Gymnasium**

## *Themenübersicht*

### **Vorbemerkung**

#### **1. Einrichtungen innerhalb der Schule**

- 1.1 Die Schulleitung
- 1.2 Die Lehrerkonferenz
- 1.3 Der Elternbeirat
- 1.4 Die Schülermitverantwortung
- 1.5 Das Schulforum
- 1.6 Der Förderverein

#### **2. Die rechtlichen Grundlagen für den Elternbeirat**

- 2.1 Der Elternbeirat im Gesetz über das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- 2.2 Der Elternbeirat in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO)

#### **3. Tipps für eine effektive Arbeit des Elternbeirats**

#### **4. Aus dem Schulalltag – wichtige Hinweise**

#### **5. Anhang**

- Die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien
- Die staatlichen Schulberatungsstellen
- Die Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern
- Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)
- Stiftung Bildungspakt Bayern
- Deutscher Bildungsserver
- Elternrundbrief des Kultusministeriums
- Lehrergespräch: 10 Goldene Regeln für Eltern

## **Vorbemerkung**

Die Mitwirkung der Eltern bzw. des Elternbeirats am Schulleben ist heute – da wird niemand ernsthaft widersprechen – zur Selbstverständlichkeit geworden. Natürlich wird es in der einen oder anderen Frage immer wieder einmal Meinungsverschiedenheiten geben zwischen Schule und Elternbeirat. Das ist nur natürlich, da beide Seiten die Schule aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Dabei darf man dem Elternbeirat durchaus zugestehen, dass er bisweilen eine etwas subjektivere Perspektive einnimmt als die Schule. Denn Elternbeiräte sind auch als Mitglieder dieses Gremiums in erster Linie Väter und Mütter.

Allerdings sollte man sich vergegenwärtigen, dass der unterschiedliche Blickwinkel nicht beinhaltet, dass Schule und Eltern natürlicherweise „Gegner“ sind, sondern sich als Partner verstehen sollten, die gemeinsam anstehende Probleme in der Schule lösen. Denn eines ist unbestritten: Ohne Mitwirkung des Elternbeirats würde heute ein gedeihliches Zusammenleben in der Schule sicher nicht mehr funktionieren – oder nur mit erheblichen Qualitätsverlusten einhergehen.

Dafür, dass die Elternvertretung heute aus dem Schulleben nicht mehr wegzudenken ist, gibt es zwei wesentliche Gründe:

## **Veränderte Gesellschaft**

Das Selbstverständnis der Gesellschaft hat sich im Laufe der vergangenen Jahre entscheidend verändert. Der Bürger fordert heute ganz generell in vielen Dingen ein Mitspracherecht, und nimmt dieses Recht auch wahr. Anders als vor Jahrzehnten vertraut man heute den Institutionen und der Autorität von Personen nicht mehr ohne Wenn und Aber, sondern fordert das Einbringen der eigenen, persönlichen Meinung. Diese Haltung in der Gesellschaft erstreckt sich auf viele Gebiete, man denke nur z. B. an die steigende Zahl an Bürgerbegehren oder Einsprüche gegen Vorhaben und Entscheidungen von Behörden oder der Regierung.

Diese Einstellung hat auch vor der Schule nicht Halt gemacht. Auch hier nehmen die Eltern die Entscheidungen der Lehrkräfte oder der Schulleitung nicht mehr einfach so hin, sondern hinterfragen sie kritisch, was grundsätzlich zu bejahen ist. Allerdings: Trotz aller kritischen Begleitung der schulischen Arbeit ist es unabdingbar, dass der Schule ein gewisses Grundvertrauen entgegengebracht wird. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber

diesen Grundsatz eigens festgehalten. Denn unter Art. 65 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der die Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats aufzählt, heißt es unter Abs. 1 Satz 3: *„Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere, 1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen, ...“*

Dieser Passus findet sich in einem Gesetz, in dem als sichtbares Zeichen für das Mitwirkungsrecht der Eltern gegenüber der Schule der Elternbeirat als Einrichtung der Schule unter Art. 64 – 68 fest verankert ist.

## **Individuelle Interessen**

Jeder von uns erlebt es tagtäglich in der eigenen Familie oder kennt es aus seinem näheren Bekannten- und Freundeskreis: Das Zusammenleben ist heute ganz allgemein schwieriger geworden ist. Ein Grund dafür liegt sicher darin, dass jeder mehr als früher seine individuellen Bedürfnisse im Blick hat und diese verwirklichen möchte. Dies trifft auch auf die Schule zu. Die veränderten Erwartungshaltungen z. B. innerhalb einer Klasse, zwischen Schülern und Lehrern oder zwischen Elternhaus und Schule haben zur Folge, dass der Ausgleich der Interessen in der Schule allgemein schwieriger geworden ist. Auch deshalb ist die Einrichtung des Elternbeirats von unschätzbarem Wert. Denn dieses Gremium kann dazu beitragen, die vielfältigen Interessen der einzelnen Mitglieder der Schulfamilie mit dem Gemeinwohl der gesamten Schule in Einklang zu bringen. Dabei sollte sich die Arbeit des Elternbeirats nicht nur auf Konfliktfälle beschränken, sondern als aktives Mitwirken am Schulleben verstanden werden.

## **Regeln für die Zusammenarbeit**

Nun gibt es diese Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern bereits an einer ganzen Reihe von Schulen in Bayern – in vielfältigen Formen und zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Dennoch lassen sich nicht alle Dissonanzen oder Meinungsverschiedenheiten allein durch den guten Willen beseitigen. Deshalb ist es notwendig, dass es für das Zusammenwirken von Schule und Elternbeirat Regeln und Bestimmungen gibt, die für beide Seiten gelten und Richtschnur ihres Handelns sind. Zu nennen sind hier das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), das den gesetzlichen Rahmen vorgibt, und die Schulordnungen für die einzelnen Schularten, die Details und Einzelheiten der gesetzlichen Bestimmungen erläutern.

Ein Hinweis sei hier allerdings erlaubt: So wichtig es ist, diese Regeln und Bestimmungen zu kennen, so wichtig ist es, sich Folgendes klar zu machen: Sich nur auf die Bestimmungen zu berufen, d. h. mit der Schulordnung „unter dem Arm“ Schule zu gestalten, kann kein gedeihliches Schulklima ergeben. Und ein Weiteres: Wenn die gesetzlichen Grundlagen und die Schulordnungen ihren Zweck erfüllen sollen, müssen sie vom Elternbeirat tatkräftig und aktiv mit Leben erfüllt werden.

## **1. Einrichtungen innerhalb der Schule**

### **1.1 Die Schulleitung**

Die Schule wird vom Schulleiter nach außen vertreten. Er ist für einen geordneten Schulbetrieb und den Unterricht verantwortlich. Er ist weisungsberechtigt gegenüber den Lehrkräften, dem sonstigen pädagogischen Personal sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal.

► Grundlage:

Art. 57 u. a. Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

### **1.2 Die Lehrerkonferenz**

Sie gibt es an jeder Schule und hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte an der Schule zu sichern. Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter.

► Grundlage: Art. 58 u. a. BayEUG und die jeweiligen Schulordnungen

### **1.3 Der Elternbeirat**

Ihn gibt es an allen Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. An Berufsschulen tritt an seine Stelle der Berufsschulbeirat. An Volksschulen werden außerdem Klassenelternsprecher gewählt. An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen können, wenn dies der Elternbeirat beschließt, Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen gewählt werden.

Der Elternbeirat vertritt die Eltern der Schüler und die Eltern der volljährigen Schüler. Einberufen wird er vom Vorsitzenden des Elternbeirats.

► Grundlage: Art. 64 BayEUG und die jeweiligen Schulordnungen

## **1.4 Die Schülermitverantwortung(SMV)**

Zu den Aufgaben der SMV gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie die Mithilfe bei der Lösung von Konflikten. Die Aufgaben der Schülermitverantwortung werden insbesondere wahrgenommen durch die Klassensprecher und ihre Stellvertreter, die Klassensprecherversammlung, die Schülersprecher und den Schülerausschuss. Den Schülerausschuss bilden die drei Schülersprecher, die von den Klassensprechern und deren Stellvertretern gewählt werden. Er kann im Namen der Klassensprecher dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, dem Elternbeirat, dem Schulforum und einzelnen Lehrkräften Wünsche und Anregungen vortragen.

► Grundlage: Art. 62 BayEUG und die jeweiligen Schulordnungen

## **1.5 Das Schulforum**

An allen Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht, wird ein Schulforum eingerichtet. Dies gilt nicht für Grundschulen. Mitglieder sind der Schulleiter, zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder sowie der Schülerausschuss. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter. Das Schulforum kann zu bestimmten Angelegenheiten eine Stellungnahme abgeben, bei folgenden Angelegenheiten sind die vom Schulforum gefassten Beschlüsse für die Schule jedoch bindend:

- Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf;
- Erlass von Verhaltensregeln in der Schule (Hausordnung);
- Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung;
- Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

Einberufen wird das Schulforum vom Schulleiter, und zwar mindestens zweimal pro Schulhalbjahr.

► Grundlage: Art. 69 und die jeweiligen Schulordnungen

## 1.6 Der Förderverein

Er ist keine Einrichtung der Schule, auch wenn er für die Schule tätig ist und sie finanziell unterstützt. Es handelt sich hier um einen eingetragenen Verein, der sich eine eigene Satzung gibt, eigenständig handelt und nicht dem Schulleiter untersteht.

## 2. Die rechtlichen Grundlagen für den Elternbeirat

Hier muss man unterscheiden. Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) bietet die gesetzliche Grundlage. Es ist vom Bayerischen Landtag erlassen und gibt den Rahmen für die Elternbeiratsarbeit vor. Daneben gibt es die einzelnen Schulordnungen, die vom bayerischen Kultusministerium als zuständige oberste Schulbehörde erlassen werden. Sie erläutern und regeln die gesetzlichen Vorgaben des BayEUG. Sie haben den Rang einer Verordnung und werden vom Kultusministerium ständig aktualisiert.

Schulleiter und Lehrkräfte sind natürlicherweise kraft ihres Amtes mit diesen Bestimmungen besser vertraut als Eltern. Damit Elternbeiräte ihre Aufgaben in der Schule wahrnehmen können, ist es notwendig, dass sie sich über die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen in den Schulordnungen informieren. Nur so können sie als ebenbürtige Partner zusammen mit der Schule das Schulleben gestalten. Im Folgenden sollen daher die wichtigsten Grundlagen und Bestimmungen in Auszügen aufgeführt werden.

### 2.1 Der Elternbeirat im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

Art. 65 BayEUG: **Bedeutung und Aufgaben**

Art. 65 Abs. 1 BayEUG

*Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,*

1. *das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,*



2. *das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,*
3. *den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,*
4. *Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,*
5. *durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs.2),*
6. *bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 das Einvernehmen herzustellen,*
7. *sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,*
8. *im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehreren Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 1 genannten Rechte wahrzunehmen,*
9. *bei der Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2 Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,*
10. *bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,*
11. *bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Satz 3 mitzuwirken,*
12. *das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen.*

*Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.*

*Art. 65 Abs. 2 BayEUG*

*Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler einer Klasse, der gemeinsame*

Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler mehrerer Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung wahr.

### **Ergänzende Bemerkungen:**

- Der Elternbeirat sollte sich – über die Einzelproblematik hinaus – für die klassenübergreifenden Belange des Gymnasiums einsetzen.
- Er soll mit allen Organen der Schule vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich für Bildungs- und Erziehungsprobleme verantwortlich fühlen.
- Zu beachten sind die Formulierungen „mitzuwirken“ und „Einvernehmen herzustellen“ bzw. „im Einvernehmen“:

**Mitwirken:** Darunter ist zu verstehen, dass der Elternbeirat zu einem Sachverhalt eine Stellungnahme abgeben oder seine Meinung äußern kann. Bindend ist dies für den Schulleiter jedoch nicht.

**Einvernehmen herstellen bzw. im Einvernehmen:** Hier ist die Stellungnahme oder Meinungsäußerung des Elternbeirats für den Schulleiter bindend. Konkret heißt das, dass zu einem Sachverhalt eine gemeinsame Lösung zwischen Schulleitung und Elternbeirat gefunden werden muss.

### **Art. 67 BayEUG: Unterrichtung des Elternbeirats**

#### **Art. 67 Abs. 1 BayEUG**

*Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.*

#### **Art. 67 Abs. 2 BayEUG**

*Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.*

### **Ergänzende Bemerkungen:**

- Ansprechpartner des Elternbeirats ist in der Regel der Schulleiter. Auf besonderen Wunsch des Elternbeirats können – in Absprache mit dem Schulleiter – auch einzelne Lehrkräfte in eine Sitzung geladen werden.
- Der Elternbeirat sollte den Schulleiter bitten, ihn möglichst frühzeitig z. B. über Klassenbildung, Lehrerversorgung, besondere Schulveranstaltungen u. ä. zu informieren.

## **2.2 Der Elternbeirat in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO)**

Nach längeren Beratungen hat das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien außerhalb des Ministeriums die Schulordnung für das Gymnasium neu strukturiert und neu gegliedert. Diese Neufassung trat zum 1. August 2007 in Kraft. Geprägt wird die Neugliederung vom Motto „Mehr Eigenverantwortung für die Schulgemeinschaft“, weshalb dieser Punkt auch am Anfang der GSO steht.

Insgesamt ist die neue GSO in ihrem Umfang deutlich reduziert. Dies hat seinen Grund darin, dass die bereits im BayEUG geregelten Dinge in der GSO gestrichen und viele Passagen gestrafft wurden. Denn im Vordergrund stand die Deregulierung – mit dem Ergebnis, dass die Gymnasien nun in vielen Bereichen größere Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume haben.

### **Abschnitt 5 GSO: Eltern**

#### § 18 GSO: Zusammenarbeit der Schule

##### § 18 Abs. 1 GSO

*Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.*

#### § 19 GSO: Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

##### § 19 Abs. 1 GSO

*Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.*

### § 19 Abs. 3 GSO

*Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen.*

### § 20 GSO: Geschäftsgang

#### § 20 Abs. 1 GSO

*Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.*

#### § 20 Abs. 3 GSO

*Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.*

#### § 20 Abs. 4 GSO

*Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.*

#### § 20 Abs. 5 GSO

*Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schulandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches. Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 42 Abs. 2 bleiben unberührt.*

### § 21 GSO: Wahl des Elternbeirats

#### § 21 Abs. 3 GSO

*Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. (...) Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.*

§ 21 Abs. 4 GSO

*Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.*

§ 22 GSO: Wahl, Amtszeit und Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern

*Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) entscheidet der Elternbeirat.*

### **3. Tipps für die praktische Arbeit des Elternbeirats an der Schule**

#### **Die Elternbeiratswahl**

Die Bereitschaft, ein Ehrenamt zu übernehmen, ist allgemein weniger geworden. Das hängt damit zusammen, dass heute oft beide Elternteile berufstätig sind und sich auch das Freizeitverhalten stark verändert hat. Für das Ehrenamt „Elternbeirat“ gilt es daher, die Eltern zu mobilisieren, erst einmal zum Wahlabend zu kommen. Ein bewährtes Mittel ist es an vielen Schulen, die Elternbeiratswahl mit einer anderen Veranstaltung zu koppeln, die die Eltern animiert, in die Schule zu kommen. Dazu zählen z. B. Vorträge von Fachleuten rund um das Thema „Erziehung“.

Manche Schulen haben auch gute Erfahrungen damit gemacht, die Elternbeiratswahl mit den Klassenelternversammlungen zu koppeln. Sind die Eltern erst einmal in der Schule, nehmen sie auch an der Elternbeiratswahl teil. Während die Stimmen der Wahl ausgezählt werden, können dann die Klassenelternversammlungen stattfinden.

#### **Einberufung der Sitzungen**

Die Einberufung einer Elternbeiratssitzung ist Sache des Beiratsvorsitzenden. Die Sitzungen finden je nach Bedarf statt. Wie oft der Elternbeirat pro Schuljahr mindestens einberufen werden muss, ist – im Gegensatz zur alten Fassung der GSO – in der Neufassung von 2007 nicht mehr vorgeschrieben. In vielen Schulen nimmt der Schulleiter, auf Einladung des Vorsitzenden, regelmäßig an den Sitzungen des Elternbeirats teil. Diese sollte den Elternbeirat jedoch nicht davon abhalten, auch Sitzungen ohne den

Schulleiter durchzuführen. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich die Mitglieder des Elternbeirats erst einmal selbst über ein Thema austauschen, das Für und Wider diskutieren und eine Meinungsbildung herbeiführen wollen.

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Schulleitung sollte diese jedoch über die Sitzung informiert werden – im Bedarfsfall mit dem Hinweis, dass aufgrund der Tagesordnung die Anwesenheit des Schulleiters nicht erforderlich ist. Sollte der Schulleiter aber seinerseits die Teilnahme wünschen, um einige Informationen weiterzugeben, kann dies am Anfang der Sitzung abgehandelt werden.

Bei einzelnen Themen ist es eventuell auch sinnvoll, dass sich nur ein Teil (Arbeitsgruppen) der Elternbeiratsmitglieder trifft, um einen Sachverhalt zu erörtern und Vorschläge für den Gesamtelternbeirat zu erarbeiten. Mit einer kleineren Anzahl an Teilnehmern werden nicht nur die Diskussionen kürzer gehalten, sondern eventuell auch schneller Vorschläge erarbeitet.

## **Raum in der Schule**

Der Elternbeirat hat als Einrichtung der Schule ein Anrecht darauf, in der Schule tagen zu können. Sollte der Schulleiter bei einer Sitzung nicht anwesend sein, ist der Elternbeiratsvorsitzende dafür verantwortlich, dass die Schule nach dem Verlassen zuverlässig abgeschlossen wird (Schlüssel in Briefkasten des Hausmeisters).

## **Vorstellen in der Lehrerkonferenz**

Eine wirkungsvolle Arbeit des Elternbeirats ist auch auf die Unterstützung der Lehrkräfte angewiesen. Deshalb sollte der Elternbeiratsvorsitzende, zusammen mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Beiratsmitglied, die Gelegenheit nutzen, sich in einer Sitzung des Lehrerrats zu Beginn des Schuljahres vorzustellen. Dabei sollte er auf Schwerpunkte der Elternbeiratsarbeit hinweisen, pädagogische Grundsätze, die dem Elternbeirat am Herzen liegen, darlegen und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bitten. Diese persönliche Kontaktaufnahme baut Hemmschwellen auf beiden Seiten ab und macht das Gremium Elternbeirat für die Lehrkräfte greifbar.

Ein Anrecht auf das Auftreten in einer Lehrerratssitzung besteht nicht. Dennoch wird der Schulleiter im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit diese Möglichkeit in der Regel einräumen.

## **Klassenelternversammlung**

Zur Information der Eltern ist für jede Klasse pro Schuljahr mindestens eine Klassenelternversammlung abzuhalten (Art. 64 Abs. 3 BayEUG). Nach § 18 Abs. 3 GSO ist diese in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn einzuberufen. Auch hier bietet sich für den Elternbeirat die Gelegenheit, sich den Eltern zu präsentieren. Dazu sollten sich die Mitglieder des Elternbeirats aufteilen und in den einzelnen Klassen - in Absprache mit dem Klassenleiter - kurz vorstellen und für die Arbeit des Elternbeirats Interesse wecken. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, die Eltern dazu zu ermuntern, bei Problemen nicht den „Einzelkämpfer“ zu spielen, sondern sich vertrauensvoll an den Elternbeirat zu wenden. Häufig zeigt sich dann, dass auch andere Eltern in der Klasse dasselbe Problem zu lösen haben.

## **Allgemeiner Elternsprechtag**

Elternsprechtage sind in jedem Schuljahr abzuhalten. Sie dienen der Information und werden, da an diesem Abend alle Lehrkräfte anwesend sein müssen, in der Regel von den Eltern gut besucht. Diesen Umstand sollte sich der Elternbeirat zu nutze machen und sich präsentieren – z. B. durch einen Stand im Schulgebäude, an dem Kaffee und Kuchen angeboten und dadurch eine Gesprächsatmosphäre geschaffen wird, die Eltern oder auch Lehrkräfte zum Verweilen einlädt. Dies baut Schwellenängste ab und bietet Gelegenheit, dass Elternbeiräte sich zwanglos mit Eltern unterhalten und ihre Arbeit wieder stärker in deren Bewusstsein rufen.

## **Einladung der Schülersprecher**

Die drei Schülersprecher bilden den Schülerausschuss und vertreten alle Schüler einer Schule - nicht nur gegenüber der Schulleitung oder der Lehrerkonferenz, sondern auch gegenüber dem Elternbeirat. Es liegt daher nahe, die Schülersprecher zu Beginn des Schuljahres in eine Sitzung des Elternbeirats einzuladen. Diese Kontaktaufnahme sollte der Information dienen, welche Aktivitäten von Seiten der Schüler geplant sind und welche Unterstützung der Elternbeirat dabei anbieten könnte.

## **Einladung des Personalrats**

Auch hier bietet sich zu Beginn des Schuljahres eine Kontaktaufnahme an, über die der Schulleiter selbstverständlich zu informieren ist. In der Regel genügt es, den Vorsitzenden des Personalrats und seinen Stellvertreter einzuladen. Inhalt des Gedankenaustausches könnte z. B. sein: pädagogische Probleme, Belastung der Lehrkräfte, Zusammensetzung des Lehrerkollegiums, Unterstützung der Lehrkräfte durch den Elternbeirat usw..

## **Treffen mit Fachbetreuern**

Für jedes Fach gibt es an der Schule einen, bisweilen auch zwei Fachbetreuer. Sie überprüfen z. B. die Schulaufgaben hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Benotung, informieren in eigenen Sitzungen die Kollegen des Faches über neue Bestimmungen oder Vorschriften und sprechen Probleme des Faches an.

Damit nicht ein eigener Termin am Abend notwendig ist, gibt es die Möglichkeit, dass sich der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Elternbeirats mit dem jeweiligen Fachbetreuer am Vormittag während einer unterrichtsfreien Stunde in der Schule trifft.

Um eventuell bestehende „Berührungszwänge“ hier von vornherein abzubauen, sollte der Elternbeiratsvorsitzende deutlich darauf hinweisen, dass es sich lediglich um ein Informationsgespräch handelt. Auf diese Weise wird dem Fachbetreuer die Gelegenheit geboten, einmal über sein Fach zu informieren und eventuelle Probleme anzusprechen.

An Schulen, an denen dieses Verfahren bereits seit längerem praktiziert wird, hat sich gezeigt, dass die Fachbetreuer – bisweilen nach anfänglicher Scheu - für diesen direkten Informationsaustausch sehr dankbar waren.

## **Elternstammtisch**

An vielen Schulen ist diese Form des Informationsaustausches inzwischen gang und gäbe. Die Einladung zu diesen Treffen zwischen Elternbeiräten und Lehrkräften wird vom Elternbeiratsvorsitzenden ausgesprochen. Da es sich hier nicht um einen offiziellen Termin handelt, finden die Treffen häufig in einem Lokal statt, wo sich bei einem gemeinsamen Essen von selbst zwanglose Gespräche zwischen Elternbeiräten und Lehrkräften ergeben.



## **Schulfeste - Veranstaltungen**

Um sich ganz allgemein in Erinnerung zu bringen, gibt es für den Elternbeirat einige Möglichkeiten. So kann er z. B. mit einem eigenen Stand bei Veranstaltungen der Gemeinde vertreten sein oder bei Schulfesten und Abschlussfeiern kleinere Aufgaben übernehmen.

## **Hinweis im Schulgebäude**

Empfehlenswert ist es, den Elternbeirat auch innerhalb des Schulgebäudes optisch sichtbar zu machen. Am besten eignet sich dazu der Eingangsbereich der Schule, in dem z. B. der gesamte Elternbeirat mit Namen und Telefonnummern und – eventuell – einem Foto auf sich hinweisen kann.

## **Elternbrief der Schule**

Inzwischen gibt es an vielen Schulen in unregelmäßigen Abständen Elternbriefe, in denen die Schule die Eltern über wichtige Termine und Veranstaltungen informiert. In der Regel wird hier von der Schulleitung auch dem Elternbeirat eine Rubrik eingeräumt, in der dieser sich mit eigenen Informationen an die Eltern wenden kann.

## **Link auf der Homepage der Schule**

Viele Schulen verfügen bereits über eine eigene Homepage. Der Elternbeirat sollte diese moderne Möglichkeit der Kommunikation nutzen und die Schulleitung bitten, mit einem Link auf der Homepage der Schule auf die Seite des Elternbeirats hinzuweisen. Allerdings ist eine Internetseite des Elternbeirats nur dann sinnvoll, wenn der Inhalt möglichst aktuell ist, was voraussetzt, dass ein Mitglied des Elternbeirats für diese Seite verantwortlich ist.

## **Amtsblatt des Kultusministeriums**

Das bayerische Kultusministerium bringt in unregelmäßigen Abständen ein Amtsblatt heraus, in dem die Schulen über wichtige Neuerungen informiert werden; ein eigenes Beiblatt enthält darüber hinaus u. a. jeweils Stellenausschreibungen für die Lehrkräfte. Dieses Amtsblatt steht auch dem Elternbeirat als Informationsquelle zur Verfügung. Es kann entweder an der Schule eingesehen, vom Elternbeirat eigens bezogen oder im Internet eingesehen werden unter: [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)>Publikationen>Amtsblatt.

Im Übrigen lohnt es sich, die Internetseiten des Kultusministeriums regelmäßig aufzurufen, da hier rund um das Thema „Schule“ viele aktuelle Informationen angeboten werden.

## **Elternvertretung auf Landesebene**

Nahezu alle Elternvertretungen an den bayerischen Gymnasien sind Mitglied in der *Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern (LEV)*. Die LEV ist ein wichtiger Gesprächspartner für die Politik, wenn es beispielsweise um die Weiterentwicklung von Lehrplänen, Stundentafeln, Änderungen in den Schulordnungen oder um Schulversuche geht. Die Möglichkeit dazu hat sie durch ihre Vertreter im Landesschulbeirat, der das Kultusministerium in Fragen der Bildung und Erziehung berät (Art. 73 BayEUG).

## **Elternbeiräte anderer Schulen**

Da es an jeder Schule eines Ortes oder einer Stadt einen Elternbeirat gibt, bietet sich die Möglichkeit, mit den jeweiligen Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen und sich über die Arbeit bzw. die Probleme des jeweiligen Gremiums zu informieren. Dies könnte nicht nur eine Anregung für die eigene Arbeit sein, sondern in dem einen oder anderem Fall zu Synergieeffekten führen. Dabei sollte der Meinungsaustausch nicht nur auf die eigene Schulart beschränkt bleiben, sondern auch mit anderen Schularten am Ort gepflegt werden. Denn der Blick über den Tellerrand hinaus wird die Sichtweise auf die eigene Arbeit und die eigenen Probleme in jedem Fall positiv beeinflussen.

## **4. Aus dem Schulalltag – praktische Hinweise von A bis Z**

Da Elternbeiräte oft bei ganz konkreten schulischen Problemen um Rat gefragt werden, ist es sicher von Vorteil, für das erste Gespräch mit Eltern ein gewisses Grundwissen über wichtige Bestimmungen und Regelung zu haben. Dies schließt nicht aus, dass man anschließend dennoch in der Schulordnung oder im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) nachlesen muss. Dies ist z. B. dann notwendig, wenn es um kompliziertere Fälle geht oder für ein Gespräch mit der Schulleitung bzw. einer Lehrkraft der genaue Wortlaut einer Regelung notwendig ist.

## Änderung von Noten

Der Schulleiter kann, nach Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft und dem Fachbetreuer, große Leistungsnachweise (Schulaufgaben) „für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, insbesondere wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.“ (§ 54, Abs. 7 GSO). Dies gilt auch für die kleinen Leistungsnachweise (Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte). Siehe dazu § 55 Anmerkung 2 GSO.

Im Einzelfall sollten sich Eltern erst an die betreffende Lehrkraft wenden und erst dann, sollten deren Erläuterungen nicht zufriedenstellend sein, an den Schulleiter, der seinerseits den Fachbetreuer mit der Überprüfung der Arbeit beauftragen kann.

Sollten Eltern auch mit den Erläuterungen der Schulleitung nicht einverstanden sein, können sie über die Schule die Überprüfung der Note durch den zuständigen Ministerialbeauftragten (s. Ausführungen unter diesem Stichwort s. S. 168) beantragen.

### **Ergänzende Hinweise:**

- Es ist weder in der GSO noch im BayEUG ein bestimmter (schlechter) Notendurchschnitt festgelegt, aufgrund dessen der Schulleiter gezwungen wäre, die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit anzuordnen.
- Stellt eine Lehrkraft nachträglich fest, dass sie bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Fehler übersehen hat, *kann* sie auch nach Herausgabe der Arbeit die Note noch verändern. Grundlage dafür ist der Gleichheitsgrundsatz, d. h. dass jeder Schüler auf die gleiche Leistung die gleiche Note bekommt. Natürlich kann sich die Note im Nachhinein nicht nur verschlechtern, sondern auch verbessern.

## Ärztliches Zeugnis

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Als Grund genügt z. B. „Krankheit“; nicht angegeben werden muss, um welche Erkrankung es sich handelt. Im Fall telefonischer Benachrichtigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

## **Befreiung vom Unterricht/Beurlaubung**

Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter. Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden wegen einer körperlichen Beeinträchtigung entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

## **Einsichtnahme von schriftlichen Arbeiten**

Schriftliche Arbeiten (große und kleine Leistungsnachweise) sollen den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause gegeben werden. Sie sind der Schule innerhalb einer Woche unverändert zurückzugeben. (§ 57 Abs. 2 GSO)

Der Begriff „sollen“ lässt der Schule einen gewissen Spielraum. Dieser gilt vor allem dann, wenn schriftliche Arbeiten nicht rechtzeitig oder nicht unverändert an die Schule zurückgegeben wurden.

**Ergänzender Hinweis:** Aber auch in diesem Fall haben die Eltern die Möglichkeit, die Leistungsnachweise in der Schule einzusehen. (§ 57 Abs. 3 GSO)

## **Elternrundbriefe**

Rundschreiben des Elternbeirats an die Eltern dürfen in der Schule verteilt werden. Ein solches Vorhaben ist allerdings vorher mit dem Schulleiter abzusprechen.

## **Elternspende**

Der Elternbeirat kann die Eltern zu Spenden für schulische Zwecke aufrufen. Die Spenden werden vom Elternbeirat verwaltet. Spendenquittungen können im Auftrag des Schulleiters vom Kassier des Elternbeirats ausgestellt werden. Damit sie vom Finanzamt anerkannt werden, müssen sie den Schulstempel enthalten und die Schule als Aussteller genannt werden.

## **Elternsprechtage u. ä.**

Für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern gibt es insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und

Elternversammlungen. Dienen allgemeine Veranstaltungen der Zusammenarbeit von Schule und Eltern, so bedürfen diese der Zustimmung (Einvernehmen) des Elternbeirats. (§ 18 Abs. 1 GSO)

## **Entlassung eines Schülers**

Die Androhung der Entlassung und die Entlassung von der Schule trifft jeweils die Lehrerkonferenz. In beiden Fällen wirkt der Elternbeirat auf Antrag der Eltern eines Schülers oder des volljährigen Schülers am Entlassungsverfahren mit. Die Entscheidung des Elternbeirats ist zu würdigen. Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. Hat sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegen die Entlassung ausgesprochen, so kann die Entlassung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. (Art. 86 Abs. 10 und Art. 87 Abs. 1 BayEUG)

## **Hausaufgaben**

Sie sollen von Schülern „mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können“. Die Grundsätze für die Hausaufgaben sind von der Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres festzulegen. Die Koordinierung der Hausaufgaben obliegt dem jeweiligen Klassenleiter. Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. (§ 52 GSO)

## **Klassenelternversammlungen**

Sie sind an allen Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an bestimmten Berufsfachschulen sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung abzuhalten. Vorgeschrieben ist für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung. (Art. 64 Abs. 3 BayEUG)

Einzuberufen sind die Klassenelternversammlungen durch den Schulleiter, und zwar in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn. Eine weitere Klassenelternversammlung ist dann abzuhalten, wenn ein Viertel der Schülereltern einer Klasse dies beantragt. (§ 18 Abs. 3 GSO)

## **Lernmittel-Lehrmittel**

Über die Einführung zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss (Lehrkräfte und Schulleiter) – in Abstimmung mit dem Elternbeirat. Nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene Lernmittel sind von den Eltern bzw. den Schülern selbst zu beschaffen.

Die Schule kann die Verwendung „bestimmter übriger Lernmittel“ in Abstimmung mit dem Elternbeirat anordnen und hier Höchstbeträge festlegen. (Art.51 Abs. 3 und 4 BayEUG)

## **Lehrpläne**

Lehrpläne für die einzelnen Schularten erlässt, ebenso wie Studentafeln und sonstige Richtlinien, das Kultusministerium. Zur Erstellung der Lehrpläne beruft das Kultusministerium eine Lehrplankommission, die bei der Erstellung fachliche, didaktische, pädagogische und schulpraktische Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat. (Art. 45 BayEUG)

Die Lehrpläne kann man auf der Homepage des Kultusministeriums ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)) einsehen und downloaden.

## **Leistungsnachweise**

Hier gab es bei der Neufassung der gymnasialen Schulordnung (in Kraft getreten zum 1. August 2007) Veränderungen. Die Leistungsnachweise werden nun in die Kategorien „große“ und „kleine“ unterteilt. Dadurch wird die etwas unscharfe Abgrenzung zwischen mündlichen und schriftlichen Noten beseitigt. Denn bisher wurden z. B. die Stegreifaufgaben zu den mündlichen Noten gerechnet. In der neuen GSO gelten sie nun als „kleiner“ schriftlicher Leistungsnachweis. Weitere kleine Leistungsnachweise sind: Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte sowie mündliche und praktische Leistungen. Unter den „großen“ Leistungsnachweisen versteht man die Schulaufgaben. (§ 53 Abs. 1 GSO)

### **(große) Leistungsnachweise (Schulaufgaben)**

Sie werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

Welche Hilfsmittel Schüler bei einer Schulaufgabe verwenden dürfen, legt das Kultusministerium fest. Die freiwillige Wiederholung einer Schulaufgabe ist nicht zulässig. (§ 53 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 6 GSO)

### **(kleine schriftliche) Leistungsnachweise** (Stegreifaufgaben usw.)

Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt und beziehen sich höchstens auf zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen.

Fachliche Leistungstests, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 zentral oder schulintern abgehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen. (§ 55 Abs. 2 Nr. 1., 2. und 3. GSO)

### **Ministerialbeauftragte**

Für jeden Regierungsbezirk gibt es einen (in Oberbayern zwei) Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Bayern. Sie werden vom Kultusministerium ernannt und übernehmen bestimmte Aufgaben im Namen des Ministeriums. Die Ministerialbeauftragten beraten und unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und können in Konfliktfällen hinzugezogen werden. Die Ministerialbeauftragten entscheiden über Aufsichtsbeschwerden, soweit die Schule diesen nicht abgeholfen hat. (Art. 116 Abs. 4 BayEUG und § 2 Abs. 1 GSO)

(Siehe dazu Seite 172 – 173)

### **Mittlerer Schulabschluss**

Der mittlere Schulabschluss wird im Sinne des BayEUG zunächst durch das Abschlusszeugnis der Realschule nachgewiesen. Er wird aber auch nachgewiesen u. a. durch die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. Dieser Nachweis (Jahreszeugnis der 10. Klasse) schließt den mittleren Schulabschluss ein. (Art. 25 Abs. 2 BayEUG und § 70 Abs. 9 GSO)

Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder der Note 5 in zwei Vorrückungsfächern nicht die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhielten, können den mittleren Schulabschluss durch die Besondere Prüfung erwerben. (§ 98 Abs. 1 GSO)

## Notengebung

Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. Die Art und Weise der Erhebung von Nachweisen des Leistungsstandes muss den Schülern vorher bekannt gegeben werden. Die Bewertung der Leistungen ist den Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung mitzuteilen. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel sind zu kennzeichnen; sie können angemessen bewertet werden. (Art. 52 Abs. 1 BayEUG und § 58 Abs. 1 GSO)

### **Ergänzende Hinweise:**

- Auch die Bewertung einer mündlichen Leistungserhebung ist eine „Bringschuld“ der Lehrkraft. Das heißt, die mündlichen Noten hat die Lehrkraft dem Schüler – mit Begründung für die Benotung – nicht erst auf Nachfrage, sondern von sich aus mitzuteilen.
- Es gibt weder im BayEUG noch in der GSO einen Hinweis, dass der Notendurchschnitt einer Klassenarbeit den Schülern oder Eltern bekannt gegeben werden muss.

## Pausenordnung-Pausenverpflegung

Die Entscheidung über die Pausenordnung und die Pausenverpflegung wird von der Schule im Einvernehmen mit dem Schulforum festgelegt. (Art. 69 Abs. 4 BayEUG)

## Pflichten der Schule

Sie ist verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche Vorgänge, die den Schüler betreffen, zu informieren. Die Information darf nicht in elektronischer Form erfolgen. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, ist daraus jedoch kein Recht auf Vorrücken abzuleiten. (Art. 75 Abs. 1 BayEUG)

## Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre minderjährigen schulpflichtigen Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen und die sonstigen verbindlichen



Schulveranstaltungen besuchen. Die Eltern sind des Weiteren verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die schulischen Pflichten und schulischen Anforderungen gewissenhaft erfüllt. (Art. 76 BayEUG)

**Ergänzender Hinweis:** Auf diese Verpflichtung sollte der Elternbeirat die Eltern immer wieder in geeigneter Form (eigene Veranstaltungen) hinweisen.

## **Probleme mit Lehrkräften**

Gibt es Probleme in einem Fach, so ist unbedingt zuerst mit der jeweiligen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen. Für diese Gespräche stehen den Eltern die Sprechstunden der Lehrkräfte zur Verfügung.

Erst wenn ein Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft keine befriedigende Lösung gebracht hat, sollte der Schulleiter bzw. eine Verbindungslehrkraft hinzugezogen werden.

### **Ergänzende Hinweise:**

- Oft empfiehlt es sich, den Elternbeirat mit einzubeziehen, vor allem wenn das Problem mehrere Kinder in einer Klasse betreffen. So vermeidet man die Rolle des „Einzelkämpfers“ oder „Querulanten“.
- Ratschläge für ein gutes Eltern-Lehrergespräch (s. S. 176)

## **Schülerbogen**

Für jeden Schüler gibt es an der Schule einen Schülerbogen. In ihm werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. Er wird bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet.

## **Schulaufsicht**

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt dem Kultusministerium bei Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und der Schulen, die ganz oder teilweise die Lernziele der vorgenannten Schulen verfolgen.

Den Regierungen obliegt die staatliche Schulaufsicht u. a. bei öffentlichen

Volksschulen für die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bei privaten Volksschulen und bei Förderschulen.

Den Schulämtern obliegt die staatliche Schulaufsicht bei öffentlichen Volksschulen und bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, soweit dies nicht anders geregelt ist. (Art. 114 Abs. 1 Nr.1, Nr. 5 und Nr. 6 BayEUG)

## **Schulberatung**

Die Aufgabe, Eltern und Schüler hinsichtlich der Schullaufbahn zu beraten, hat jede Schule und jede Lehrkraft. Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung gibt es zusätzlich Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen. Die Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen, werden von den staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen. Mit den staatlichen Schulberatern arbeiten auch staatliche Schulpsychologen zusammen. (Art. 78 Abs. 1 und 2 BayEUG)  
(Siehe dazu Seite 173)

## **Schulordnung**

Die Mitglieder des Elternbeirats sollten im Besitz einer aktuellen Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) und des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sein. Die Schulordnung kann als Broschüre im Buchhandel erworben werden. In der Regel enthält sie auch das BayEUG.

Sowohl die Schulordnung als auch das BayEUG können in der neuesten Fassung auf der Homepage des Kultusministeriums ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)) eingesehen werden.

## **Studienfahrten**

Für Studienfahrten und Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches ist die Zustimmung des Elternbeirats vorgeschrieben. (§ 20 Abs. 5 GSO)

## **Unterrichtszeit**

Die Unterrichtszeit wird vom Schulleiter in Absprache mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger, der für die kostenlose Beförderung auf dem Schulweg zuständig ist, festgelegt. (§ 42 Abs. 2 GSO)

## Volljährige Schüler

Der Elternbeirat vertritt auch die Eltern volljähriger Schüler. Die Eltern volljähriger Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen unterrichtet werden. (Art. 65 Abs. 1 und Art. 88a BayEUG)

## Zahl der Schulaufgaben (große Leistungsnachweise)

Sie ist für die einzelnen Fächer in der GSO festgelegt. Bei einigen Abweichungen von der vorgegebenen Zahl ist das Schulforum zu hören. (§ 54 GSO)

## 5. Anhang

### Die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern

<b>Schulname Straße Ort</b>	<b>Telefon Fax</b>	<b>E-Mail</b>
MB für die Gymnasien in Oberbayern-Ost Regerplatz 1 81541 München	089/81888200 089/818 8820 10	sekretariat@mbost.de
MB für die Gymnasien in Oberbayern-West Wackersberger Str. 59 81371 München	089/23343420 089/23343432	info@mb-west.de
MB für die Gymnasien in Niederbayern Jürgen-Schumann-Str. 20 84034 Landshut	0871/43065660 0871/430656624	sekretariat@mb-gym-ndb.de
MB für die Gymnasien in der Oberpfalz Hans-Sachs-Str. 2 93049 Regensburg	0941/5071090 0941/5071094	Org.MB-Oberpfalz@amg.schulen. regensburg.de
MB für die Gymnasien in Oberfranken Gymnasiumsplatz 4-6 95028 Hof	09281/728641 09281/728640	mb.gym.ofr@jpg.bnhof.de

MB für die Gymnasien in Mittelfranken Löbleinstr. 10 90409 Nürnberg	0911/2315468-9 0911/3658017	dienststelle@mb-gym-mfr.de
MB für die Gymnasien in Unterfranken Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg	0931/32115-12 0931/3211526	info@mbu-gym.de
MB für die Gymnasien in Schwaben Hallstr. 10 86150 Augsburg	0821/3241600 0821/3241606	mbschwaben@augsburg.de

## Die staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern

### **Oberbayern-Ost**

Beetzstr. 4  
81679 München  
Telefon (0 89) 98 29 55 -110  
Fax (0 89) 98 29 55 -133  
Mail: info@sboost.de

### **Oberbayern-West**

Beetzstr. 4  
81679 München  
Telefon (0 89) 98 29 55-120  
Fax (0 89) 98 29 55-133  
Mail sbwest@t-online.de

### **Stadt München und Landkreis**

Pündterplatz 5  
80803 München  
Tel: 089 383849-50  
Fax: 089 383849-88  
Mail info@sbmuenchen.bayern.de

### **Niederbayern**

Seligenthaler Straße 36  
84034 Landshut  
Telefon: 0871- 430 310  
Fax: 0871 - 430 3110  
Mail info@sbnadb.de

### **Oberpfalz**

Weinweg 2  
93049 Regensburg  
Tel 0941 22036  
Fax 0941 22037  
Mail sbopf@schulberatung-oberpfalz.de

### **Oberfranken**

Theaterstr. 8  
95028 Hof  
Tel 09281/1400360  
Fax 09281/1400382  
Mail mail@sb-ofr.de

### **Mittelfranken**

Glockenhofstr. 51  
90478 Nürnberg  
Tel: 0911 / 58 676-10  
Fax: 0911 / 58 676-15  
Mail sbmfr@t-online.de

### **Unterfranken**

Ludwigkai 4  
97072 Würzburg  
Tel 0931-79 45-410 oder -411  
Fax -440  
Mail mail@schulberatung-unterfranken.de

### **Schwaben**

Hallstr. 9  
86150 Augsburg  
Tel: 0821-509160  
Fax: 0821-5091612  
Mail sbschw@as-netz.de

## **Wichtige Adressen und Internetlinks**

### **Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (LEV Bayern)**

Geschäftsstelle  
Montglasstr. 2/II  
81679 München  
Tel.: 089 98 93 82  
Fax: 089 9 82 96 74  
Mail: [info@lev-gym-bayern.de](mailto:info@lev-gym-bayern.de)

### **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)**

Schellingstraße 155  
80797 München  
Tel.: 089 21 70-2101  
Fax: 089 21 70-2105  
Mail: [kontakt@isb.bayern.de](mailto:kontakt@isb.bayern.de)

Das Staatsinstitut macht die Erkenntnisse der Forschung und die Erfahrungen der Praxis für die Schule nutzbar. Es unterstützt und berät das Kultusministerium bei der Weiterentwicklung des gegliederten bayerischen Schulwesens.

### **Stiftung Bildungspakt Bayern**

Geschäftsstelle:  
c/o Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Jungfernturmstraße 1  
80333 München  
Tel.: 089 21 86-2091  
Fax: 089 21 86-2833  
[www.bildungspakt-bayern.de](http://www.bildungspakt-bayern.de)

Die Stiftung Bildungspakt Bayern unterstützt die Schulen auf ihrem Weg zu lernenden Organisationen.

### **Deutscher Bildungsserver: Elternverbände/Elternvertretungen**

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)

### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Öffentlichkeitsarbeit, Online Kommunikation, Redaktion EZ-Elterninfo  
[elternrundbrief@stmuk.bayern.de](mailto:elternrundbrief@stmuk.bayern.de)  
Salvatorstraße 2  
80333 München  
Postanschrift: 80327 München

## **Das Eltern-Lehrer-Gespräch**

### **10 „Goldene Regeln“ für Eltern**

1. Lassen Sie die Emotionen zu Hause.
2. Verlieren Sie das Ziel nicht aus den Augen: Es gilt ein Problem zu lösen.
3. Kämpfen Sie nicht gegen die Lehrkraft.
4. Suchen Sie mit ihr gemeinsam nach Lösungen.
5. Gehen Sie nicht in die Sprechstunde, um es der Lehrkraft „mal zu zeigen“.
6. Vermeiden Sie den Eindruck, dass Sie nichts von der Lehrkraft halten.
7. Geben Sie der Lehrkraft die Möglichkeit zu Erklärungen.
8. Verlieren Sie sich nicht in Nebensächlichkeiten.
9. Erwarten Sie keine „fertigen“ Lösungen.
10. Versuchen Sie, sich in die Rolle der Lehrkraft zu versetzen.

## **Elternverbände in Bayern**

### **Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern (EVO)**

Vorsitzende

Monika Endraß

Balticusstr. 6

81243 München

Tel.: 089 71 73 41

Mail: [Monika.endrass@t-online.de](mailto:Monika.endrass@t-online.de)

### **Katholische Elternschaft Deutschlands (KED)**

Vorsitzende des Bayerischen Landesverbandes:

Gisela Häfele

Anton-Bruckner-Str. 24

83024 Rosenheim

Tel.: 08031 83575

Mail: [giselahaefele@hotmail.com](mailto:giselahaefele@hotmail.com)

Geschäftsstelle:

Rochusstr. 5

80333 München

Tel.: 089 21 37-2226

### **Freie Elternvereinigung in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V. (FEE)**

Vorsitzender:

Helmut Wöckel

Kerbe 5

91583 Schillingsfürst

Tel.: 09868 59 25

Mail: [hwoeckel@hotmail.com](mailto:hwoeckel@hotmail.com)

### **Bayerischer Elternverband (BEV)**

Geschäftsstelle;

Aussiger Straße 23

91207 Lauf

Tel.: 09123 7 44 27

Mail: [info@bayerischer-elternverband.de](mailto:info@bayerischer-elternverband.de)



### **Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V. (LEV-RS)**

Vorsitzende:

Ingrid Ritt

Welser Str. 29

94315 Straubing

Tel.: 09421 7 22 53

Mail: [ingrid.ritt@lev-rs.de](mailto:ingrid.ritt@lev-rs.de)

### **Landeselternvereinigung der öffentlichen Wirtschaftsschulen in Bayern e.V.**

Vorsitzende:

Ursula Höll

Canisiusstraße 15

85053 Ingolstadt

Tel.: 0841 1 26 03 80

Mail: [fam.hoell@web.de](mailto:fam.hoell@web.de)

### **LandesElternVereinigung der Fachoberschulen Bayerns (LEV-FOS)**

Vorsitzende:

Jutta Kloth

Bibertstr. 141 f

90449 Nürnberg

Tel.: 0911 68 48 82

Mail: [vorstand@lev-fos-bayern.de](mailto:vorstand@lev-fos-bayern.de)

### **Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.**

Vorsitzender:

Thomas Lillig

Geschäftsstelle:

Montgelasstr. 2/II

81679 München

Tel.: 089 98 93 82

Mail: [info@lev-gym-bayern.de](mailto:info@lev-gym-bayern.de)

### **Bundeselternrat**

Geschäftsstelle:

Bernauer Str. 100

16515 Oranienburg

Tel.: 03301 57 55 37

Mail: [info@bundeselternrat.de](mailto:info@bundeselternrat.de)

**Bundesgemeinschaft gegliedertes Schulwesen e. V. (BGSW)**

Vorsitzende:

Regine Eckel

Zur Akelei 1

37077 Göttingen

Tel.: 0551 2 12 90

Mail: [regine.eckel@web.de](mailto:regine.eckel@web.de)

**Deutscher Elternverein**

Vorsitzender:

Dr. Ulrich G. Kliegis

Konsul-Lieder-Allee 36

24226 Heikendorf

Mail: [Kliegis@deutscher-elternverein.de](mailto:Kliegis@deutscher-elternverein.de)

## In eigener Sache

Die Gesetzgebung und die Ausführungsbestimmungen unterliegen ständigen Änderungen und Aktualisierungen. Der Stand in diesem Leitfaden bezieht sich auf September 2009.

Die Lektüre dieses Leitfadens kann den Besuch der **Seminare zu Elternbeiratsfragen** bei der Hanns-Seidel-Stiftung nicht ersetzen. Die diesbezüglichen Seminartermine finden Sie im **Internetangebot [www.hss.de](http://www.hss.de)** unter Aktuelle Veranstaltungen / Veranstaltungssuche (Themenwahl Elternbeiräte) oder im jeweiligen **Seminarprogramm „Politische Bildung“**, das kostenlos angefordert werden kann:

E-Mail: [organisation-bw@hss.de](mailto:organisation-bw@hss.de)

### Postanschrift:

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.  
Bildungswerk  
Postfach 190846  
80608 München

**Dieser Leitfaden wird in Einzelexemplaren kostenlos abgegeben. Sammelbestellungen können nur gegen eine Empfängerliste, die Namen und Anschriften enthält, getätigt werden. Die Bestellungen richten Sie bitte an o.a. Adresse.**

Alle Angaben wurden von den Autoren gewissenhaft zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.

**Hanns-Seidel-Stiftung e.V.**  
**Bildungswerk**  
Lazarettstraße 33  
80636 München  
Tel.: (0 89) 12 58-231  
Fax: (0 89) 12 58-338  
E-Mail: organisation-bw@hss.de

---

**Weitere Infos im Internet:**  
**[www.hss.de](http://www.hss.de)**